ÜBER HERKUNFT UND WESEN

DES

SIZILISCHEN INQUISITIONS-VERFAHRENS.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KGL BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRITZ ZECHBAUER

AUS MÜNCHEN.

BERLIN 1908

R. V. DECKER'S VERLAG

G. SCHENCK,

KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.

ÜBER HERKUNFT UND WESEN
DES
SIZILISCHEN INQUISITIONS-VERFAHRENS.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRITZ ZECHBAUER

AUS MÜNCHEN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN 1908

R. V. DECKER'S VERLAG

G. SCHENCK,

KÖNIGL. HOFBUCHHÄNDLER.

Referent: Professor Dr. **F. Oetker.**

Inhalt.

Vorwort.

I. Eine Streitfrage . . . . . Seite 1

II. Das Anklageverfahren als Regelverfahren des sizilischen Strafprozesses . . . . . „ 5

III. Der Begriff „inquisitio“ . . . . . „ 11

IV. Die inquisitio generalis des sizilischen Rechtes — ein Rügeverfahren . . . . . „ 14

V. Die inquisitio specialis des sizilischen Rechtes und ihr Verhältnis zum kanonischen Inquisitionsverfahren . . . . „ 29

VI. Das inquisitorische Beweisverfahren . . . . . „ 44

VII. Die Überführung per decennarium numerum . . . . „ 57

VIII. Die Stellung der Stadtrechte Siziliens zur Einführung des inquisitorischen Verfahrens . . . . . „ 65

IX. Die inquisitio im Dienste der Ketzerverfolgung . . . „ 70

X. Das Verfahren mit notorium und bei handhafter Tat . . „ 75

XI. Resultat . . . . . „ 78

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist als Ergänzung zu einer anderen, gleichzeitig erscheinenden Arbeit des Verfassers, in welcher derselbe das mittelalterliche Strafrecht Siziliens im Anschluß an die Gesetze der normannisch-staufischen Epoche und im Zusammenhalt mit den mittelalterlichen Statutarrechten der sizilischen Städte historisch und systematisch darzustellen versucht, gedacht und in Form eines prozeßrechtlichen Exkurses [1]) zu dieser das materielle Strafrecht behandelnden Arbeit erschienen.

Zweck der folgenden Untersuchungen ist, eine Darstellung der Grundzüge des mittelalterlich-sizilischen Strafprozesses, der unter Friedrich II. von Hohenstaufen eine vollkommene Umgestaltung erfahren hat, zu geben, die einzelnen Elemente auf ihre historische Herkunft zu prüfen, und gleichzeitig Klarheit zu schaffen über das in der heutigen Literatur zum Gegenstand einer Kontroverse gewordene Verhältnis des friderizianisch-sizilischen Inquisitionsverfahrens zu den tiefgreifenden Reformen, die Papst Innocenz III. auf dem Gebiete des kirchlichen Strafprozesses vorgenommen hat.

Was die Quellen für die Kenntnis des mittelalterlich-sizilischen Prozeßrechts anlangt, so kommt vor allem die großartige gesetzgeberische Schöpfung Friedrichs II., die im Jahre 1231 zu Melfi erlassenen Constitutiones regni Siciliae, [2]) in betracht. Daneben sind von Wichtigkeit: die amtliche Korrespondenz des bekannten Kanzlers und Großhofjustitiars Friedrichs II., Petrus de Vinea [3]); eine Sammlung von Gerichtsformularen, welche am sizilischen Hofgerichte, der magna curia regis, in Gebrauch waren [4]); ferner

---

[1]) F. Zechbauer, das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. Constitutiones regni Siciliae und den sizilischen Stadtrechten des Mittelalters, mit einem Exkurse über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens, bevorwortet von Joseph Kohler (erschienen in den Berliner Beiträgen, 1908).

[2]) Im folgenden stets zitiert nach der von Huillard-Bréholles u. A. de Luynes veranstalteten Ausgabe (Historia diplom. Friderici II., Paris 1852—56, tom. IV).

[3]) Petri de Vinea epistolarum libri VI, ed. Iselin. Basil. 1740.

[4]) Formulae magnae Curiae, erschienen bei E. Winkelmann, Acta imperii inedita, sec. XIII (Innsbr. 1880) p. 721 ff.

zwei uns erhaltene Privatsammlungen, welche Gesetze der letzten normannischen Beherrscher der Insel, darunter hauptsächlich solche des Königs Roger II., enthalten [1]); endlich kommt in betracht das Stadtrecht von Palermo [2]), als einziges unter sämtlichen sizilischen Stadtrechten, welches eingehendere prozessuale Normen aufstellt.

Näheres über die geschichtliche Entwicklung des sizilischen Straf- und Strafprozeßrechts, über die sizilischen Rechtsquellen des Mittelalters, über die Kommentatoren der friderizianischen Konstitutionen, sowie über die einschlägige deutsche wie ausländische Literatur hat der Verfasser in der erwähnten Arbeit über das mittelalterliche Strafrecht Siziliens mitgeteilt.

Es ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht, dem Herrn Geheimen Justizrat und Universitätsprofessor Dr. Joseph Kohler in Berlin, in dessen strafrechtlichem Seminar die vorliegende Arbeit entstanden ist, für die in liebenswürdigster Weise gewährte Anregung und Förderung aufrichtigsten Dank zu sagen.

---

[1]) Im folgenden zitiert nach der von Brandileone publizierten Ausgabe (als Anhang zu seinem Buche „Il diritto Romano nelle Leggi Norm. e Sueve del Regno di Sic."). Eine andere Ausgabe ist die von Joh. Merkel (Commentatio, qua iuris Siculi sive assisorum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus manuscriptis proponuntur, Halis Sax. 1854) veranstaltete.

[2]) Zitiert nach der von W. v. Brünneck (Siziliens mittelalterliche Stadtrechte) veranstalteten Ausgabe. Über sonstige Ausgaben der sizil. Stadtrechte vgl. man die erwähnte Arbeit des Verfassers (das mittelalterliche Strafrecht Siziliens, S. 13, A. 2).

Literaturverzeichnis.

Biener, Beiträge zu der Gesch. des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Leipz. 1827.

Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechtes, 5. Aufl., Leipz. 1904.

Brandileone, Il Diritto Romano nelle leggi Normanne e Sueve del regno di Sicilia, Torino 1884.

v. Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte, Halle 1881.

Brunner, die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872.

„ deutsche Rechtsgesch., I und II, Leipzig 1892, in Bindings systemat. Handb. der Rechtswissensch.

„ Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit, Wien 1866.

Capasso, Sulla storia esterna delle Costituzioni del Regno di Sicilia, promulgate da Federico II, Napoli 1869.

Durantis, speculum iuris.

Ficker, die gesetzl. Einführung der Todesstrafe für Ketzerei in den Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch., 1880, Bd. I.

Todaro della Galia, Raccolta degli Statuti municipali Italiani, Palermo 1887.

Gandinus, Libellus de maleficiis.

Gregorio, Considerazioni supra la Storia di Sicilia.

Günther, die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechtes, Erlangen 1889, Bd. I.

Hartwig, Codex iuris municipalis Siciliae, Heft I (Stadtrecht von Messina), Cassel-Göttingen 1867.

Hinschius, Syst. des kathol. Kirchenrechtes, Berlin 1895, Bd. IV und V.

Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., Paris 1852—59, tom. I—IV.

v. Kries, der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, 1878.

Lea, History of the Inquisition of the Middle Ages, London 1888, 3 Bde.

La Mantia, Antiche consuetudini delle città di Sicilia, Palermo 1900.

„ Storia della Legislazione civ. e crim. di Sicilia dai tempi antichi sino ai presenti, Palermo 1866.

„ Origine e vicende dell' Inquisizione in Sicilia, Torino 1886.

„ Introduzione alla Storia della Legislazione civ. e crim. di Sicilia dai tempi Normanni sino all' età nostra, Pal. 1862.

Molitor, über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856.
Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipz. 1899, in Bindings syst. Hdb.
München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln und Neuß 1865 (2. Aufl. 1874), Bd. I.
Pecchia, Storia civ. e polit. del Regno di Napoli, II ediz., Napoli 1791.
Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgesch., Berlin 1828, Bd. II.
Roffredus, Libelli super iure pontificio.
Schmidt Rich., Die Herkunft des Inquisitionsproz., in der Festschrift der Albrecht-Ludwigs-Universität, Freiburg 1902.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte.
Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte.
Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassg., Weimar 1871.
Tancredus, Tractatus iudiciarii ordinis, 1227.
Tardif, Coutumiers de Normandie, tome I (le très ancien coutumier de Normandie), Rouen 1881; tome II (Summa de legibus Normanniae), Rouen—Paris 1896.
Del Vechio, La legislazione di Federico II Imperatore, Torino 1874.
Winkelmann, Acta imperii ined., Innsbruck 1880.
Zacharia, Heinr. Alb., Handb. des deutsch. Strafproz., Göttingen 1861, Band I.
v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädl. Leute in Süddeutschland, Innsbr. 1895.

I. Eine Streitfrage.

Scheinbar unvermittelt taucht mit dem Beginne des 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte eine Erscheinung auf, die, von der zeitgenössischen Doktrin mit Eifer aufgegriffen und verarbeitet, von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist für die Gestaltung des Strafprozeßrechtes der meisten europäischen Nationen: das inquisitorische Verfahren. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkt hatte im mittelalterlichen Strafprozeßrecht, im weltlichen sowohl wie in dem der Kirche, das Akkusationsprinzip ziemlich uneingeschränkt geherrscht. Dasselbe hatte in dem durchaus akkusatorischen Charakter des römisch-kanonischen Strafprozesses einerseits und in der privatrechtlichen Auffassung des Strafrechts, wie sie den unter dem Zeichen des Kompositionensystems stehenden germanischen Volksrechten eigen war, anderseits, eine doppelte Stütze gefunden. Papst Innocenz III. war es, der durch seine Reform des kanonischen Strafverfahrens das Zeichen gab, mit dieser absoluten Herrschaft des Anklagegedankens zu brechen. Während im Decretum Gratiani die Anklage noch die unentbehrliche Voraussetzung jedes Strafverfahrens ist,[1]) hat er den Richter angewiesen, unter bestimmten Voraussetzungen ex officio wegen eines kirchlichen Straf- oder Disziplinarvergehens einzuschreiten und durch Befragen von Zeugen für die Beischaffung des Beweismaterials zu sorgen.[2]) Nachdem er i. J. 1198 zum ersten Male das inquisitorische Verfahren, zunächst noch

---

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, S. 349, A. 8.

[2]) Vgl. Hinschius, a. a. O. S. 350. — Mit der Frage nach dem Ursprung und den Quellen der Prozeßreformen Innocenz' III. haben sich bereits verschiedene Autoren beschäftigt; vgl. vor allem Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses (Leipzig 1827), ferner Molitor, über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker (Mainz 1856) S. 54 ff.; München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln und Neuß 1865) Bd. I, S. 453 ff., 472 ff.; Hinschius, Kirchenrecht, V S. 349 ff.

als ein außerordentliches und subsidiäres, nur Klerikern gegenüber anwendbares, statuiert und die Anwendung desselben gegenüber dem Erzbischof von Mailand gutgeheißen hatte,[1]) ergänzte und vervollständigte er es in der Zeit von 1198 bis 1215, sodaß er es im letztgenannten Jahre bereits als ein fertiges Ganzes dem vierten lateranischen Konzil zur Beschlußfassung[2]) vorlegen konnte. Bei dem außerordentlichen Ansehen, das in jener Zeit höchster päpstlicher Machtentfaltung die Erlasse der Kurie als Rechtsquelle genossen, bemühten sich die Rechtslehrer der Schule zu Bologna alsbald, die innocentinische Schöpfung in ihren Schriften systematisch darzustellen und zu erläutern.[3]) Ihrem Wirken vor allem ist es zuzuschreiben, wenn die inquisitio nicht nur in der kirchlichen, sondern auch in der weltlichen Rechtsprechung so außerordentlich rasch Aufnahme gefunden hat.

Denn auch die weltliche Gesetzgebung bemächtigte sich alsbald des neuen Gedankens. Zuerst hat Friedrich II. von Hohenstaufen den Inquisitionsprozeß im Sinne der innocentinischen Neuerungen in das weltliche Recht eingeführt, indem er in einer constitutio, deren Entstehungszeit nicht genau bekannt ist, aber ungefähr in die Zeit zwischen 1240 und 1243 zu verlegen sein dürfte,[4]) für sein sizilisches Erbreich ein Prozeßverfahren statuierte,

---

[1]) Vgl. dazu Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, S. 45 ff.

[2]) Das Konzilsdekret, welches die früheren päpstlichen Erlasse über das inquisitorische Verfahren zusammenfaßt, ist gleich diesen in die Dekretalen Gregors IX. übergegangen, vgl. c. 3 X de simon. V, 3; c. 17 X de accus. V, 1; und c. 31 X cit. V, 3, wiederholt in c. 24. (Later. IV. 1215 c. 8) X cit. V, 1.

[3]) So vor allem der Kanonist Tancredus im 2. Buche seines tractatus iudiciarii ordinis und der Civilist Roffredus, der in seinen libelli super iure pontificio (pars VII, rubr. 41, qualiter fit inquisitio) die inquisitio als bereits im römischen Rechte vorgebildet nachzuweisen versucht (vgl. Biener, a. a O. S. 82). Nachdem dann Innocenz IV. i. J. 1245 seinen großen Apparatus zu den Dekretalen Gregors IX. geschrieben hatte (Biener, S. 85), ist die Behandlung des inquisitorischen Verfahrens zum regelmäßigen Bestandteil aller Darstellungen geworden, welche das kanonische Prozeßrecht durch die italienischen Rechtslehrer und Praktiker der Folgezeit erfahren hat. Unter denselben ist die bedeutendste diejenige des Guil. Durantis (speculum iuris, lib. III. part. 1 rubr. de inquis.).

[4]) Es handelt sich um Nov. Const. I, 53 (Huill.-Bréh., Historia dipl. Friderici II. t. IV. p. 190). Huillard-Bréholles weist für die der genannten unmittelbar voranstehende und mit ihr in engem sachlichem Zusammenhang stehende constitutio (Nov. Const. I, 62) nach, daß sie mit Ende des Jahres 1241 oder mit Beginn des Jahres 1242 entstanden sei (H.-B. IV, p. 190, n. 2). Es ist anzunehmen, daß Friedrich II. die zitierte, das Inquisitionsverfahren betreffende constitutio ungefähr um dieselbe Zeit erlassen hat. Die nämliche Ansicht vertritt Capasso (sulla Storia esterna delle costituzioni del Regno di Sicilia, p. 29 ff.), der die Entstehungszeit der genannten constitutio nach 1240 verlegt. Vgl. auch Brandileone, a. a. O. p. 71. — Übrigens hat Friedrich II. die inquisitio keineswegs durch die zitierte nova constitutio als etwas Neues in sein sizilisches Gesetzgebungswerk eingeführt. Vielmehr geht aus verschiedenen, zum ursprünglichen Bestand der melfischen Konstitutionen (v. J. 1231) gehörigen Gesetzesstellen hervor, daß denselben das inquisitorische

das, wie vorgreifend bemerkt werden mag, in vielen wesentlichen Punkten mit dem von Innocenz III. und der kanonistischen Doktrin ausgebildeten Verfahren übereinstimmt. Die erwähnte constitutio des Kaisers wurde nachträglich in die melfischen Konstitutionen aufgenommen, in welchen sie sich unter dem Titel „De inquisitionibus faciendis“ findet.

Was die unverkennbaren Analogien betrifft, welche zwischen dem innocentinischen und dem von Friedrich II. für Sizilien statuierten inquisito-

---

Verfahren von Anfang an eigen war. Aus welcher Quelle der Gesetzgeber dasselbe geschöpft hat und welches die Besonderheiten desselben gewesen sind, darüber soll an anderer Stelle ausführlich gesprochen werden. Hier möge es genügen, die wichtigsten in Betracht kommenden Gesetzesstellen zu zitieren:

In Const. I, 28 (29) ordnet Friedrich II. für den Fall, daß der Täter eines heimlich begangenen Mordes oder einer zur Nachtzeit verübten Schadenstiftung von niemandem im Wege der Klage zur Verantwortung gezogen wird, inquisitorisches Vorgehen und Beweisverfahren durch Befragen von Zeugen an: Praesenti igitur saluberrima constitutione sancimus, ut si quando huiusmodi maleficia in quorumcumque territoriis locorum, quod abominamur, contigerit in posterum perpetrari, nec ipsorum commissor appareat, ita quod nullus de tali facinore ab his, qui defuncto attinuerint, vel a quolibet de populo arguatur, ... tunc inquisitionem de praedicto facinore fieri volumus diligenter, per quam si aliquid certum probatur, iuxta probata inquisitionis eiusdem procedendum esse censemus.

In Const. II, 33 (105) beschränkt Friedrich II. die Anwendung des Beweises durch Zweikampf auf die Fälle des Mordes, der Giftmischerei und des Hochverrats und bestimmt, daß das Duell auch diesen Verbrechen gegenüber erst dann zulässig sein soll, nachdem zuvor die Beweisführung durch Befragen von Zeugen (inquisitio) vergeblich versucht worden ist: in quibus (d. h. in den erwähnten Fällen) etiam a pugnae probatione non permittimus inchoari, sed per probationes ordinarias procedi primo debere iubemus, et denique officio curiae subtili prius inquisitione praemissa, si per probationes aliquas vel per inquisitionem plene non poterit facinus conprobari, fuere demum ad pugnae iudicium indiciis praecedentibus descendatur.

Rich. Schmidt (die Herkunft des Inquisitionsprozesses, in der Freiburger Festschrift 1902, S. 112, A. 2 und S. 115) will aus der letztgenannten constitutio Friedrichs II., sowie aus dem Umstand, daß Roffredus Beneventanus, ein Zeitgenosse Friedrichs II., bereits i. J. 1234 auf das Bestehen einer inquisitio in der sizilischen Monarchie hinweist, die unbewiesene Schlußfolgerung ableiten, daß das zitierte Gesetz (De inquisitionibus faciendis) in der ursprünglichen Ausgabe der melfischen Konstitutionen bereits einen uns verloren gegangenen Vorläufer gehabt haben müsse. Die einschlägige Stelle des Roffredus, von welcher R. Schmidt spricht, ist enthalten in dessen lib. super iure pontificio, rubr. Qualiter secundum constitutionem regni accusato procedatur. Der Rechtslehrer bespricht hier die Besonderheiten des ihm aus eigener Praxis vertrauten sizilischen Verfahrens; er weist u. a. auf die weitgehende Untersuchungshaft hin, welche nach sizilischem Rechte gegen den Angeklagten verhängt wurde, jedoch durch Bürgenstellung vermieden werden konnte: „praeterquam in crimine laesae maiestatis vel nisi sit crimen notorium vel confessum vel per inquisitionem fit notorium“. Diese Stelle ist übrigens, wie Rich. Schmidt übersehen zu haben scheint, fast wörtlich den Const. r. Sic. (II, 10) selbst entnommen.

rischen Verfahren bestehen, so nimmt die herrschende Meinung[1]) an, daß dieselben einfach dadurch zu erklären seien, daß der Kaiser die kanonische Inquisition mit gewissen Abänderungen in seiner Erbmonarchie eingeführt habe. Dieser Anschauung steht die von Rich. Schmidt[2]) begründete Theorie gegenüber, daß die Übereinstimmung zwischen den päpstlichen, die inquisitio betreffenden Dekretalen und den einschlägigen Bestimmungen Friedrichs II. nicht auf einer Rezeption der ersteren in das sizilische Recht, sondern vielmehr darauf beruhe, daß Innocenz III. und Friedrich II. aus der nämlichen Quelle geschöpft hätten, nämlich aus dem damals in Sizilien geltenden normannischen Prozeßrechte, das, wie in Brunners[3]) Werk über die Entstehung der Schwurgerichte nachgewiesen wird, die fränkische Inquisitio übernommen und weitergebildet hat. Da es jedoch Richard Schmidt nicht gelungen ist, für eine Ansicht den quellenmäßigen Nachweis zu erbringen[4]), so steht dieselbe der bisher herrschenden Meinung gegenüber, ohne sie widerlegt zu haben.

Da Rich. Schmidt es unterlassen hat, auf die Beziehungen, welche zwischen dem sizilischen Inquisitionsverfahren und demjenigen des kanonischen Rechtes bestehen, des näheren einzugehen, möchte der Verfasser dies nachholen und im Anschluß daran seinerseits zu der besprochenen Streitfrage Stellung nehmen. Zu diesem Zweck wird es vor allem notwendig sein, sich an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen einen Überblick über den Strafprozeß der Const. r. Sic., insbesondere aber volle Klarheit über das Wesen der sizilischen inquisitio zu verschaffen.[5]) Daneben soll auch die Frage untersucht werden, wie sich die sizilischen Städte der Einführung des neuen Prozeßinstituts gegenüber verhielten.

---

[1]) Derselben hängen an: Biener, Beitr. zur Gesch. des Inquisitionsprozesses, S. 90; Binding, Grundriß des deutsch. Strafprozessrechts, S. 8 und 9; v. Brünneck, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte, S. 324; Brandileone, Il diritto Romano nelle leggi Normanne e Sueve del regno di Sicilia, Tor. 1884 p. 65, p. 70; Pessina, Elementi di diritto penale I p. 47.

[2]) Rich. Schmidt, a. a. O. Der Verfasser vertritt hier (S. 114) die Ansicht, daß man in der zitierten constitutio Friedrichs II. nicht, wie es bisher geschah, eine Nachbildung der innocentinischen Erlasse, sondern viel eher die Quelle derselben zu erblicken habe, indem dieselbe eine Codifikation altnormannischen Prozeßrechts darstellen. Diese Annahme stützt er vor allem damit, daß Innocenz III., der als Vormund des jungen Friedrich vom Jahre 1198 bis zu dessen Mündigkeit die Verwaltung des sizilischen Königreiches führte, reichlich Gelegenheit gehabt habe, die Einrichtungen des normannischen Rechts aus eigener Anschauung kennen zu lernen (S. 109). — Der Schmidt'schen Argumentation tritt auch Rosenfeld (Reichsstrafprozeß, 2. Aufl. S. 12, A. 1) bei, wogegen Binding (Grundriß, S. 8) entschiedene Bedenken gegen dieselbe äußert.

[3]) Vgl. H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 469 ff.

[4]) Vgl. Binding, a. a. O.

[5]) Bezüglich des kanonischen Inquisitionsverfahrens mag es dagegen mit Hinblick darauf, daß dasselbe bereits mehrfach eingehende Darstellung erfahren hat, genügen, auf die einschlägige Litteratur zu verweisen. Eine Zusammenstellung derselben s. bei Hinschius V, S. 337 A. 1.

II. Das Anklageverfahren als Regelverfahren des sizilischen Strafprozesses.

Bis zu dem Augenblick, wo Friedrich seine melfischen Konstitutionen erließ, hatte im sizilischen Königreiche das Personalitätsprinzip des germanischen Rechtes gegolten. Dasselbe hat sich, wie auf allen Rechtsgebieten, so auch auf dem des Prozeßrechtes darin geäußert, daß jede der verschiedenen im Lande vertretenen Nationalitäten beanspruchen konnte, vor Gericht nach ihrem persönlichen, d. h. nach ihrem Stammesrecht behandelt zu werden. Mit diesem zu immer größerer Rechtsverwirrung führenden Grundsatz hat Friedrich II. in Sizilien für alle Zukunft gebrochen, indem er in seinen Constitutiones regni Siciliae auf dem Gebiete des Civil- wie des Strafprozesses neues, einheitliches Recht schuf, das für alle Untertanen des Königreichs ohne Unterschied der Nationalität Geltung besitzen sollte:

Nos . . . in iudiciis aliquam distinctionem habere non volumus personarum, sed aequa lance, sive sit Francus, sive Romanus aut Langobardus, qui agit seu qui convenitur, iustitiam sibi volumus ministrare.[1])

Vor Friedrich II. hatte im sizilischen Königreiche, wie im übrigen mittelalterlichen Italien, das langobardische Prozeßrecht eine dominierende Stellung eingenommen[2]) und als eine Art subsidiär gemeinen Rechtes gegolten, während das normannische zwar, wie noch zu zeigen sein wird, in Gestalt der inquisitio zu allgemeinerer Geltung gelangt zu sein scheint, sonst aber gleich dem römischen nur als persönliches Recht derjenigen Untertanen gegolten hat, die auf grund ihrer Stammeszugehörigkeit darauf Anspruch machen konnten. Dies Verhältnis hat Friedrich II. vollständig zugunsten des römischen, oder besser römisch-kanonischen Prozeßrechtes verschoben und zwar auf dem Gebiete des Civil- wie des Strafprozesses. Wohl hat er gewisse Eigentümlichkeiten des langobardisch-germanischen Prozeßrechtes, die sich in der Praxis eingebürgert hatten, in seinen Const. r. Sic. aufrecht erhalten und auf dem Gebiete des Strafprozesses unter Vermittelung des normannischen Rechtes altfränkische Einrichtungen in dieselben übernommen; allein zum Grundstock des Prozeßrechtes seiner melfischen Konstitutionen hat er, soweit er nicht selbst Neues schuf, das römisch-kanonische Prozeßverfahren gemacht.[3]) Diese Neuerung mag bei ihrer Einführung um so geringeren Schwierigkeiten begegnet sein, als einerseits das römische Prozeßrecht, wie erwähnt, als persönliches Recht der im Lande eingesessenen, italienischen Bevölkerung[4]) immer in Geltung gestanden hatte, anderseits aber der Grundcharakter des germanischen wie des römisch-kanonischen[5])

[1]) Const. II, 17 (De iure Francorum in iudiciis sublato) (89); vgl. auch Const. II, 32 (De pugnis sublatis) (103). Vgl. ferner Brandileone p. 48, 49.

[2]) Vgl. M. Pagano, Considerazioni sul processo criminale, cap. 11. [3]) Vgl. Brandileone, a. a. O. p. 48, 62 ff. [4]) Vgl. darüber Näheres bei Zechbauer, das mittelalterl. Strafrecht Siziliens (ersch. in den Berl. Beitr. 1908), S. 2.

[5]) Bezüglich des römischen Akkusationsprozesses vgl. Mommsen, röm. Strafr. S. 343 ff. und S. 380 ff. Für das kanonische Anklageverfahren vgl. Hinschius, a. a. O. S. 347 A. 8 und Näheres bei Molitor, a. a. O. S. 85 ff.

Prozeßrechtes insofern der nämliche ist, als beide das Anklageverfahren als Regelverfahren statuieren. Damit haben wir auch das wesentlichste Merkmal des Strafprozesses der Const. r. Sic. festgestellt: im Akkusationsverfahren erblickt Friedrich II. den „ordinarius modus procedendi", das „ordinarium iudicium." [1])

Der ausgesprochen romanische Charakter dieses friderizianisch-sizilischen Akkusationsprozesses erhellt schon daraus, daß nicht bloß, wie nach germanischer Rechtsanschauung, der durch ein Verbrechen Verletzte, sondern neben ihm auch „quivis ex populo" [2]) als Ankläger auftreten kann, daß, mit anderen Worten, die Const. r. Sic. die römische Popularklage rezipiert haben. Doch besteht das Recht der Popularklage, sowenig wie nach römischem Recht, keineswegs für alle Vergehungen, ja nicht einmal für alle kapitalen Verbrechen. Vielmehr war im allgemeinen auch hier das römische Recht [3]) maßgebend für die Entscheidung der Frage, welche Vergehungen als crimina publica, d. h. als im Wege der Popularklage verfolgbar, in Betracht zu kommen hatten. Mit Rücksicht auf das allgemein subsidiäre Verhältnis, in welchem das römische Recht zu den Const. r. Sic. stand, hatte der Gesetzgeber keine Veranlassung, in allen Fällen, welche der Popularklage offen standen, auf die Zulässigkeit derselben ausdrücklich hinzuweisen, doch betont er dieselbe bei manchen Verbrechen gleichwohl besonders, so z. B. beim homicidium, bei den damna clandestina, [4]) bei der Ketzerei [5]) und beim Wucher, [6]) bei der Beamtenbestechung. [7])

---

[1]) So wird der Anklageprozeß im Gegensatz zum Offizialeinschreiten des Richters in den Const. r. Sic. in der Regel bezeichnet; vgl. z. B. Nov. Const. I, 52 Abs. 2 (191); ferner eine diesbezügliche Bemerkung in der Glosse des Andr. de Isernia (ad. Const. I, 28, col. 1 § Ad plenum): „Quia in criminalibus regulariter sine accusatore non proceditur."

[2]) Vgl. z. B. Const. I, 28 (30) Mitte.

[3]) Das römische Recht hatte bekanntlich die Popularklage ursprünglich nur für die auf grund einer bestimmten lex im Wege des iudicium publicum zu verfolgenden Verbrechen, crimina publica genannt, zugelassen, dieselbe jedoch später auf eine Reihe von öffentlich zu ahndenden Delikten (crimina extraordinaria) ausgedehnt. Vgl. Mommsen, S. 351 und S. 347 A. 3; vgl. ferner l. 1. pr. Dig. de publ. iud. 48, 1: non omnia iudicia, in quibus crimen vertitur, publica sunt, sed ea tantum, quae ex legibus iudiciorum publicorum veniunt, ut Julia maiestatis, etc.

[4]) Const. I, 28 (30)

[5]) Const. I, 1 (6): statuimus inprimis, ut crimen haereseos et damnatae sectae cuiuslibet . . . ., prout veteribus legibus est inductum, inter publica crimina numeretur.

[6]) Const. I, 6 (10). crimen istud (usurariorum) praesenti lege sit publicum, ita quod omnibus, qui in actionibus et in criminibus publicis admittuntur usurarios accusandi licentia tribuatur. — Juden und Heiden war die Anstellung der Popularklage gegen Christen verschlossen.

[7]) Nov. Const. II. 50 (185): Corruptelae crimen praesenti sanctione publicum omnibus esse decernimus, ut accusandi vel deferendi quolibet de donatione vel promissione corruptos quibuslibet libera licentia tribuatur.

Als ein unentbehrliches Correlat der Popularklage erscheint im Strafprozeß der Const. r. Sic., wie schon im römischen Rechte, die strenge Bestrafung der verleumderischen, d. h. wissentlich falschen Anklage, der Kalumnie. Mit Hilfe dieser Maßregel wollte man der mit dem System der allgemeinen öffentlichen Anklage verbundenen Gefahr des Sykophantentums und der Schikane begegnen.[1])

Der römische Quästionenprozeß hat bekanntlich dreierlei Arten von Anklägervergehen unterschieden: die wissentlich grundlose Erhebung der Klage, die calumnia, das nicht gerechtfertigte Fallenlassen derselben, das Desistieren oder die tergiversatio, die Anstellung derselben zu gunsten des schuldigen Angeklagten, die praevaricatio.[2]) Die Kalumnie war in früherer Zeit mit Infamie, in nachkonstantinischer Zeit aber nach dem Grundsatz der Talion gestraft worden[3]). Dagegen wurde die Desistenz auch in späterer Zeit nur mit Infamie oder Geldbuße geahndet.[4]) Diesen Straffolgen hatte sich der Ankläger durch Ableistung des mit der inscriptio oder subscriptio accusationis zu verbindenden Kalumnieneides zu unterwerfen.[5])

Diese Normen des römischen Strafprozesses hat Friedrich II. in seinen Const. r. Sic. in fast völlig übereinstimmender Weise erneuert. Auch er fordert vor allem die eidliche Unterwerfung des Anklägers unter die poena calumniae, bez. desistentiae:

Poenam calumniae contra calumniantes antiquis sanctionibus provide stabilitam et de consuetudine quadam abolitam innovantes, universis iudicibus ad quorum cognitionem criminales causae spectare noscuntur iniungimus, ut ad accusandum vel etiam defendendum accusatores vel delatores aliquos non admittant, nisi prius cingulum inscriptionis accipiant accusatores vel etiam deferentes, quo se ad poenam obligent per calumniam non probantes, quam exposcunt accusatis aut delatis infligi.[6])

Eine Bestimmung des nämlichen Inhalts enthält folgende Stelle:

Praesenti lege sancimus, ut nec magister iustitiarius curiae nostrae nec alii iustitiarii regionum accusatores aut criminum delatores aliter ad iudiciorum suorum ingressum admittant, nisi prius vinculum inscriptionis accipiant,

---

[1]) Vgl. Mommsen, S. 351; ferner Biener, S. 9: „in dem akkusatorischen Prozeß beruht das Eintreten des Anklagezustandes auf der Willkür des Klägers, der aber dafür wegen verleumderischer Klage bestraft wird."

[2]) Vgl. Mommsen, S. 490. [3]) Vgl. Mommsen, S. 494, 496.

[4]) Bei Kalumnie war der Grund der Bestrafung das dem fälschlich Angeklagten zugefügte Unrecht; davon verschieden war der Grund der Bestrafung bei Desistenz; vgl. diesbezüglich Mommsen, S. 499: das beikommende Gericht verhängt die Strafe wegen mißbräuchlicher Anrufung.

[5]) Vgl. Mommsen, S. 384, 386. — Auch das kanonische Prozeßrecht verlangt die inscriptio, vgl. c. 24 (Innoc. III.) X de accus. V, 1; c. 17 X eod.; c. 31 X de simon. V, 3: accusationem debet praecedere inscriptio. S. auch Hinschius, V, S. 356; S. 346 A. 1; S. 347 A. 8.

[6]) Const. II, 14 (de poena calumniae contra calumniantes stabilita) (87).

prout veteribus legibus est inductum, ut desistentiae poenam atque calumniae in calumniantes et desistentes constanter observent.[1])

Gleich dem römischen Recht statuieren die Const. r. Sic. das Talionsprinzip als maßgebend bei Festsetzung der Strafe des verleumderischen Anklägers, mit anderen Worten, sie drohen demselben die nämliche Strafe an, welche des unschuldig Angeklagten im Falle der Verurteilung gewartet hätte.[2]) Hinsichtlich der Bestrafung der Desistenz von der Klage wird unterschieden, ob dieselbe vor oder nach der litis contestatio erfolgt ist: wenn nachher,[3]) soll Konfiskation von einem Drittel, wenn vorher,[4]) Konfiskation von einem Sechstel des beweglichen Vermögens die Strafe sein. Doch ist auch im letzteren Falle Voraussetzung der Bestrafung, daß der Angeklagte zu einem Termine geladen wurde und erschienen ist, während der Ankläger fern blieb. Solange eine Ladung des Angeklagten nicht erfolgt ist, kann die Klage mittels eines hinreichend motivierten Gesuches an den König um Niederschlagung (abolitio) des Verfahrens straffrei zurückgezogen werden.[5]) Was endlich das heimliche Einverständnis zwischen Ankläger und Angeklagtem, den Fall der praevaricatio, anlangt, so wird dieselbe auch in den Konstitutionen als strafbar erklärt;[6]) jede der beiden kolludierenden Parteien soll zur Entrichtung einer Geldstrafe im Betrage von 100 Augustalen verurteilt werden.

Alle diese Strafbestimmungen dienen einem gemeinsamen Zweck: sie sollen Kautelen bilden gegen die in der Popularklage begründete Gefahr der mißbräuchlichen Ausübung des Klagerechts. In die nämliche Kategorie

---

[1]) Nov. Const. I, 53 (194) am Schlusse.

[2]) Näheres s. bei Zechbauer, das mittelalterl. Strafr. Siziliens S. 109.

[3]) Const. II, 13 (86): accusatorem post litem super criminali accusatione in iudicio contestatam, si in termino peremptorio sibi dato non venerit, accusationis solemnia impleturus, tertia parte bonorum mobilium decernimus esse mulctandum.

[4]) Const. II, 12 (85): accusatorum temeritatem antiquis legumlatoribus odiosam tanto magis nos ipsi persequimur, quanto in nostra republica ipsam magis invenimus abundare. Hac igitur sacra constitutione sancimus, ut si quis a curia nostra vel iustitiario regionis aliquem citari petierit, et citatus tamquam oboedientiae filius in peremptorio sibi dato compareat accusatori suo legitime responsurus, accusatore in accusati dispendium et in delusionem curiae nostrae non comparente, accusatorem in sexta parte mobilium bonorum mulctari censemus.

[5]) Const. loc. cit.: abolitionem namque accusator, si voluerit ab accusatione desistere, a nobis potuit impetrare, quam iusta de causa petitam nostra serenitas non negasset.

[6]) Const. II, 15 (87): Saepe contingit accusatorem cum accusato colludere, ut non in totum ab accusatione discedant, sed ut terminum iudicii prorogent, sine licentia curiae neutro ad iudicium veniente; . . . nolentes igitur lites fieri aliquorum machinationibus immortales, statuimus utrumque, scilicet accusatorem et accusatum, pro aequalibus portionibus eamdem poenam in casu praescripto subire centum augustalium, scilicet nostris utilitatibus applicandam, quam alter eorum subire deberet, si in statuto sibi termino prosecuturus accusationem non venisset ad curiam.

von strafprozessualen Bestimmungen gehören auch jene Vorschriften der Const. r. Sic., durch welche die Freiheit der Parteien, sich im Strafprozesse zu vergleichen, in weitgehendem Maße eingeschränkt wird. Hienach wird den Parteien das Recht, sich beliebig zu vergleichen, nur solange zugestanden, als noch keine derselben zu einem gerichtlichen Termin erschienen ist. War dagegen ein gerichtlicher Termin bereits anberaumt und sind die beiden Parteien auf Grund eines zwischen ihnen bestehenden Übereinkommens nicht erschienen, so sollen beide eine Geldstrafe von 10 Augustalen an den Fiskus zu entrichten haben. Schließen die Parteien vollends noch einen Vergleich ab, nachdem bereits litis contestatio erfolgt ist, so soll die Geldstrafe auf 24 Augustalen erhöht werden. Strafbar macht sich endlich auch derjenige Ankläger, der sich gegen Empfang einer Geldleistung bereit erklärt, mit dem Angeklagten einen Vergleich einzugehen. Derselbe soll mit dem duplum desjenigen, was er zum Zweck der Abfindung erhalten hat, an den Fiskus büßen. Die staatliche Obrigkeit ist jedoch keineswegs gezwungen, sich mit der Zahlung der Geldstrafe zufrieden zu geben und die Parteien ihres Weges ziehen zu lassen. Sie kann vielmehr auch die Geldleistung ausschlagen, das Zustandekommen des Vergleiches verhindern und die Parteien zwingen, den Prozeß wider ihren Willen zu Ende zu führen.[1])

Übrigens sollen alle diese Bestimmungen über das Recht des Vergleiches im Strafprozesse nur dann Anwendung finden, wenn es sich in dem betreffenden Prozess um ein mit „poena sanguinis“, d. h. mit Lebensstrafe bedrohtes Verbrechen, oder um einen Fall des crimen falsi handelt. Denn gleich dem römischen Recht gewähren die Const. r. Sic. nur diesen schwersten Verbrechen gegenüber den Parteien die Möglichkeit, einen Vergleich zu schließen.[2]) Bezüglich der leichteren Vergehungen setzt Friedrich II. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des römischen Rechtes fest, daß hier der Abschluß eines Vergleiches unstatthaft sein soll.

Quae omnia in illis criminibus locum habere censemus, quae sanguinis poenam imponunt, in quibus transactiones vel pactiones fieri vetera iura permittunt, aliis, quae sanguinis poenam non irrogant, excepta falsi accusatione, in suo robore duraturis.[3])

Es ist klar, daß alle diese Bestimmungen, sowohl diejenigen, welche die Freiheit des Rücktrittes von der einmal erhobenen Strafklage, als auch diejenigen, welche die Freiheit des Vergleiches beschränken, zugleich auch

[1]) Const. II, 16 (88).

[2]) Ein Unterschied besteht gegenüber dem röm. Rechte allerdings insofern, als dieses in Kapitalprozessen den Parteien die Freiheit, sich zu vergleichen, unbedingt zugestand, und nicht blos, wie die Const. r. Sic., gegen Entrichtung einer prozessualen Strafe an den Fiskus. Vgl. l. 18 (Dioclet.) Cod. de transact. 2, 4.

[3]) Die Stelle des röm. Rechts, auf welche der Gesetzgeber hier anspielt, ist die in der vorstehenden Anmerkung zitierte. Daselbst heißt es: transigere vel pacisci de crimine capitali, excepto adulterio, prohibitum non est; in aliis autem publicis criminibus, quae sanguinis poenam non ingerunt, transigere non licet, citra falsi accusationem.

Modifikationen des Anklageprinzipes bedeuten. Die Parteien werden dadurch der freien Verfügung über den Strafanspruch, wie sie dem Wesen des Akkusationsprozesses entspricht, beraubt. Dies gilt besonders von dem zuletzt erwähnten, bereits nahe an den Offizialbetrieb grenzenden Rechtssatz, wonach der Staat die Durchführung eines begonnenen Prozesses von den Parteien erzwingen kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese das Akkusationsverfahren betreffenden Bestimmungen der friderizianischen Landesgesetzgebnng auch in den sizilischen Städten Eingang gefunden haben. Diese Annahme findet darin, daß die meisten Stadtrechte sich der Aufstellung irgend welcher selbständiger, diesbezüglicher Rechtsnormen vollständig enthalten haben, ihre volle Bestätigung. Unter den sizilischen Lokalstatuten war nur dasjenige der Hauptstadt Palermo auf grund des ihr von Friedrich II. im Jahre 1233 erteilten Privilegs[1]) in der Lage, den Strafprozeß unter Aufrechterhaltung ihrer angestammten Rechtsgewohnheiten selbständig und zwar in einem von den landesrechtlichen Normen wesentlich abweichenden Sinne zu regeln. Während nämlich die Landesgesetzgebung das Anklageverfahren zwar als Regelverfahren anerkennt, daneben aber, wie sich im Folgenden zeigen wird, auch verschiedene Arten des Offizialverfahrens als außerordentliche Prozeßarten statuiert, erblickt das palermitanische Statut in der accusatio die ausschließlich zulässige Verfahrensart, indem es jeden extraordinarius modus procedendi, d. h. jedes Offizialeinschreiten des Richters prinzipiell ablehnt.[2]) Im übrigen gelten auch in Palermo mangels entgegenstehender statutarischer Bestimmungen für das Verfahren in Strafsachen die allgemeinen, in der Landesgesetzgebung enthaltenen Rechtssätze, d. h. also die Normen des römisch-kanonischen Strafprozesses.

Als Konsequenzen der strengen Durchführung des Akkusationsprinzips im Strafprozesse Palermos ergeben sich noch verschiedene andere Gegensätzlichkeiten zwischen dem Statute dieser Stadt und den Bestimmungen der Landesgesetzgebung, von welchen kurz die Rede sein soll.

Als eine solche Konsequenz des Akkusationsprozesses stellt sich vor allem die in Palermo geltende Regel dar, daß der Ankläger auch nach erfolgter litis contestatio die freie und alleinige Verfügung über den geltendgemachten Strafanspruch haben soll. Daraus entspringt die doppelte Befugnis, jederzeit von der Anklage zurücktreten und sich in jedem Stadium des Verfahrens frei mit dem Gegner vergleichen zu können. Auch wenn der Ankläger während des Prozesses zurücktreten oder, nachdem er bei Gericht bereits eine Anzeige gemacht und seine Absicht, die Klage zu

---

[1]) Vgl. H.-B. IV, p. 454 mit Pal. 9. — Man vergleiche auch die Arbeit des Verfassers über „das mittelalterliche Strafrecht Siziliens“ S. 13 und v. Brünneck, a. a. O. S. 324 ff.

[2]) Auf die Frage, auf welche Einflüsse diese exzeptionelle Stellung des palermitanischen Prozeßrechtes zurückzuführen ist, wird unten (s. unter VIII) noch zurückzukommen sein.

erheben, kundgegeben hat, soll dem Richter verboten sein, in irgend welcher Weise auf den Betreffenden einzuwirken, damit er das Verfahren betreibe. Es soll auch nicht, wie es durch die nach dem Rechte der Const. r. Sic. dem Ankläger aufzuerlegende inscriptio accusationis geschieht, die klägerische Partei eidlich auf die Durchführung der erhobenen Klage verpflichtet werden dürfen:

Nullus civis Panormi, sive denuntiet vel accuset, debet compelli per iuramentum vel per quemcumque alium modum extraordinarium ab officialibus, qui pro tempore praesidebunt, quod inchoatam denuntiationem vel propositam accusationem contra exterum sive civem per oblationem libelli et ordinario iudicio prosequi teneatur, cum iura dictent, quod nemo agere vel accusare cogatur.)

Auf demselben Gedanken, nämlich auf der Abneigung gegen jede Offizialtätigkeit der Gerichte, beruht es, wenn das Stadtrecht Palermos dem Ankläger gestattet, während der ganzen Dauer des Prozeßverfahrens sich beliebig und straflos mit dem Angeklagten zu vergleichen:

Licet civibus Panormi super civili et criminali causa vel lite ad sententiam transigere vel pacisci licentia curiae nullatenus proinde postulata, neque propterea mulctentur in aliquo, vel quicquam est exigendum per curiam ab eisdem: hoc etiam observatur appellatione pendente.[2])

III. Der Begriff „inquisitio".

Es wurde nachgewiesen, daß die Const. r. Sic. das Anklageverfahren als das ordinarium iudicium, als den ordinarius modus procedendi, bezeichnen. Damit beantwortet sich die Frage, welcher Art der extraordinarius modus procedendi sei, bereits von selber.[3]) Das Gesetz kann darunter nichts anderes als das Verfahren mit Offizialeinschreiten des Richters verstehen, und so verhält es sich, wie sich zeigen wird, in der Tat.

Es ist eine in der Natur der Verhältnisse begründete, und daher in der Rechtsgeschichte der Völker immer wiederkehrende Erscheinung, daß ein hochentwickeltes Staatswesen der staatlich organisierten Verbrechensverfolgung sowenig wie der staatlichen Strafrechtspflege entraten kann. Will die staatliche Obrigkeit dennoch auf erstere verzichten, so muß sie Ersatzmittel nach Art der römischen Popularklage dafür schaffen. Keinesfalls aber kann sie sich damit begnügen, die Verfolgung krimineller Verstöße dem Belieben des verletzten Privaten zu überlassen. Gewinnt doch die Androhung öffentlicher Verbrechensstrafen erst dadurch Sinn und praktischen Wert, daß irgendwie für eine wirksame Verbrechensverfolgung gesorgt ist. So erklärt es sich, wenn, wie so häufig zu beobachten ist, mit der Festigung

---

[1]) Pal. 67 i. f.; in La Mantias Ausgabe (Antiche Consuetudini delle Città di Sicilia, Pal. 1900) cap. 68. — Man vergleiche dazu die oben mitgeteilten, durchaus gegensätzlichen Bestimmungen der Const. r. Sic. [2]) Pal. l. c.

[3]) Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 339: „Es gibt zwei Grundformen des Prozesses, das Schiedsgericht und die Inquisition."

der staatlichen Autorität das Prinzip des Offizialvorgehens im Strafprozess die Oberhand über das Anklagesystem erlangt.

Wie schon in der römischen,[1]) gewahren wir daher auch in der mittelalterlichen, ja selbst noch in der modernen Rechtsentwicklung den beständigen Kampf jener beiden Grundprinzipien des Strafprozesses, des Akkusations- und des Offizialprinzipes. Die Prozeßreformen eines Innocenz III. und eines Friedrich II. stellen nur eine Phase in diesem großen Entwicklungsgange dar.

Im germanischen Rechte war bekanntlich das Anklageverfahren die einzige Form des Strafprozesses gewesen. In dem festgefügten fränkischen Staatswesen hatte jedoch daneben der Gedanke der Offizialverfolgung bereits frühzeitig an Boden gewonnen, nämlich zunächst in Gestalt eines außergerichtlichen, polizeilichen Strafverfahrens,[2]) und sodann in Gestalt jener für die Zukunft so bedeutungsvoll gewordenen karolingischen Schöpfung des Rügeverfahrens, in welchem der auf Befragen des Richters seitens einer Mehrzahl beeidigter Zeugen geäußerte Verdacht die Anklage ersetzte.[3]) Die fränkische Rüge (inquisitio in diesem Sinne)[4]) ist in der Folgezeit von verschiedenen Rechten rezipiert und weiter ausgebaut worden, so vom kirchlichen Recht in Gestalt der Sendrüge,[5]) insbesondere aber seitens des normannischen und späteren anglo-normannischen Rechtes.[6]) Indem sie sich mit einem neuen Moment, nämlich mit dem inquisitorischen Beweisverfahren des römisch-kanonischen Strafprozesses, verband, ist sie ein grundlegendes Element des italienisch-kanonischen Inquisitionsprozesses geworden. Die Verschmelzung des Rügeverfahrens mit jenem durch das richterliche Einzelzeugenverhör charakterisierten Beweisverfahrens haben zuerst die Prozeßgesetze Innocenz' III. bewirkt.[7]) Ein ganz analoger Vorgang vollzog sich

[1]) Über das Verhältnis des römischen Cognitionalverfahrens zum Akkusationsprinzip vgl. Mommsen, S. 343 ff.

[2]) Schon im 7. Jahrhundert wurden im fränkischen Beamtenstaate Übertretungen der polizeilichen Ge- und Verbote, welche ihre Kraft und Wirksamkeit nicht aus dem Volksrechte, sondern aus dem Amtsrechte bezogen, von amtswegen verfolgt und geahndet. Vgl. Rich. Schmidt, a. a. O. S. 72.

[3]) Das Rügeverfahren entstand mit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts; über die prozeßpolitische Bedeutung desselben vgl. insbesondere R. Schmidt, S. 73 ff.

[4]) Über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „inquisitio" s. unten! Man vergleiche einstweilen hierüber die Ausführungen Brunners (Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karol. Zeit, S. 8, 9, 10).

[5]) Über den Zusammenhang der kirchlichen Sendrüge mit dem fränkischen Rügeverfahren s. Näheres bei Dove, in der Zeitschr. für Kirchenrecht, IV, 1; IV, 157; V, 1.

[6]) Hiefür bahnbrechend H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 458.

[7]) Die Ansicht, daß zwischen der fränkischen Rüge in Strafsachen und dem innocentinischen Inquisitionsverfahren ein enger Zusammenhang bestehe, versucht insbesondere R. Schmidt (a. a. O. S. 92 ff., 109 ff., 115 ff.) eingehend zu begründen. Auch Hinschius (V, S. 350, A. 4) spricht die gleiche Vermutung aus. Während aber ersterer diesen Zusammenhang damit erklären will, daß Innocenz III. in Sizilien mit der fränkisch-normannischen inquisitio Bekannt-

kurze Zeit nachher im Rechte des sizilischen Normannenstaates durch die Einführung der Prozeßreformen Kaiser Friedrichs II. Von jeher hat daher die Rechtsgeschichte das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen der innocentinischen und der friderizianischen Prozeßrechtsschöpfung angenommen; welcher Art derselbe sei, ist Gegenstand der erwähnten Streitfrage. Wir haben bereits oben als herrschende Ansicht diejenige konstatiert, welche in den einschlägigen gesetzgeberischen Erlassen Friedrichs II. eine Nachahmung des Inhalts der zeitlich vorangehenden innocentinischen Prozeßgesetze erblickt. Ob diese Behauptung ihrem vollen Umfange nach, zum Teil, oder gar nicht begründet ist, soll im folgenden untersucht werden.

Ehe wir jedoch zur Beantwortung dieser Fragen übergehen, ist es erforderlich, uns über die Bedeutung des Ausdrucks inquisitio klar zu werden. Wir können uns dabei den einschlägigen Ausführungen Heinrich Brunners[1]) anschließen. Dieser Forscher betrachtet die außerordentlich verschiedenartigen Anwendungsfälle, in welchen das Wort „inquisitio“ schon in den fränkischen Rechtsquellen vorkommt, und kommt zu dem Ergebnis, daß keineswegs alle von denselben unter den heutigen Begriff des Inquisitionsprinzips zu ziehen sind. Unter „Inquisitionsprinzip“ verstehen wir heute ein Doppeltes, nämlich einmal die amtliche Verfolgung von Verbrechern im Gegensatz zum absolut passiven Verhalten des Staates gegenüber kriminellen Übeltaten, und sodann, indem wir den Ausdruck Inquisitionsprinzip auf das eigentliche Gerichtsverfahren beziehen, die inquisitorische, d. h. untersuchende Tätigkeit des Richters im Gegensatz zum Verhandlungsprinzip. Wollte man sich möglichst einfach ausdrücken, so müßte man vielleicht sagen, das Inquisitionsprinzip umfaßt den doppelten Grundsatz, daß das Gericht Verbrecher von Amts wegen zu suchen und das einzelne Verbrechen von Amts wegen zu untersuchen hat. Eine ganz analoge Doppelbedeutung[2]) des Begriffes inquisitio läßt sich für das fränkische Recht konstatieren. Dasselbe bezeichnet mit inquisitio einmal das Rügeverfahren, d. h. eine vom Richter ex officio einzuleitende Umfrage bestimmter Art, deren Ergebnis, die Rüge, den Bezichtigten zwingt, sich nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Beweisverfahrens zu reinigen. Insofern bedeutete die inquisitio eine Durchbrechung des altgermanischen Prinzips der Passivität der staatlichen Obrigkeit bei Ausübung der Strafrechtspflege. Als inquisitio bezeichnete man im Frankenreiche aber auch jenes Beweisverfahren, das in einer richterlichen Ausforschung von Zeugen zum Zweck der tatsächlichen Aufklärung eines

---

schaft gemacht und dieselbe sodann in das kirchliche Recht übernommen habe, nimmt Hinschius an, daß Innocenz III. sich an Vorbilder gehalten hat, die sich im kirchlichen Recht selbst darboten. Hatte doch die Kirche die fränkische Rüge seit Jahrhunderten in Gestalt des deutschen Sendgerichtsverfahrens rezipiert.

[1]) Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 8, 9.

[2]) Wir sehen, indem wir von einer „Doppelbedeutung“ sprechen, von jenen anderen, von Brunner aufgezählten Bedeutungen des Wortes inquisitio, welche mit dem sog. „Inquisitionsprinzip“ nichts zu tun haben, ab.

Falles besteht. In diesem Sinn fand die „inquisitio“ als ein außerordentliches Beweismittel des Zivilprozesses Anwendung, spricht man von einem fränkischen Inquisitionsbeweis, von einem Inquisitionsrecht des Königs u. s. w. Die Doppelnatur des Begriffes inquisitio geht somit auf jene Zeit und jenes Rechtsgebiet zurück, wo seine Wiege gestanden hat. Dieselbe läßt sich immer und überall konstatieren, wo ein inquisitorisches Strafverfahren in der Rechtsgeschichte auftaucht. Auch im kanonischen Inquisitionsprozeß und in demjenigen des sizilisch-friderizianischen Rechtes werden wir ihr wieder begegnen. Doch davon später!

IV. Die inquisitio generalis des sizilischen Rechts – ein Rügeverfahren.

Gandinus, ein der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörender italienischer Jurist, weist in seinem libellus super maleficiis[1]) bei Besprechung des inquisitorischen Verfahrens auf die singuläre Eigenart der sizilischen inquisitio hin und bemerkt in betreff derselben folgendes:

Sed dominus Federicus imperator de hoc interrogatus a doctoribus Bononiae dixit, quod iudex per se de maleficio inquirere non poterat absque parte, ubi fama publica et multi de terra aliquem dicerent malae famae malefactorem.

Mit anderen Worten, Gandinus bezeichnet es als eine noch zu seiner Zeit bestehende Spezialität des sizilischen Rechtsgebietes, daß dort die Einleitung eines inquisitorischen Beweisverfahrens gegen eine bestimmte Person — denn in diesem Sinne ist der Ausdruck inquisitio in der citierten Stelle gebraucht — an eine vorangegangene Verdächtigung derselben seitens zahlreicher Leute aus der Umgegend des Gerichtsortes gebunden war. Da die Äußerung eines solchen Verdachts seitens einer Mehrzahl von Menschen notwendig eine Umfrage durch den Richter voraussetzt, besteht kein Zweifel, daß das von Gandinus beschriebene Verfahren nur ein Rügeverfahren sein konnte. Da in Itatien selbst um jene Zeit nirgends ein solches zu finden war, kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Juristen der Bologneser Hochschule sich bei Kaiser Friedrich II. selbst über die Eigenart des in seiner Erbmonarchie heimischen Verfahrens vergewissern wollten. Es muß dies um so verständlicher erscheinen, als dieser Herrscher das fragliche Verfahren in seinen melfischen Konstitutionen und, noch ausführlicher, in verschiedenen späteren gesetzgeberischen Erlassen kodifiziert und dadurch zu einem bleibenden Bestandteil des sizilischen Strafprozeßrechts gemacht hat.

In den melfischen Konstitutionen (1231) spricht Friedrich II. an mehreren Stellen, auf welche im Laufe der Darstellung noch zurückzukommen sein wird, von dem Rügeverfahren, indem er dasselbe dabei als etwas vollständig Bekanntes und daher der näheren Regelung gar nicht Bedürftiges voraussetzt. Ex professo geht er erst in zwei späteren, den Const. r. Sic. als novae constitutiones nachträglich eingefügten Erlassen auf dasselbe ein.

[1]) rubr. Quomodo de maleficiis cognoscitur per inquisitionem.

Dieselben stehen mit noch einigen anderen Konstitutionen unter der gemeinsamen Rubrik „constitutiones speciales super iustitiariis regionum et super forma ab eis in criminalibus observanda“[1]) und regeln die unter anderem auch in der Betätigung der höheren Strafjustiz bestehende Amtstätigkeit der iustitiarii regionum. Zu derselben gehört vor allem auch die Anstellung des Rügeverfahrens, wie aus den folgenden diesbezüglichen Sätzen hervorgeht:

Iustitiarii non per calendas, ut assolent hactenus, sed continue curias per se vel per alios iudices suos, quibus nihil aliud quam audientia quaestionum debebit committi, regere debeant, causas audiant et decidant; civitates et loca suarum iurisdictionum continua discursione perquirant, provincialium dispendiis, ipsos ad remota loca propter iustitiam non vocando, quanto salubriter poterunt, parcituri.[2])

Diese Bestimmung führt der Gesetzgeber sodann des Näheren im Folgenden aus:

Inquisitiones generales per provincias et partes provinciarum, ubi et quando expedire videtur, iustitiarii facere non omittant de malefactoribus et hominibus malae conversationis et vitae per se ipsos, iudices et notarios suos et non per alios simplices, quibus eas hactenus committebant. Comminabuntur autem praedicti iustitiarii et comminationes observent, quod quicunque de his, qui praesentes coram eis fuerint vel ad quorum notitiam edictum de inquisitione generaliter facienda pervenerit, super iniuriis suis querelam aut de mala fama seu conversatione cuiuspiam vel de aliquo crimine vel maleficio in provincia patrato veritatem non deposuerit vel querelam, donec instantia faciendae inquisitionis duraverit, de maleficiis usquę ad illum diem in antea perpetratis et iniuriis sibi illatis ut accusator, delator aut testis nullatenus exaudiatur, nisi iustam et probabilem timoris vel ignorantiae causam ostenderit repellendus, propter quam edicti tempore conqueri vel inquisitionem deponere minime potuisset.[3])

Der Inhalt dieser Bestimmungen bedeutet keineswegs eine vollständige Normierung des sizilischen Rügeverfahrens. Eine solche existiert überhaupt nicht, indem der Gesetzgeber, wie bereits erwähnt, es für gut befunden hat, die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Gerichtspraxis zu überlassen, in welcher sich hiefür vermutlich gewohnheitsrechtliche Normen ausgebildet hatten. Wir müssen daher versuchen, aus den spärlichen Anhaltspunkten, die sich in den Const. r. Sic. vorfinden, und anderem urkundlichen

---

[1]) Huill.-Bréh. IV, p. 189.

[2]) Nov. Const. I, 52 (Qualiter iustitiarii se gerere debeant in provincia sibi decreta) (190). Die Enstehungszeit dieser constitutio verlegt Huill.-Bréh. wie bereits an anderer Stelle erwähnt, in den Dez. 1241 oder in den Jan. 1242.

[3]) Nov. Const. I. 53 (de inquisitionibus faciendis) (193). Über die mutmaßliche Entstehungszeit dieser constitutio vgl. oben, I.

Material, das uns aus jener Zeit erhalten ist, sowie aus den Mitteilungen der zwar sehr wort- aber wenig inhaltsreichen Kommentare der friderizianischen Konstitutionen ein Bild der sizilischen inquisitio zu rekonstruieren.

Jedenfalls ist die Kürze, mit welcher Friedrich II. die Rüge behandelt, nicht anders als damit zu erklären, daß er dieselbe in seinem Reiche als eine längst ausgebildete, gewohnheitsrechtlich feststehende Einrichtung vorgefunden hat.[1])

Den beiden soeben zitierten Konstitutionenstellen entnehmen wir folgendes: Den iustitiarii regionum[2]) wird vorgeschrieben, mit den ihnen beigeordneten Richtern (iudices[3])) beständig die Städte und Ortschaften der ihrer Jurisdiktion unterstehenden Provinz zu bereisen, um daselbst Gerichtstage abzuhalten, die Klagen der Bürger anzuhören und darüber zu entscheiden (causas audiant et decidant).[4]) Mit anderen Worten, die curiae iustitiariorum sollten nicht mehr wie früher nur zu bestimmten Zeiten des Jahres (per calendas), sondern beständig, jedoch mit wechselndem Sitze, tagen. Als Gerichtsort sollte immer ein größerer Platz mit zentraler Lage gewählt werden, damit den Bürgern nicht eine allzu weite, zeitraubende Reise zugemutet werde.

Waren die iustitiarii bei Ausübung ihrer Strafrechtspflege im allgemeinen[5]) darauf beschränkt, die Klagen der Untertanen über geschehene Verbrechen entgegenzunehmen und zu entscheiden, so war ihnen doch auch

---

[1]) Zu beachten ist, mit welcher Vollständigkeit Friedrich II. demgegenüber andere Gebiete regelt, auf welchen er selbst Neues schuf, um Altes zu beseitigen, so insbes. den gesamten Zivilprozeß.

[2]) Näheres über die Amtsbefugnisse derselben s. bei v. Brünneck, a. a. O. S. 208 ff. Die iustitiarii waren seit König Roger II. die obersten Beamten der einzelnen Provinzen; vgl. Gregorio, Considerazioni supra la storia di Sicilia p. 149 und die dort mitgeteilte Stelle aus Chronic. Romualdi Salern.: Rex autem Rogerius pro componenda pace camerarios et iustitiarios per totam terram instituit. Was speziell die Zuständigkeit der iustitiarii in Strafsachen betrifft, so stand denselben die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit in allen Fällen schwererer Vergehen und Verbrechen zu, welche entweder mit dem Tode oder mit Leibesstrafe (poena corporis vel mutilatione membri) bedroht waren; vgl. Const. I, 44 (47). — Die iustitiarii regionum dürfen übrigens nicht verwechselt werden mit den von Friedrich II. eingesetzten magistri iustitiarii (s. unten!) und ebensowenig mit dem magister iustitiarius der curia regis, dem obersten Beamten des Landes.

[3]) Vgl. Const. I, 83 (62).

[4]) Bei Abhaltung der Gerichtsversammlungen konnte sich der Justitiarius auch durch einen ihm untergeordneten Gerichtsbeamten vertreten lassen, doch durfte er einem solchen nur die Prüfung der einlaufenden Klagen (audientiam quaestionum), nicht auch die Entscheidung anvertrauen.

[5]) Vgl. Nov. Const. I, 52 Abs. 2: Causas ordinario iudicio audiant et examinent et decidant. Eine Ausnahme gilt bezüglich der Fälle des notorischen Verbrechens, in welchen der Justitiarius gemäß nov. const. I, 52 nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet war, jederzeit ex officio zur Bestrafung zu schreiten. (Näheres siehe unter X!)

ein Mittel an die Hand gegeben, um ex officio die Verfolgung der Verbrechen zu betreiben. Sie sollten nämlich überall, wo sie es für notwendig hielten (per provincias et partes provinciarum, ubi et quando expedire videtur), inquisitiones generales abhalten mit dem Zweck, die in einem bestimmten örtlichen Bezirk vollbrachten Verbrechen zu Bestrafung zu bringen. Diese allgemeinen Rügeversammlungen trugen im Gegensatz zu den soeben besprochenen gewöhnlichen Gerichtsversammlungen einen gewissen feierlichen Charakter. Derselbe zeigte sich vor allem darin, daß sich der Justitiarius auf denselben nicht vertreten lassen konnte, sondern verpflichtet war, mit seinem gesamtem Gerichtspersonal persönlich anwesend zu sein. Eine besondere, bei Abhaltung der inquisitio generalis zu beobachtende Solemnität war auch das Aufgebot (comminatio, edictum de inquisitione generaliter facienda), in welchem der Rügetermin (instantia faciendae inquisitionis) allgemein bekannt zu geben und die sämtlichen Insassen des Bezirks, auf welchen sich die inquisitio generalis erstrecken sollte, zum Erscheinen bei demselben aufzufordern waren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht hervor, daß es Sache des Justitiarius war, zu bestimmen, wann und wo eine inquisitio generalis stattfinden sollte. Was die räumliche Ausdehnung derselben betrifft, so konnte sie sich sowohl über die ganze einem Justitiarius anvertraute Provinz, als auch über einen größeren oder kleineren Bezirk derselben erstrecken. Entsprechend dem Zweck der Generalinquisition, der vornehmlich darin bestand, ein größeres Gebiet von Verbrechern und sonstigen schädlichen Elementen zu säubern, wird eben der Justitiarius eine solche je nach Bedürfnis in größerem oder kleinerem Umfang angeordnet haben. Der Gerichtsbarkeit und damit den inquisitiones generales der königlichen iustitiarii waren übrigens nicht nur die dem König unmittelbar untertanen Gebietsteile des Reiches, sondern auch die gesamten allodialen und feodalen Besitzungen der Grafen, Barone, Vasallen und kirchlichen Lehensträger unterworfen.[1])

Friedrich II. hat das Rügeverfahren übrigens nicht nur als ein Mittel der Verbrechensverfolgung im allgemeinen, sondern auch zu gewissen spezielleren Zwecken mit Erfolg zu verwerten verstanden. Ein solcher spezieller Zweck war die Kontrolle der Amtsführung der königlichen Beamten. Um dieselbe wirksam durchzuführen, ordnete der Kaiser in einer der melfischen Konstitutionen nachträglich eingereihten nova constitutio[2]) an, daß die capitanei et magistri iustitiarii[3]) jährlich zweimal in jeder Provinz feierliche

---

[1]) Vgl. Const. I, 48, 49 (52); hienach war den weltlichen und geistlichen Großen des Reiches bei Strafe der Einziehung ihres Allodial- und Feodalbesitzes verboten, eigene Justitiarii in ihren Gebieten zu ernennen.

[2]) Nov. Const. I, 43 (182).

[3]) Von diesen nächst dem Großhofjustitiar obersten Gerichtsbeamten des Landes gab es, der Mitteilung Huillards (IV, p. 182 n. 1) gemäß, um das Jahr 1240 zwei in Sizilien. Näheres über die Amtsbefugnisse derselben s. bei v. Brünneck, (S. 210). Nach seiner durchaus zutreffenden Darstellung haben wir unter capitanei

Gerichtsversammlungen (curias solemnes) abhalten sollten, auf welchen sie außer über Kriminalfälle gewöhnlicher Art insbesondere über alle Klagen und Beschwerden zu entscheiden hatten, welche in Bezug auf die Amtsführung der verschiedenen, mit der Verwaltung der betreffenden Provinz betrauten Beamten erhoben wurden:

Capitaneorum autem et magistrorum iustitiariorum officium tale erit: circuire provincias sibi decretas et in dies solomnes curias in locis et terminis, prout eis melius videbitur expedire; cognoscere de magnis maleficiis, etc. . . . . querimonias etiam, quae fient contra iustitiarios regionum, secretos camerae, castellanos, procuratores demaniorum nostrorum et alios officiales audiant et ex officio suo ipsorum excessus et negligentias puniant.[1])

Diese Bestimmung hat der Kaiser in einem späteren im Jahre 1234 zu Messina gegebenen Erlasse[2]) dahin abgeändert, daß die Abhaltung der erwähnten curiae solemnes nicht mehr Sache der capitanei et magistri iustitiarii, sondern besonderer, ad hoc bestellter[3]) Abgesandter des Königs (nuntii a latere nostro transmissi) sein sollte:

Fridericus, Romanorum imperator, curias solemnes bis in anno in diversis regni provinciis, scilicet apud quinque civitates ibidem nominatas,[4]) congregandas statuit: ubi praesidente nuntio de latere suo transmisso, de damnis et iniuriis a suis officialibus cuique illatis querelae deponantur et inquisitio fiat.

Diese curiae solemnes waren Versammlungen von großer politischer Bedeutung, bei welchen der Vorschrift des Gesetzes gemäß außer den sämtlichen höheren Beamten auch Abgeordnete der größeren, in der betreffenden Provinz gelegenen Städte (de qualibet magna civitate quatuor viri de melioribus terrae), ferner die geistlichen und weltlichen Großen der Provinz zu erscheinen verpflichet waren. Auf diesen Versammlungen war allen Untertanen Gelegenheit geboten, etwa vorgefallene Rechtswidrigkeiten der königlichen Beamten zu rügen, d. h. über Bedrückungen, Schädigungen und

---

et magistri iustitiarii ständige königliche Kommissarien zu verstehen, deren Aufgabe es war, von Zeit zu Zeit mehrere ihnen unterstellte Provinzen zum Zwecke der Kontrolle über die Amtsführung der iustitiarii regionum und sonstigen Provinzialbeamten zu bereisen. Außerdem stand ihnen auch eine höhere Kriminalgerichtsbarkeit, regelmäßig zweiter Instanz, bei Verhinderung der iustitiarii regionum aber auch erster Instanz, zu.

[1]) Const. l. c. [2]) Huill.-Bréh. IV, p 460.

[3]) Die Veranlassung zu dieser Änderung mochte der Umstand gewesen sein, daß die capitanei et magistri iustitiarii, welche selbst Verwaltungs- und Gerichtsbeamte waren, der für den erwähnten Zweck erforderlichen Unparteilichkeit entbehrten. Wenigstens werden dieselben in dem messineser Dekret selbst der Kontrolle der Rügeversammlung unterworfen.

[4]) Vgl. hiezu im nämlichen Dekret: videlicet in Sicilia apud Placiam; in Calabria, terra Giordani et vallis Cratis apud Consentiam; in Apulia, Capitanata et Basilicata apud Gravinam; in Principatu, terra Laboris et comitatu Molisii usque ad Soram apud Salerum; in iustitiaratu Aprutii apud Sulmonam.

sonstige Kränkungen, die sie von irgend einem Beamten der Provinz, die magistri iustitiarii und die iustitiarii regionum nicht ausgenommen, erfahren hatten, Beschwerde zu führen. Diese Beschwerden waren von dem königlichen nuntius de latere zu Papier zu bringen, im Wege der inquisitorischen Untersuchung zu prüfen und dem König zur Verbescheidung vorzulegen.

In hac curia liberum erit cuilibet, tam clerico quam laico, proponere gravamina, quae sustinuerunt tam a iustitiario provinciae quam ab omnibus aliis officialibus; liberum erit etiam cuique conqueri de damnis et iniuriis et quocumque alio excessu in persona et bonis suis commissis.

Wenden wir uns nun der Frage zu, was auf den allgemeinen Rügeversammlungen, inquisitiones generales, wie das Gesetz sie nennt, zu geschehen hatte, mit anderen Worten, welches Verfahren der Justitiarius einzuschlagen hatte, um den in der betreffenden Gegend vorgefallenen Verbrechen auf die Spur zu kommen. Die Antwort hierauf erteilt uns die bereits oben zitierte nova constitutio[1]) Friedrichs II. Wie schon erwähnt, mußte die inquisitio generalis durch ein besonderes Edikt des Justitiarius den Insassen des Bezirkes, in welchem dieselbe stattfinden sollte, angekündigt werden. Dasselbe enthielt die Aufforderung, daß jeder, dem ein Unrecht zugefügt worden sei, und ebenso jeder, der von einem in der Provinz verübten Verbrechen etwas wisse, dem Gericht des Justitiarius davon Mitteilung machen solle, und zugleich die Androhung, daß niemand, der an dem Ort der Rügeversammlung anwesend gewesen sei oder Kenntnis von der Abhaltung derselben erhalten habe, nach Ablauf des Rügetermins (instantia faciendae inquisitionis) mehr mit einer Klage oder Anzeige wegen eines in der Vergangenheit geschehenen Verbrechens gehört werden solle (ut accusator, delator aut testis nullatenus exaudiatur).[2])

Aus der eben zitierten Ausdrucksweise des Gesetzes geht hervor, daß sich ein Privater wegen eines geschehenen Verbrechens auf dreierlei verschiedene Weise an das Gericht wenden konnte, als accusator, als delator oder als testis. Damit sind in drei Schlagworten die wichtigsten Verfahrensarten gekennzeichnet, welche das Gericht zwecks Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens einschlagen kann. Für welchen modus procedendi es sich gegebenenfalls entscheiden wird, das hängt eben ganz von der Form ab, in welcher ein Verbrechen an dasselbe herantritt.

Die eine Möglichkeit ist die, daß für ein bestimmtes Verbrechen ein förmlicher Ankläger auftritt, sei es nun, daß der Verletzte selbst oder, soweit es sich um ein mit Popularklage verfolgbares Verbrechen handelt, ein beliebiger Dritter die Strafklage erhebt. In diesem Falle findet das

---

[1]) Nov. Const. I, 53 Abs. 1.

[2]) Von dieser Bestimmung sollte nur dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn derjenige, der die instantia faciendae inquisitionis versäumt hatte, glaubhaft machen konnte, daß er entschuldbarer Weise von der Abhaltung der Rügeversammlung keine Kenntnis erlangt hatte, oder aber infolge berechtigter Furcht vor Rache außer stande gewesen sei, sich rechtzeitig an das Gericht zu wenden.

Akkusationsverfahren, der ordinarius modus procedendi, von welchem bereits an anderer Stelle ausführlich die Rede war, Anwendung.

Doch konnte es sicher nicht der eigentliche Zweck der Rügeversammlung sein, den Bürgern Gelegenheit zur Durchführung von Anklageprozessen zu geben, denn dafür wären ja auch die ordentlichen Gerichtsversammlungen ausreichend gewesen. Der Zweck der inquisitio generalis sollte vielmehr der sein, die Verfolgung eines Verbrechens auch dann zu ermöglichen, wenn kein Ankläger für dasselbe auftrat; mit anderen Worten, dieselbe hatte den Zweck, die Grundlage für eine Offizialuntersuchung seitens der staatlichen Gerichtsorgane zu schaffen. Zu einer solchen konnte es auf zweierlei verschiedene Weise kommen, verschieden je nach dem Anstoß, der zum Einschreiten des Richters führte. Der vom Gesetz zuerst genannte, wenn schon ungewöhnlichere Fall ist der, daß eine einzelne Person ein Verbrechen zur Anzeige bringt, ohne jedoch als formeller Ankläger die Last der Beweisführung auf sich nehmen zu wollen. Das Gesetz spricht hier von delatio, indem es diese Bezeichnung in bewußten, technischen Gegensatz zur accusatio stellt. Nur ausnahmsweise war es dem Justitiarius gestattet, auf eine solche Einzelanzeige hin eine inquisitorische Offizialuntersuchung vorzunehmen. Welche besonderen Kautelen und Voraussetzungen das Gesetz hiefür forderte, soll später noch untersucht werden.

Gewöhnlich und regelmäßig aber bestand der Anlaß zum Offizialeinschreiten des Richters in einer Rüge, und diese war das Ziel, der eigentliche Zweck der inquisitio generalis. Dieselbe bestand darin, daß eine größere Zahl der bei der Rügeversammlung anwesenden Bürger auf die Umfrage des iustitiarius hin gegen eine bestimmte Person übereinstimmend einen Verdacht, eine Bezichtigung, aussprachen, d. h. als Rügezeugen (testes) gegen dieselbe auftraten. Das Gesetz bezeichnet diese Tätigkeit des Zeugnisablegens mit dem bereits im fränkischen Rechte dafür gebrauchten Ausdruck: veritatem deponere, inquisitionem deponere. Der Inhalt des Rügezeugnisses konnte ein mehrfacher sein, nämlich entweder die Bezichtigung wegen eines bestimmten Verbrechens, oder aber eine Aussage über den schlechten Leumund einer Person (de mala fama seu conversatione cuiuspiam), oder endlich beides zugleich. Je nachdem das eine oder andere der Fall war, hatte der inquirierende Richter diese oder jene Maßregeln zu ergreifen, auf welche wir im Laufe der Darstellung des Näheren eingehen werden. Hier sei einstweilen nur soviel bemerkt, daß die Rüge des Justitiarius in jedem Fall zur Anstellung eines Offizialverfahrens zwang; dasselbe bewegte sich jedoch nur dann in den Formen eines gerichtlichen Untersuchungsverfahrens, wenn die Rüge auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, während gegen denjenigen, der nur allgemein eines schlechten Leumunds bezichtigt war, Maßregeln rein polizeilicher Natur zu ergreifen waren.

Was endlich die Form anlangt, in welcher die Rüge abzugeben war, so steht in dieser Beziehung das sizilische Verfahren in ausgesprochenem Gegensatz zu früheren Rechten. Nach fränkischem Rechte war es bekannt-

lich eine Rügejury, d. h. eine ganze Gruppe vereidigter Rügezeugen, welche die Frage des inquirierenden Richters nach den etwa vorgefallenen Verbrechen „mit gesamtem Munde“ beantwortete,[1]) gleichviel ob dabei die sämtlichen Mitglieder der Jury oder nur einzelne von ihnen auf grund eigener Wissenschaft sprachen. Die nämliche Geschlossenheit des Rügespruches war dem kirchlichen Sendgerichtsverfahren eigen. Hier war es der Bischof, der eine Anzahl glaubhafter und angesehener Männer (iuratores, testes synodales) zu vereidigen und sodann in ihrer Gesamtheit über die ihnen bekannt gewordenen Vergehungen zu befragen hatte.[2]) Dagegen scheint bereits nach dem normannischen Rechte des 12. und 13. Jahrhunderts die Rüge nicht mehr in jener geschlossenen Form des fränkischen Rechtes abgegeben worden zu sein, wenigstens deuten die spärlichen Quellen,[3]) die uns dafür zu Gebote stehen, eher darauf hin, daß sich die fränkische Rügejury damals schon in eine getrennte Vernehmung einer Mehrzahl von vereidigten Zeugen aufgelöst hatte. Ebenso steht fest, daß in England, wohin die Normannen das Rügeverfahren sofort bei ihrer Ankunft verpflanzt haben,[4]) die Rüge sich zunächst nicht in jenen festgefügten Formen bewegte, wie sie das fränkische Recht geschaffen hatte.[5])

Ähnlich finden wir im sizilischen Rechte an Stelle des einheitlichen Spruches der früheren Rügejury nur mehr eine getrennte Zeugenvernehmung. Man hat sich also das Verfahren so vorzustellen, daß sich auf Grund der an alle bei der Rügeversammlung Anwesenden gerichteten Aufforderung des Justitiarius, die vorgefallenen Verbrechen zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen, eine Anzahl von Leuten meldeten, die entweder auf Grund eigenen Wissens oder auch nur auf Grund dessen, was ihnen vom Hörensagen bekannt war, über eine verbrecherische Tat aussagten, indem sie zugleich eine bestimmte Person als den mutmaßlichen Täter bezeichneten. Diese Leute wurden zweifelsohne vereidigt[6]) und treten im Gesetze unter dem Namen „testes“ [7]) auf. Eine Folge der Beseitigung der Rügejury war, daß

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 460ff.; Rich. Schmidt, a. a. O. S. 75, 78.

[2]) Vgl. die Darstellung, welche das sendgerichtliche Verfahren durch den Abt Regino von Prüm erfahren hat, insbes. lib. 2, cap. 2 (Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis etc. ed. Wasserschleben 1840, p. 207).

[3]) Dieselben finden sich zusammengestellt bei Brunner, a. a. O. S. 465.

[4]) Vgl. Brunner, a. a. O.

[5]) Erst unter Heinrich II. wurde die Rügejury in ihrer ursprünglichen Form wieder befestigt, indem die Konstitutionen von Clarendon (1164) dem vicecomes befehlen, zur Unterstützung der Sendjurisdiktion des Bischofs eine Jury von 12 Umsassen einzuschwören; vgl. Brunner, S. 466, Rich. Schmidt, S. 96, A. 2.

[6]) Vgl. Andr. de Is. Comm. ad. Const. II, 24 (in der zit. Ausg. S. 242, col. 1, additio): non creditur testi non iurato.

[7]) Bereits im fränkischen Rechte trat die Bezeichnung testis, ähnlich wie der Ausdruck inquisitio, in mehrfach verschiedener Bedeutung auf. Als „testis“ bezeichnete man sowohl den eigentlichen, formalen Zeugen (den Gezogenen) als

die Ablegung des Rügezeugnisses nach dem Rechte der Const. r. Sic. nicht mehr wie nach fränkischem Rechte[1]) als eine allgemeine Untertanenpflicht aufgefaßt werden kann. Vielmehr war es ganz in das Belieben des einzelnen gestellt, ob er die Kenntnis, welche er von einem Verbrechen besaß, dem Richter mitteilen wollte oder nicht. Ein Zwang konnte seitens des letzteren nicht ausgeübt werden. Die Folge des Schweigens bestand nur darin, daß der Betreffende, wie bereits früher erwähnt, mit der Ablegung des Rügezeugnisses, soweit dasselbe ein in der Vergangenheit liegendes Verbrechen betraf, nach Ablauf der instantia faciendae inquisitionis für alle Zeit ausgeschlossen war.[2]) Eine weitere Konsequenz der getrennten Zeugenvernehmung war zweifelsohne die, daß als Rügezeugen nur mehr solche Personen auftreten konnten, die für ein bestimmtes Verbrechen als Wissende in Betracht kamen, was, wie wir gesehen haben, bei der kollegialischen Form, in welcher der Rügespruch nach fränkischem Rechtsbrauch abzugeben war, keineswegs der Fall gewesen war. Trotzdem unterscheidet auch das sizilische Recht doch unverkennbar noch zwischen den Rügezeugen und den gewöhnlichen, im Verlaufe eines Prozesses[3]) zugezogenen Zeugen, welchen keine weitere Funktion als die zukam, zum Zwecke des Beweises über einen beliebigen Gegenstand auszusagen. Im Gegensatz zu der reinen Aussagetätigkeit des bloßen Tatzeugen trug das Auftreten des Rügezeugen einen gewissen solennen Charakter, indem seine Aussage nicht bloß zur Aufklärung des Verbrechens dienen, sondern durch das Zusammentreffen mehrerer übereinstimmender Aussagen zur fama verdichtet, den Anstoß zur Eröffnung einer Offizialuntersuchung seitens des Richters geben sollte. Das Gesetz gebraucht daher den Ausdruck „inquisitionem deponere“ ausschließlich von der Tätigkeit des Rügezeugen und scheidet deutlich zwischen gewöhnlichen testes und solchen testes, qui inquisitionem deponunt.[4]) Der testis in diesem engeren Sinn ist es auch, den das Gesetz an die Seite des accusator und delator stellt;[5]) ist er doch gleich diesen berufen und befähigt, ein Strafverfahren in Gang zu setzen.

---

auch den Eideshelfer, als ferner den Inquisitionszeugen und endlich — worauf es hier ankommt — ein jedes Mitglied der gemeindlichen Rügejury; vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 8.

[1]) Vgl. Brunner, Schwurger. S. 462.

[2]) Vgl. den zit. Abs. 1 der nov. const. I, 53 (192).

[3]) Die Zuziehung solcher Zeugen konnte nach dem Rechte der Const. r. Sic. sowohl im Akkusationsverfahren, auf Betreiben einer Partei (vgl. Const. II, 30), als auch im inquisitorischen Beweisverfahren, auf Grund richterlicher Entschließung, erfolgen (vgl. unten V!).

[4]) Vgl. Nov. Const. I, 53 Abs. 2: hier heißt es, daß dem inquirendus mitgeteilt werden soll, die „copia (Liste) nominum tantum omnium testium, non dictorum nec (rc. dictorum) eorum specialiter, qui contra ipsum inquisitionem deponunt“.

[5]) Vgl. die bereits oben zitierte Stelle aus Abs. 1 der nov. const. I, 53: ut accusator, delator aut testis nullatenus exaudiatur.

Durch die Rüge wird das Verbrechen, welches den Gegenstand derselben bildet, „publicum“,[1]) d. h. es wird an die Öffentlichkeit gezogen und bildet von da an den Gegenstand der richterlichen Untersuchungstätigkeit. Der durch die Rüge Bezichtigte ist „notabilis“,[2]) d. h. eine Person, auf welche ein Verdacht gefallen ist, der den Richter zwingt, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, in welchem sich entweder dieser Verdacht zur Gewißheit verdichten, oder aber die Grundlosigkeit desselben an den Tag kommen muß. Das Nähere über die hiezu erforderliche Untersuchungstätigkeit des Richters soll in einem der folgenden Abschnitte auseinandergesetzt werden.

Soweit wir das sizilische Inquisitionsverfahren bis jetzt kennen gelernt haben, hat Friedrich II. nichts Neues mit demselben geschaffen. Die in seinen sizilischen Konstitutionen enthaltenen, die inquisitio (im Sinne von Rüge) betreffenden Bestimmungen sind nichts anderes als eine gesetzliche Aufzeichnung längst vorhandener und geübter gewohnheitsrechtlicher Institutionen. Die Herkunft dieses sizilischen Rügeverfahrens hat bereits Rich. Schmidt[3]) richtig erkannt, indem er die nahe Verwandtschaft desselben mit analogen fränkisch-normannischen und anglo-normannischen Rechtseinrichtungen nachwies. Die Gemeinderüge des sizilischen Staatswesens bildete am Anfang des 13. Jahrhunderts gegenüber dem in den Städten bereits Boden gewinnenden kanonischen Inquisitionsverfahrens und gegenüber den Grundsätzen des langobardischen Prozeßrechts eine eigenartige Singularität, deren Vorhandensein sich nur dadurch erklären läßt, daß man sie als von auswärts eingeführt betrachtet.[4]) Nun wissen wir einerseits, daß die Normannen die inquisitio in ihrer doppelten Gestalt, als Rügeverfahren wie als Inquisitionsbeweis, gleich vielen anderen Rechtseinrichtungen[5]) aus dem fränkischen Reiche übernommen[6]) haben und wissen ferner, daß dies Volk mit Erfolg bemüht gewesen ist, sein heimisches Recht, wie nach allen von ihm eroberten und kolonisierten Ländern, so auch nach Sizilien zu verpflanzen. Es ist somit nichts erklärlicher, als daß die normannischen Beherrscher Siziliens einen so wichtigen Bestandteil ihres heimischen Prozeßrechts, wie es die inquisitio war, nach den von ihnen

[1]) Vgl. Const II, 10 (83): Hier ist davon die Rede, daß es dem eines Verbrechens Beschuldigten immer möglich sein sollte, sich mittels Stellung von Bürgen zu befreien, nisi crimen ... publice facta inquisitione sit publicum.

[2]) Vgl. Nov. Const. I, 53 Abs. 2: Hi qui per inquisitiones huiusmodi generales inventi fuerint notabiles.

[3]) A. a. O. S. 80, S. 114ff.

[4]) Vgl. Rich. Schmidt, Herkunft des Inqu. Proz., S. 116: „So stand in Wahrheit diese ganze Prozedur in Italien wie ein Ding aus einer anderen Welt, und man begreift, daß nach dem Anfang des 12. Jahrhunderts, als der kanonische Inquisitionsprozeß schon da war, die italienischen Juristen die Gemeinderüge des regnum als eine eigenartige Partikularität betrachteten. Sogar unter Friedrich II. haftete ihr noch etwas altertümliches an, der Kaiser würde zu seiner Zeit diese Rechtsformen schwerlich geschaffen haben.“

[5]) Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurger. S. 127 u. 128. [6]) Vgl. Brunner, S. 464.

kolonisierten Gebietsteilen Unteritaliens und Siziliens herübergenommen haben. Bezüglich der im normannischen Rekognitionsverfahren zum ordentlichen Beweismittel gewordenen Beweisjury in Zivilsachen[1]) besitzen wir sogar den quellenmäßigen Nachweis, daß sie von den Normannen nach Sizilien verpflanzt worden ist.[2]) Auch die im fränkisch-normannischen Recht zu so ausgedehnter Anwendung und Ausbildung gelangte Inquisition in Fiskalsachen scheint auf dem nämlichen Wege nach Sizilien gekommen zu sein, da sie Friedrich II. in einer den fränkischen Vorbildern vollständig entsprechenden Form in seine Const. r. Sic. übernommen hat.[3]) Angesichts dessen liegt die Annahme nicht mehr fern, daß das nämliche bezüglich der inquisitio im Sinne des Rügeverfahrens der Fall war.

---

[1]) Vgl. Brunner, S. 375 ff.

[2]) Rich. Schmidt scheint diese für die Frage der Herkunft der sizilischen inquisitio zweifelsohne wichtige Wahrnehmung nicht gemacht zu haben. Die einschlägigen Quellennachweise finden sich zusammengestellt bei Brandileone, op. cit. p. 45 n. 3. Besonders bezeichnend ist ein aus der Zeit Wilhelms I. von Sizilien stammendes, i. J. 1158 von dem Richter des Kastells Medunio erlassenes Urteil (bei Del Giudice, Cod. dipl. Ang., vol. I, App. I, Doc. IX). Dasselbe betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster S. Laurentio zu Aversa und der mit demselben verbundenen Kirche S. Angelo zu Frassineto als Klägern und dem Ritter Blasius, dem Katapanus des genannten Kastells, als Beklagtem. Der letztere hatte in seiner Eigenschaft als Katapanus bewegliches Eigentum der Kirche S. Angelo gepfändet, angeblich deshalb, weil das Kloster seiner Verpflichtung, jährlich ein bestimmtes Quantum Öl an den Herrn des Kastells als Ersatz für die Lieferung von Oliven zu entrichten, nicht nachgekommen war. Das Kloster bestritt diese Verpflichtung und gleichzeitig die Rechtmäßigkeit der Pfändung, indem es behauptete, daß es die Oliven von jeher bezogen habe, ohne eine Gegenleistung zu gewähren. Der Richter berief nach Anhörung beider Parteien (seinem eigenen Berichte gemäß) eine aus vereidigten Insassen des Kastells gebildete Jury, vernahm den Spruch derselben und fällte demgemäß das Urteil: Interrogavi etiam et coniuravi complures homines praedicti castelli per sacramenta et fidem quam . . . d. regi debebant, ut, si scirent, quod aliquod tributum pars ipsius monasterii pro ipsis olivis parti publicae dare solita fuisset, nobis dicerent. Qui dixerunt: domine, nunquam scimus partem ipsius monasterii aliquod tributum vel oleum pro ipsis olivis dare. His ab utraque parte rationibus auditis et intellectis, iudicavi consilio sapientium qui ibi aderant, ut pars ipsius monasterii iuraret ad s. Dei Evangelia cum duodecim iuratoribus. Et ubi hoc sacramentum faceret ipsas olivas securiter et quiete sine aliqua molestatione et aliqua tributi requisitione omni tempore haberet et possideret.

[3]) Vgl. Nov. Const. I, 86 (207). In dieser constitutio stellt Friedrich II. besondere Beamte (magistri procuratores curiae) auf, welchen er die Wahrnehmung der fiskalischen Interessen und insbesondere die Vornahme der Inquisition zum Zwecke der Erhaltung, bezw. Wiedergewinnung, fiskalischer Güter überträgt: Qui etiam magister procurator videlicet per singulas iurisdictionis suae partes ad denuntiationes fidelium delatorum vel nullis deferentibus etiam, si viderit expedire, inquisitionem facere studeat diligenter, et data possessoribus post inquisitionis copiam de iure suo contradicendi licentia, quae ad ius curiae nostrae pertinere compererit, fisci nostri iuribus studeat vindicare.

In der Tat läßt sich diese Hypothese durch die überraschenden Analogien, welche ein Vergleich des sizilischen mit dem fränkisch-normannisch-englischen Rügeverfahren zutagefördert, zur Gewißheit erhärten. So erscheinen vor allem die sizilischen iustitiarii regionum, deren Aufgabe es ist, in ihrem Gerichtssprengel beständig herumzureisen (civitates et loca suarum iurisdictionum continua discursione perquirere), um allerorten zu Gericht zu sitzen und, wo es nottut, inquisitiones generales abzuhalten, den iustitiarii itinerantes der normannischen Gerichtsverfassung nachgebildet zu sein, welche ihrerseits wieder aus den missi dominici des fränkischen Reiches hervorgegangen sind.[1]) Der, wie in den fränkischen und anglo-normannischen, so auch in den sizilischen Rechtsquellen immer wiederkehrende Grundzug des Rügeverfahrens ist die Befragung vereidigter Gemeindegenossen durch den Richter.[2]) Ein Unterschied besteht zwischen dem sizilischen nnd dem fränkischen Rechte, wie wir bereits festgestellt haben, hinsichtlich der Form des Rügespruches insofern, als ersteres anstelle der fränkischen Rügejury und ihres mit gesamtem Munde abzugebenden Spruches eine getrennte Vernehmung der Gemeindezeugen gesetzt hat. Die Wirkung des Rügespruches aber ist hier wie dort die nämliche: aus der Gesamtheit der Aussagen über ein bestimmtes Verbrechen erwächst die fama, welche ihrerseits wieder die Grundlage, den Anstoß zu einem gerichtlichen Beweisverfahren gegen den Bezichtigten bildet. Die Aussagetätigkeit der Rügezeugen bezeichnen die Constitutiones regni Siciliae mit dem Ausdrucke „veritatem deponere", der uns an die „Verité" der französischen Coutumes und an die „Franche Verité", „Coye Verité" oder „stille Wahrheit" des flandrischen Rechtes erinnert.[1]) Der Bezichtigte selbst heißt in unseren sizilischen Rechtsquellen notabilis oder notatus, welchem in den normannischen[2]) Rechtsquellen der culpabilis, in

---

[1]) Vgl. H. Brunner, S. 148, 154 ff., R. Schmidt, S. 210.

[2]) Näheres über das fränkische Rügeverfahren speziell mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden Fragen s. bei R. Schmidt, S. 73 ff., ferner Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, II S. 490 ff. Ersterer gibt (S. 114 ff.) einen Überblick über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem sizilischen und dem fränkisch-normannisch-englischen Rügeverfahren, welchem der Verfasser dieses noch einige Ergänzungen hinzufügt. Daß das fränkische Rügeverfahren von den Normannen übernommen und durch diese nach England verpflanzt wurde, weist Brunner (Entstehung der Schwurgerichte, S. 464 ff.) an der Hand der normannischen Coutumes und der frühenglischen Rechtsquellen nach. Vgl. hierüber auch R. Schmidt, S. 79 ff.

[1]) Vgl. Brunner, a. a. O. S. 464, woselbst eine Reihe von Belegen dafür erbracht werden, daß sich der Ausdruck Verité im Sinne von Rüge bereits in den altfranzösischen coutumes findet.— Vergl. auch Du Cange, s. v. veritas.— Daß das Rügeverfahren des flandrischen Rechts (Franche verité etc.) auf die fränkische Rüge zurück geht, weist Warnkönig (flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, § 47) nach.

[2]) Vgl. Summa de legibus Norm. cap. V, 1 (Tardif, Contumiers II p. 25). Hienach soll der Vicecomes über vorgefallene Verbrechen inquirieren und jene Personen verhaften, quos super hoc facto secreto scrutinio per sacramentum plurimorum

den frühenglischen[1]) der indictatus, rectatus, publicatus oder fama publica accusatus analog gegenübersteht.

Die Abhaltung der Rüge nimmt einen längeren Zeitraum, in den Const. r. Sic. als instantia faciendae inquisitionis bezeichnet, ein, während dessen sich der Justitiarius an einem bestimmten Orte des Rügebezirkes aufhält; unschwer erkennen wir in diesem terminus technicus das Analogon zu dem circuitus der englischen iustitiarii itinerantes.

Als den Zweck der Reisen des Justitiarius und insbesondere der von ihm vorzunehmenden inquisitiones generales gibt Friedrich II. die Säuberung des Landes von Verbrechern und sonstigen schädlichen Elementen an.[2]) Den nämlichen Gedanken finden wir häufig im fränkischen und in anderen Rechten, welche das fränkische Rügeverfahren nachgebildet haben, ausgesprochen. So ordnet bereits ein italienisches Kapitulare Ludwigs II. vom Jahre 850 an, daß der Graf zur Säuberung des Landes von Räubern, Dieben und Diebesgenossen eine inquisitio per sacramentum per omnem populum circa manentem veranstalten solle.[3]) Ähnliche Bestimmungen weisen die Konstitutionen von Clarendon,[4]) ferner die englischen Capitula itineris (1194)[5]) auf, in welch' letzteren den reisenden Richtern die inquisitio de malefactoribus et eorum receptoribus et eis consentientibus aufgetragen wird. In den normannischen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts erscheint neben dem durch den iustitiarius zu betätigenden Rügeverfahren eine Rüge vor dem vicecomes, welche Verbrechen und polizeiliche Kontraventionen zum Gegenstande hat und insbesondere auch die Ausfindigmachung von gewerbsmäßigen Verbrechern (malefactores) und unruhigen Elementen (seditiosi) bezwecken soll[6])

Auch die von Friedrich II. so eingehend geregelte Rüge zum Zwecke

---

virorum fide dignorum non suspectorum invenerit culpabiles. — Vgl. Brunner, S. 465 A. 2.

[1]) Vgl. z. B. Glanvilla, Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae (1187) (bei Phillips, englische Reichs- und Rechtsgeschichte II), XIV, 1, § 2: Si nullus appareat certus accusator, sed fama solummodo publica accusat, tunc . . . accusatus attachiabitur vel per plegios idoneos vel per carceris inclusionem. — Näheres über die Rüge des frühenglischen Rechts s. bei Biener, Inquisitionsprozeß, S. 267 ff.; Brunner, S 466 ff.; R. Schmidt, S. 80.

[2]) Vgl. Nov. Const. I, 53 Abs. 1: Inquisitiones generales . . . iustitiarii facere non omittant de malefactoribus et hominibus malae conversationis et vitae. — Vgl. ferner N. C. I, 52.

[3]) Pertz, Leg. I, S. 406, § 3.

[4]) Erlassen von Heinrich II. von England i. J. 1164; s. Brunner, S. 466; vgl. auch Art. 8 der Assise von Clarendon (1166) (in der von Stubbs veranstalteten Ausgabe der Chron. magistri Rogeri de Houedene II, p.C III).

[5]) S. Houard, Anciennes Loix des François conservées dans les Cout. Angl. (Rouen 1766), II, p. 330.

[6]) Vgl. z. B. Summa de legibus Norm., cap. V, 1 (Tardif, Grands Coutumiers II, p. 15): Officium vicecomitis est placita tenere, . . . et de malefactoribus et seditiosis, et multris, et arsionibus, et deflorationibus virginum violentis, et ceteris actibus criminosis diligenter et secrete inquirere.

der Beamtenkontrolle scheint keineswegs erst durch diesen Herrscher in Sizilien eingeführt, sondern bereits durch die normannischen Eroberer dorthin verpflanzt worden zu sein. Schon im fränkischen Reiche diente die durch den Sendboten (missus) abzuhaltende Rüge dem König vornehmlich auch dazu, die Amtstätigkeit seiner im Lande verstreuten Beamten zu überwachen.[1]) Die nämliche Einrichtung findet sich, wie Brunner[2]) gezeigt hat, im normannischen[3]) und frühenglischen[4]) Rechte. Die magistri iustitiarii, welche Friedrich II. in jener bereits oben besprochenen nova constitutio[5]) mit der Abhaltung der Rüge über die Beamten der ihrer Oberaufsicht unterstellten Provinzen betraut, entsprechen der von Karl dem Großen geschaffenen Einrichtung der ordentlichen missi,[6]) während man den im einzelnen Fall vom König zu ernennenden nuntii a latere transmissi, welchen Friedrich in einem späteren Erlaß[7]) die missatische Funktion überträgt, die missi ad hoc der fränkischen Gerichtsverfassung an die Seite stellen kann. Daß die Normannen die Einrichtung der missi aus dem Frankenreich übernommen haben, weist Brunner[8]) nach; es steht somit nichts der Annahme im Wege, daß dieselbe durch ihre Vermittelung auch nach Sizilien gelangt und so zum Bestandteil der friderizianischen Gesetzgebung geworden ist.

Es erübrigt noch, auf einen Punkt hinzuweisen, in welchem sich zwischen der sizilischen Rüge und der Rüge, wie sie sich nach früheren, fränkischen und normannischen Rechtsquellen darstellt, bei allen im übrigen bestehenden Analogien, eine wesentliche Verschiedenheit ergibt. Nach dem Rechte der Const. r. Sic. bietet nämlich, wie wir gesehen haben, die Veranstaltung der Rüge, die instantia faciendae inquisitionis, Gelegenheit nicht nur zur Ablegung des Rügezeugnisses, sondern auch zur Erhebung ordentlicher Strafklagen (accusationes) und zur Einbringung von Einzelanzeigen

---

[1]) Man vergl. die Capitula de instructione missorum von 828, worin sich die Rüge über die Amtsführung der Bischöfe, der Grafen und ihrer Organe geregelt findet (Pertz, Leg. I S. 328). Hier finden wir u. a: Imprimis hoc maxime inquirant, quomodo hi, qui populum regere debent, unusquisque in suo ministerio se custoditum habeat . . . de comitibus inquirant, quale studium de suo habeant ministerio. — Vgl. Brunner, S. 101 ff.

[2]) A. a. O. S. 152 ff.

[3]) In der Normandie hatten die — anstelle der fränkischen missi stehenden — barones iurati zu inquirieren, ob die vicecomites und deren sergents nicht wider Unschuldige rechtswidrig vorgegangen seien, ob sie Diebe oder andere Missetäter für empfangenen Lohn begünstigt oder anläßlich eines Totschlags heimlich Sühne veranstaltet haben; vgl. Stat. et. Consuet. Norm. cap. 55 (Tardif I p. 44): Assisiae tenentur semel vel bis per annum in unoquoque vicecomitatu, et tunc barones iurati ad assisias tenendas citantur, et inquirant ne vicecomites Ducis, vel eius servientes male vel pessime egerint in bailliis suis versus innocentes. — Vgl. Brunner, S. 156 A. 2 und S. 464.

[4]) Vgl. für England die Instruktion bei Stubbs, Roger de Hoveden (s. oben) II, p. CVI; vgl. Brunner, S. 464 A. 5.

[5]) Nov. Const. I, 43 (182). [6]) Vgl. insbes. Brunner, S. 101. [7]) S. Huill.-Bréh. IV, p. 460. [8]) Vgl. Brunner, a. a. O. S. 154.

(delationes) — eine dem fränkischen Rügeverfahren gänzlich unbekannte Einrichtung.

Im Voranstehenden glaubt der Verfasser dargetan zu haben, daß die inquisitio generalis im Sinne der friderizianischen Konstitutionen nichts anderes ist als eine Fortbildung des fränkischen Rügeverfahrens und im Grunde nur eine in großem Stil organisierte richterliche Nachforschung nach den unbestimmten Verbrechen unbekannter Verbrecher bedeutet.

Bemerkenswert ist, daß verschiedene mit der friderizianischen Gesetzgebung in Sizilien ungefähr gleichzeitige päpstliche Gesetze ein Institut ausgebildet haben, das der sizilischen inquisitio generalis nach Form und Zweck sehr analog gegenübersteht. Schon Innocenz III. hat in mehreren seiner zahlreichen, auf dem Gebiete des Prozeßrechts erlassenen Dekretalen ein Verfahren ausgebildet, das in der späteren kanonistischen Doktrin gleichfalls mit der Bezeichnung inquisitio generalis belegt wurde. Es ist dies ein inquisitorisches Verfahren mit dem besonderen Zweck, innerhalb einer geistlichen Korporation eine reformatio tam in capite quam in membris durchzuführen.[1]) Eine solche allgemeine Untersuchung sollte der Intention des päpstlichen Gesetzgebers gemäß nicht bloß dann stattfinden, wenn im allgemeinen Mißbräuche bei einem kirchlichen Institute zutage getreten waren, sondern auch dann schon, wenn allein gegen das Haupt desselben eine infamia oder clamosa insinuatio, d. h. eine gerüchtweise Bezichtigung vorlag. Dem Verfahren war eigentümlich, daß alle Glieder der Korporation das iuramentum de veritate dicenda leisten, d. h. die eidliche Versicherung abgeben mußten, in allen den Gegenstand der reformatio bildenden Punkten die Wahrheit zu sagen,[2]) ein Moment, das durchaus an die Form des fränkischen Rüge- und des kirchlichen Sendgerichtsverfahrens[3]) erinnert. Die nachfolgenden Päpste haben im Verein mit den gelehrten Kanonisten und der kirchlichen Gerichtspraxis das Verfahren weiter ausgebildet. Roffredus[4]) und Durantis[5]) stellen es ausdrücklich in Gegensatz zu der „inquisitio contra singularem personam". In seinem Apparatus zu den Dekretalen Gregors IX. hat sodann Innocenz IV. dem Verfahren seinen Namen gegeben, indem er es als einen der Fälle der inquisitio generalis aufzählt.[6]) Gleichzeitig aber hat dieser Papst dem Begriffe der inquisitio generalis eine erweiternde Auslegung gegeben, indem er die allgemeinen bischöflichen Kirchenvisitationen, und, was von besonderer

[1]) Vgl. z. B. c. 22 X de sent. et re iud. II, 27 und c. 17 X de accus. V, 1. — Vgl. ferner Biener, S. 52 ff.; Molitor S. 180; München, kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht, I, 504: Hinschius V, S. 354.

[2]) Vgl. z. B. c. 17 u. 18 X cit. V, 1 und c. 31 X de simon. V, 3.

[3]) Vgl. Biener, S. 53: „Die Einleitung des Verfahrens hat Ähnlichkeit mit dem, welches bei den bischöflichen Visitationen und Sendgerichten stattfand".

[4]) Libelli sup. iure pontef., rubr. Qualiter sit ab inquisitoribus in inquisitione procedendum.

[5]) Speculum iur. lib. III. part. 1, rubr. de inqu. § 3 n. 4.

[6]) In Betracht kommen hauptsächlich die Stellen c. 17. 21. 24. X cit. V, 1 und c 23 X de elect. I, 6. Vgl. Biener, S. 85.

Wichtigkeit ist, auch die inquisitorische Untersuchung wegen eines bestimmten Verbrechens, dessen Täter unbekannt ist, unter denselben einbezog und der gegen den bekannten Täter eines bekannten Verbrechens gerichteten inquisitio specialis gegenüberstellte.[1]) Dies war wenige Jahre, nachdem Friedrich II. seine als novae constitutiones in die melfischen Konstitutionen eingereihten, das inquisitorische Verfahren regelnden Gesetze erlassen hatte.[2]) Auf die Entwicklung, welche der Inquisitionsprozeß in der Zeit zwischen Innocenz III. und dem Erscheinen des Apparatus durch das Wirken der italienisch-kanonischen Doktrin und Praxis genommen hat, werden wir, soweit dieselbe in Beziehung zu der Ausbildung der sizilischen inquisitio steht, noch eingehender zurückkommen. Einstweilen halten wir fest, daß der Begriff der inquisitio generalis in der Deutung, welche ihm Innocenz IV. gibt, bereits etwas wesentlich anderes ausdrückt, als in dem uns bekannten, von Friedrich II. verstandenen Sinn, indem letzterer damit nur eine allgemeine Rüge zwecks Eruierung unbestimmter Verbrechen, ersterer dagegen außerdem auch eine Nachforschung nach dem unbekannten Täter eines bestimmten Verbrechens bezeichnet.

V. Die inquisitio spezialis des sizilischen Rechtes und ihr Verhältnis zum kanonischen Inquisitionsverfahren.

Der inquisitio generalis stellt Friedrich II. die inquisitio de specialibus causis et ad singularium delationes gegenüber. Schon die Ähnlichkeit der Bezeichnung veranlaßt uns, die Frage aufzuwerfen, ob damit vielleicht das nämliche oder wenigstens etwas ähnliches gemeint sei, was eine spätere Zeit unter dem viel gebrauchten Ausdruck inquisitio specialis zu verstehen pflegt, eine Bezeichnung die Friedrich II. in seinen Const. r. Sic. an keiner Stelle gebraucht.

Es ist dies eine Frage, an welcher die bisherige Literatur allzu flüchtig vorübergegangen ist. Biener (S. 90, Anm. 25) weist zwar darauf hin, daß das Vorkommen des Ausdrucks „inquisitio generalis“ in der sizilischen Gesetzgebung Friedrichs II., d. h. zu einer Zeit, wo der berühmte Apparatus Innocenz' IV. noch nicht geschrieben war, bemerkenswert sei, und knüpft daran die an sich richtige Schlußfolgerung, daß die Begriffe inquisitio generalis und specialis sich in der Praxis gebildet hätten und erst dann von der Doktrin, insbesondere durch Vermittelung des erwähnten Apparatus, rezipiert worden seien. Doch nimmt er sich nicht die Mühe, zu prüfen, ob in den friderizianischen Konstitutionen der inquisitio generalis nicht auch ihr Correlat, die inquisitio specialis, gegenüberstehe. Rich. Schmidt (S. 114)

[1]) Vgl. Biener, S. 86; R. Schmidt, S. 89.

[2]) Der Apparatus Innocenz' IV. stammt aus der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Konzils von Lyon (1245; vgl. Biener, S. 84), während die erwähnten novae constitutiones Kaiser Friedrichs II., wie bereits festgestellt wurde (s. oben I), ungefähr um das Jahr 1242 entstanden sind.

zitiert zwar die einschlägige Stelle aus tit. 53 des ersten Buches der Const. r. Sic., scheint sie aber völlig mißverstanden zu haben.[1])

Wenden wir uns der Beantwortung der fixierten Frage zu, so muß vor allem eine bedeutsame, bis jetzt unbeachtet gebliebene Tatsache hervorgehoben werden. Schon Biener (S. 90) macht darauf aufmerksam, daß das Stadtrecht von Palermo für das Gebiet dieser Stadt die Anwendung des inquisitorischen Verfahrens mit folgenden Worten ausschließt:

Panhormitanae urbis iustitiarius . . . non nisi ad accusationem vel delationem alicuius, quem tangit negotium contra quoslibet delinquentes, ex consuetudine civitatis ipsius in publicis et privatis criminibus officium suum exsequitur, nec per modum inquisitionis generalis vel specialis aut alium extraordinarium modum in privatis et publicis criminibus quibuscumque habet procedere contra unum vel plures de civitate iam dicta.[2])

Biener zitiert diese Stelle, kennt aber das Alter und den Ursprung derselben nicht und legt daher auch dem Umstande, daß in ihr der Ausdruck inquisitio generalis et specialis als ein technisch feststehender gebraucht wird, keine besondere Bedeutung bei. Heute wissen wir, daß cap. 9 des palermitanischen Statuts, worin die zitierte Stelle enthalten ist, nichts anderes ist, als eine fast wortgetreue Wiederholung dessen, was Friedrich II. in einem der Stadt Palermo bereits im Jahre 1233 bewilligten Privileg[3]) selbst ausspricht. Dies Privileg ist das früheste uns bekannte Dokument, in welchem sich die Begriffe inquisitio generalis et specialis in dieser Weise technisch gebraucht und neben einander gestellt finden.

Als weitere Schlußfolgerung aus dem Umstand, daß Friedrich II. im Jahre 1233, also zwei Jahre nach Erlaß seiner melfischen Gesetzgebung, die Stadt Palermo von der Anwendung der inquisitio generalis et specialis befreite, ergibt sich, daß das inquisitorische Verfahren in dieser doppelten Form den Const. r. Sic. vom Augenblick ihrer Entstehung an, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach, bekannt gewesen sein muß und nicht erst durch die bekannte später hinzugekommene nova constitutio in dieselben eingeführt worden ist. Hiefür wird sich in der Tat im folgenden der Beweis an der Hand der Const. r. Sic. selbst erbringen lassen.

---

[1]) Anders ist die Flüchtigkeit, mit welcher er dieselbe trotz der Wichtigkeit ihres Inhalts gerade für die von ihm untersuchten Fragen übergeht, nicht zu erklären. R. Schmidt bringt den tit. 53 des ersten Buches der Konstitutionen im Wortlaut, und zwar bis zu jener Stelle, welche für die von uns aufgeworfene Frage die ausschlaggebende ist („De specialibus autem causis et ad singularium delationes etc.“). Bezüglich des Restes des Gesetzes gibt er an, daß derselbe Sondervorschriften für den Hochverratsprozeß enthalte, eine Bemerkung, die bereits ein flüchtiger Einblick als unzutreffend erkennen läßt.

[2]) Pal. 9.

[3]) Abgedruckt bei Huill.-Bréh. IV, p. 454. Vgl. auch das bei Zechbauer, das mittelalterl. Strafr. Siziliens (1. Abschn.), ferner das unten (VIII) diesbezüglich Gesagte.

Es interessiert uns vor allem die Frage, was der Gesetzgeber unter der inquisitio de specialibus causis et ad singularium delationes oder, wie wir anstelle dessen wohl sagen dürfen, unter der inquisitio specialis, versteht. Aufschluß hierüber erteilt uns die Analyse dieses Ausdrucks selbst: eine inquisitio, d. h. eine richterliche Untersuchung, vorgenommen zum Zwecke der Eruierung des Tatbestandes, eventuell des noch unbekannten Täters, einer specialis causa, d. h. eines bestimmten Verbrechens, im Gegensatz zu der auf die Erforschung unbestimmter Verbrechen gerichteten inquisitio generalis. Die Glossatoren der Const. r. Sic. sprechen mehrfach, indem sie dabei die inquisitio specialis im Auge haben, von einer inquisitio contra specialem personam, ohne damit das nach dem Gedankengang des Gesetzgebers Wesentliche derselben scharf zu treffen. Das wesentliche Charakteristikum aber besteht in der Bestimmtheit der Sache, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, wobei die Person, gegen welche sich dieselbe richtet, sowohl bekannt, wie auch zunächst unbekannt oder doch zweifelhaft sein kann.[1])

Wir haben im vorausgehenden Abschnitt als den Regelfall den kennen gelernt, daß der Richter die inquisitio benützt, um unter den Insassen eines bestimmten örtlichen Bezirkes nach den vorgefallenen, zunächst unbestimmten oder doch ihm unbekannten Verbrechen nachzuforschen. Wir erfahren nunmehr, daß derselbe — unter gewissen, noch zu erörternden Voraussetzungen — eine solche Umfrage (inquisitio) auch vornehmen kann, um sich die Kenntnis von den näheren Umständen, insbesondere aber von der Person des Täters eines bestimmten Verbrechens zu verschaffen, ohne erst abwarten zu müssen, bis ihm dasselbe in Gestalt einer publica fama zu Ohren kommt. Denn, daß es sich dabei in der Tat gleichfalls um eine Umfrage Sinne unter den In- oder Umsassen des Gerichtsortes, d. h. um eine inquisitio im von Gemeindeumfrage, handelt, läßt sich durch verschiedene Belege erhärten.

Einen solchen Beleg enthält vor allem die melfische Gesetzessammlung selbst in Gestalt einer constitutio, in welcher davon die Rede ist, daß, wenn irgendwo (in quorumcumque territoriis locorum) ein Mord oder eine nächtlicher Weise verübte Schadenstiftung vorgefallen ist, und kein Ankläger die Verfolgung der Sache in die Hand nimmt, das Gericht an dem Orte der Tat die inquisitio zwecks Aufdeckung des Täters vorzunehmen habe.[2]) Führt dieselbe nicht zum Ziel, so tritt der Fall der Gesamtbürgschaft ein, d. h. die Gemeindegenossen werden für das in ihrer Gemeinde vorgefallene

---

[1]) Insofern ergibt sich eine Verschiedenheit zwischen den Const. r. Sic. und dem kanonischen Recht, welches, wenigstens in seiner späteren Entwicklung (seit Innocenz IV.) die inquisitio gegen den unbekannten Täter eines bestimmten Verbrechens unter die inquisitio generalis zieht, unter inquisitio specialis aber nur die gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens eingeleitete Untersuchung versteht. Näheres hierüber s. unten; vgl. einstweilen Biener, S. 86 oben.

[2]) Const. I, 28 (de homicidiis et damnis clandestinis, quorum auctores inveniri non possunt) (29).

Verbrechen, dessen Täter nicht aufgedeckt werden kann, verantwortlich gemacht; im Falle einer Schadenstiftung haben sie den entstandenen Schaden zu ersetzen,[1]) im Falle eines Mordes haben sie eine hohe, nach Ermessen des Königs zu bestimmende Geldstrafe an den Fiskus zu entrichten.[2]) Der Umstand, daß das Gesetz hier für den Fall der Erfolglosigkeit der inquisitio die gemeindliche Haftung statuiert, ist der deutlichste Beweis dafür, daß wir es mit einer eigentlichen Gemeinderüge zu tun haben. Auch in einer anderen Arbeit[3]) weist der Verfasser auf das korrelative Verhältnis[4]) hin, welches zwischen der Rüge und der Haftbarkeit der universitates besteht. Der Gedankengang des Gesetzgebers ist nämlich der: wird in einer Gemeinde die Rüge zwecks Ermittlung des Täters eines im Bannkreise derselben verübten Verbrechens ergebnislos angestellt, so besteht der Verdacht, daß die Gemeindegenossen oder doch ein Teil derselben die Person des Schuldigen absichtlich geheim halten, und dafür sollen sie gestraft werden. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber sucht die Verantwortlichmachung der Gemeindegenossen mit der Ergebnislosigkeit der unter ihnen angestellten Rüge zu rechtfertigen,[5]) ja er macht die ergebnislose Rüge geradezu zur Voraussetzung der ersteren — ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß die erwähnte constitutio (I, 28) die inquisitio im Sinne der Gemeinderüge versteht.

Einen weiteren Beleg für unsere oben aufgestellte Behauptung, daß die inquisitio specialis der Const. r. Sic. ein zum Zwecke der Erforschung eines bestimmten Verbrechens angestelltes Rüge- oder Frageverfahren sei, ent-

---

[1]) Const. I, 27. [2]) Const. I, 28. [3]) Vgl. Zechbauer, das mittelalterl. Strafr. Siziliens, allgem. Teil III.

[4]) Ganz dieselbe Erscheinung, nämlich das Bestehen enger Beziehungen zwischen Gemeinderüge und Gesamtbürgschaft, läßt sich auf dem Gebiete des englischen Rechts nachweisen. Vgl. Brunner, Schwurger. S. 467: „Eigentümlich ist dem englischen Rechte die Verbindung des vor dem Vicecomes stattfindenden Rügeverfahrens mit dem System der Gesamtbürgschaft und der Kontrolle derselben etc.“ — Vgl. ferner Marquardson, Heidelberger Zeitschr. f. d. ges. R. W. I, S. 392; ferner Phillips, engl. Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 295, 62.

[5]) Man vergleiche die einschlägigen Belegstellen:

In Const. I, 27 heißt es bezüglich des Verbrechens der heimlichen Schadenstiftung: Super incisionibus arborum et combustionibus domorum et ceteris maleficiis, quae clam nocturnis temporibus committuntur, generalem constitutionem nostris fidelibus promulgamus: ut si commissores inveniri non possint, aut, sicut multoties accidit, per locorum incolas occultantur, homines locorum ipsorum, in quibus maleficia committuntur, ad damnorum restitutionem integre coerceantur.

Der nämliche Gedanke findet sich, noch exakter ausgedrückt, in Const. I, 28 (i. f.): Quod si constet universitatem eamdem occultare velle forsitan huiusmodi scelerum commissores, nec ipsos velle officialibus nostris quaerentibus exhibere, poenam universitati ipsi, pro qualitate locorum et commissi sceleris, imponendam nostro iudicio reservamus.

nehmen wir einem Gerichtsformular der sizilischen magna curia regis,[1]) welches als Muster für die Abfassung der Spezialmandate[2]) diente, in welchen das Hofgericht den iustitiarii im Auftrag des Königs die Vornahme einer solchen inquisitio specialis anzubefehlen pflegte.[3]) Hier ist ausdrücklich davon die Rede, daß die inquisitio veranstaltet werden solle „per homines ipsius loci", d. h. unter den Gemeindegenossen des Tatorts.

Die Veranstaltung einer Gemeinderüge zum Zwecke der Einholung von Recherchen über ein einzelnes, bestimmtes Verbrechen durch den Richter war dem älteren, insbesondere dem fränkischen Rügeverfahren gänzlich unbekannt gewesen und bedeutet einen mächtigen Schritt vorwärts in der Ausbildung des richterlichen Offizialvorgehens. Aus diesem Grunde haftet diesem Verfahren damals noch ein außerordentlicher, subsidiärer Charakter an. Zunächst nämlich hat der iustitiarius abzuwarten, ob die Verfolgung eines Verbrechens nicht durch Anstellung der ordentlichen Klage[4]) oder durch das gelegentlich einer inquisitio generalis spontan abgelegte Rügezeugnis der Gerichtsinsassen in Gang gesetzt wird. Nur wenn keines von beidem der Fall ist, steht ihm die Möglichkeit offen, bezüglich eines bestimmten Verbrechens die Rüge gewissermaßen zu provozieren, indem er die Gemeindeleute auffordert, ihm das mitzuteilen, was sie über den mutmaßlichen Täter desselben, sowie über die näheren Umstände der Begehung wüßten. Die Kenntnis eines Verbrechens kann der Richter, abgesehen von den hier außer Betracht bleibenden Fällen der Anklage oder der öffentlichen Rüge gelegentlich einer inquisitio generalis, entweder aus einem formlosen Gerücht (im Gegensatz zu dem als Rügezeugnis formulierten Gerücht, der publica fama im technischen Sinn!) oder aber aus der formalen Anzeige (delatio) eines einzelnen (im Gegensatz zu der zu einem Rügezeugnis erforderlichen

---

[1]) Von den Gerichtsformularen des sizilischen Hofgerichtes ist uns, wie schon in der Einleitung erwähnt, eine Sammlung in Gestalt der sogen. Formulae magnae Curiae, überliefert. Dieselbe ist gedruckt bei Winkelmann, acta imp. ined., Bd. II S. 721 ff. Nach ihm stammen diese formulae aus dem Jahre 1242.

[2]) S. diesbezüglich weiter unten. [3]) Bei Winckelmann, Nr. 960.

[4]) So wird in Const. I, 28, wo von der Verfolgung heimlicher Schadenstiftungen und Mordtaten im Wege der Inquisition die Rede ist, mit Nachdruck hervorgehoben, daß diese nur dann zulässig sein soll, wenn ein Verbrechen weder seitens des verletzten Privaten, noch — soweit es sich um ein mit Popularklage verfolgbares Verbrechen handelt — seitens einer beliebigen Person aus dem Volke im Wege der ordentlichen Klage verfolgt wird (. . . si quando huiusmodi maleficia in quorumcumque territoriis locorum . . . . contigerit perpetrari, nec ipsorum commissor appareat, ita quod nullus de tali facinore ab his, qui defuncto attinuerint, vel a quolibet de populo arguatur, . . . tunc inquisitionem de praedicto facinore fieri volumus diligenter). — Auch Andr. de Is. (Comm. ad. Const. I, 53 [„Praesenti"]) weist auf die Subsidiarität der Verbrechensverfolgung mittels inquisitio specialis gegenüber dem Anklageverfahren hin: Dicit hic glossa . . ., quod, quando delicta committuntur et ignorantur delinquentes, nec est, qui deferat et accuset, quod potest procedi per inquisitionem etiam contra specialem personam.

Aussage vieler) schöpfen. Damit erklärt sich der von Friedrich II. gebrauchte Ausdruck inquisitio de specialibus causis et ad singularium delationes.

Jedoch genügt die bloße Kenntnis, welche der Richter auf dem einen oder anderen Wege von einem Verbrechen erhält, noch nicht, um ihn zu einer so außerordentlichen Maßregel, wie es die Veranstaltung der Gemeinderüge über ein einzelnes Verbrechen und auf Grund einer Einzelanzeige ist, zu veranlassen. Es muß vielmehr — abgesehen von einigen im Gesetze eigens erwähnten Ausnahmefällen — noch ein ganz bestimmtes, formelles Erfordernis hinzukommen: ein spezielles Erlaubnismandat des Königs als des obersten Richters. Dies spricht der Gesetzgeber in jener bereits mehrfach zitierten nova constitutio, in welcher er das inquisitorische Verfahren ex professo behandelt,[1]) mit größter Klarheit aus:

De specialibus autem causis et ad singularium delationes contra singulares personas factas ad inquisitionem in criminibus faciendam minime procedatur, praeterquam in crimine laesae maiestatis contra personam nostram vel nostrorum collateralium perpetrato, vel nisi speciale conscientiae nostrae mandatum super inquisitione facienda procedat.

Bevor es also wegen eines einzelnen Vergehens, das von einer einzelnen Person zur Anzeige gebracht wird, zur Einleitung einer inquisitio kommen kann, ist erforderlich, daß dem König, bezw. dem Großhofjustitiar der curia regis als seinem Vertreter, über den betreffenden Fall eingehender Bericht (relatio) erstattet und eine zustimmende Entscheidung desselben in Gestalt eines mandatum speciale ergangen war. Eine Ausnahme findet nur bezüglich des crimen laesae maiestatis statt, das der Richter in jedem Falle, gleichviel auf welchem Weg er Kenntnis von einem solchen erhalten hat, im Wege der inquisitio verfolgen kann, ohne erst eine besondere Erlaubnis des Königs abwarten zu müssen.[2]) Der Grund dieser weitgehenden Durchführung des Offizialprinzips gegenüber dem Hochverratsverbrechen war der, daß Friedrich II., wie sich auch an der Hand anderer Gesetzesstellen[3]) nachweisen läßt, bei der Verfolgung dieses nach seiner Auffassung schwersten unter allen weltlichen Verbrechen[4]) die größte Energie und Strenge angewandt wissen wollte.

Nachdem der König dem Justitiarius das mandatum speciale erteilt hat, ist derselbe in den Stand gesetzt, die inquisitio wegen des konkreten Verbrechens in der Gemeinde des Tatortes abzuhalten. Er kann zu diesem

---

[1]) Nov. Const. I, 53 (193).

[2]) Scharf hebt auch Andr. de Isern. diese beiden entgegengesetzten Fälle der Einleitung einer inquisitio specialis mit, bez. ohne, spezielles Erlaubnismandat des Königs hervor (Comm. ad Const. I, 53 [„Hi, qui per inquisitionem"]): Specialis inquisitio non fit iure Romano nec per has constitutiones nisi in casibus, quorum duo sunt, videlicet laesae maiestatis et quando princeps specialiter mandat.

[3]) Vgl. z. B. Const. II, 33 (106) i. f. [4]) Vgl. Const. I, 1 (7) und das in den Untersuchungen des Verfassers über das mittelalt. Strafr. Siziliens (unter „Vergehungen gegen Staat und Herrscher") hierüber Gesagte.

Zwecke die Gelegenheit einer inquisitio generalis benützen, ist jedoch nicht an eine solche gebunden, sondern kann auch ad hoc ein besonderes, speziell auf das in Frage stehende Vergehen gerichtetes Rügeverfahren einleiten. An diesen Fall ist z. B. zu denken, wenn es in tit. 28 des ersten Buches der Konstitutionen heißt, daß wegen heimlicher Schadenstiftungen und Mordtaten, wenn der Täter nicht im Wege der accusatio zur Rechenschaft gezogen wird, die inquisitio vorzunehmen sei.

Ist die Anstellung der Rüge von Erfolg begleitet, so führt sie, wie bekannt, zur Bezichtigung einer bestimmten Person als des mutmaßlichen Täters im Wege der publica fama.[1]) Gegen den „notatus" findet sodann ein inquisitorisches Beweisverfahren[2]) statt, das uns im Verlaufe dieser Untersuchungen noch beschäftigen wird. Verläuft dagegen die Umfrage des Justitiarius ergebnislos, so greift, wie schon oben erwähnt, die gemeindliche Haftbarkeit Platz, indem die universitas des Tatortes nicht blos für den ganzen, durch das in Frage stehende Verbrechen verursachten Schaden aufzukommen, sondern außerdem noch mit einer beträchtlichen, vom König pro qualitate locorum et commissi sceleris[3]) zu bemessenden Geldstrafe an den Fiskus zu büßen hat.[4]) Es ist dies ein neuer Beweis dafür, wie eng die verwandtschaftlichen Bande sind, welche die sizilische inquisitio mit der fränkisch-normannisch-englischen verbinden. Bekanntlich hatte nach frühenglischem Rechte eine Gemeinde, in deren Bezirk ein Verbrechen begangen worden war, dem Grundsatze der Gesamtbürgschaft gemäß, eine nach dem Ermessen des Königs festzusetzende Sühneleistung an den Fiskus zu entrichten, d. h. sie war, wie man sich ausdrückte, der misericordia regis verfallen.[5])

---

[1]) Vgl. Const. I, 28, Mitte: Quodsi ex inquisitione ipsa leves personae aliquae notentur . . . .

[2]) S. unten VI.

[3]) Const. I, 28 i. f.

[4]) Vgl. beispielshalber ein bei Huill.-Bréh. (IV, p. 31, n. 1) zitiertes, aus Petr. de Vin. Epist. lib. V. (cap. CVIII) entnommenes Mandat Friedrichs II., in welchem derselbe einen seiner vicecomites beauftragt, eine bestimmte Gemeinde, in deren Bezirk die inquisitio wegen eines bestimmten Verbrechens erfolglos angestellt worden war, in Strafe zu nehmen: Quia constat nobis per inquisitionem factam per T. vicecomitem de mandato nostro, quoddam homicidium fuisse commissum in territorio civitatis ... de quodam homine, qui vocabatur, pro eo quod homicida captus non fuit nec detentus iuxta ordinationem factam per nos de capiendis et detinendis homicidiariis et malefactoribus, ideo dictam communitatem et homines dicti communis autoritate officii nostri vobis commissi, in quinquaginta libris duximus condemnandos. Vgl. ferner Formulae magn. Cur. (Winkelmann, Nr. 961).

[5]) Die wichtigsten Belegstellen finden sich zusammengestellt bei Biener, Inqu. proz. S. 268 A. 4. Vgl. ferner Phillips, engl. R. und R. Gesch. S. 295, 62; Brunner, Schwurger. S. 467; Marquardson, Heidelberger Zeitschr. f. d. ges. R. W. I, 392. — Ein gewisser Unterschied besteht zwischen der nach germanischer Rechtsanschauung konstruierten Gesamtbürgschaft des englischen Rechts und der sizilischen Gemeindehaftung insofern, als unter ersterer eine gemeinsame Haftung

Davon konnte sie sich nur dadurch befreien, daß sie den Verbrecher zur Bestrafung vor Gericht stellte. Den Ausführungen mehrerer Forscher[1]) zufolge war das Interesse, welches der Fiskus auf diese Weise an der Aufdeckung der Verbrechen hatte, in England eine der Haupttriebfedern für die Entwicklung des Rügeverfahrens, der Offizialverfolgung des Verbrechens, gewesen. Es ist keineswegs als ausgeschlossen zu betrachten, daß auch in Sizilien dies fiskalische Moment die Ausbildung des inquisitorischen Offizialverfahrens wesentlich gefördert hat. Die Annahme eines gemeinsamen Ursprungs der einschlägigen sizilischen und englischen Rechtsnormen liegt umso näher, als es hier wie dort das nämliche Verbrechen, nämlich der Mord war, bei welchem die gemeindliche Haftung vorzüglich zur Anwendung kam.[2])

Wie erwähnt, hatte sich Friedrich II. für jeden einzelnen Fall der inquisitio specialis die Erteilung eines besonderen Erlaubnismandates vorbehalten. Die Veranlassung zu einem solchen konnte entweder ein auf grund eigener Initiative erfolgender Entschluß des Königs, bez. seines Stellvertreters, oder aber eine ihm übermittelte Einzelanzeige (delatio) eines Verbrechens bilden. Es scheint daher alsbald üblich geworden zu sein, daß eine Privatperson, welche im Wege der delatio die inquisitorische Verfolgung eines bestimmten Verbrechens in Gang zu setzen wünschte, sich mit ihrer Anzeige gar nicht erst an ein niedrigeres Gericht, sondern direkt an das Hofgericht des Königs wandte, indem sie dieselbe mit einem Gesuch um Erteilung des Mandates verband. Dies läßt sich wenigstens aus den urkundlichen Belegen, in welchen uns Beispiele dieser Spezialmandate erhalten sind, herauslesen. Das am sizilischen Hofgerichte vorbildliche Muster eines solchen ist uns in Gestalt eines Gerichtsformulars erhalten [3]); dasselbe hat folgenden Wortlaut:

G. lator praesentium exposuit coram nobis, quod quidam malefactores ad dampna clandestina intrepide animati quendam bovem suum in pertinentiis[4]) . . . . noctis tempore occiderunt. Cum igitur velimus tam de maleficio quam de malefactoribus ipsis per inquisitionem plenius edoceri, mandamus vobis, quatinus inquisitionem exinde per homines ipsius loci diligentissimam faciatis, et si comparuerit malefactor vel aliqua levis persona ex ipso maleficio notabilis vel suspecta, ipsum ad nos in defectu fideiussorum sub fida

---

vieler Personen, unter letzterer dagegen, der Rezeption römischer Rechtsgedanken zufolge, die korporative Haftung einer einzelnen juristischen Person, der universitas, zu verstehen ist.

[1]) Vgl. Phillips und Biener, a. a. O.; Brunner (a. a. O.) läßt die von ersterem aufgestellte Ansicht, als ob die Gesamtbürgschaft geradezu die Grundlage des Rügeverfahrens gewesen sei, nur mit Einschränkungen gelten.

[2]) Vgl. Phillips, S. 324; Biener, a. a. O. [3]) Form. mag. Curiae (bei Winkelmann, Nr. 960). [4]) Hier war der Name des verletzten Privaten zu ergänzen.

custodia detinetis, nihilominus verba ipsius inquisitionis et quidquid inde feceritis, nobis sub vestro sigillo fideliter rescribatis.

Das Beispiel eines mit Bezug auf ein konkretes Verbrechen erlassenen, von Friedrich II. an einen seiner iustitiarii gerichteten Inquisitionsmandats ist uns in den Epistolae des Petrus de Vinea (lib. V, c. 64) erhalten, dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Querelam B. viduae mulieris de Ruppe, fidelis nostrae, recepimus, continentem, quod quidam malefactores, ad damma clandestina intrepide animati, ea absente et pro suis negotiis in curia nostra commorante, quandam suam vineam, cum arboribus in declivo sitam, ausu temeraria inciderunt. Nolentes igitur, quod propter impunitatem delinquentium crescat audacia delinquendi, fidelitati tuae praecipiendo mandamus: quatenus contra malefactores eosdem, ad quos inveniendos omnem quam poteris te volumus adhibere solicitudinem, inquisitionem facias diligenter.

Was den Grund anlangt, der den Gesetzgeber veranlaßte, für jeden einzelnen Fall der inquisitio specialis die besondere Einwilligung des Königs zu verlangen, so kann derselbe nur in dem außerordentlichen, ungewöhnlichen Charakter, der diesem Verfahren nach dem damaligen Rechtsempfinden noch anhaftete, gefunden werden. Das inquisitorische Vorgehen des Richters wegen eines einzelnen Verbrechens, wie wir es im Voranstehenden geschildert haben, bedeutete nämlich in doppelter Hinsicht etwas exzeptionelles gegenüber dem früheren Rechtszustand: Außergewöhnlich war es vor allem, wenn der Richter nun auf einmal in Stand gesetzt war, Nachforschungen in betreff eines Verbrechens anzustellen, ohne daß eine ordentliche Anklage oder die Bezichtigung einer bestimmten Person durch spontanes Rügezeugnis vorhergegangen war.[1]) Noch außergewöhnlicher aber war, wie sich im folgenden zeigen wird, das Beweisverfahren, welchem der aus der inquisitio specialis als verdächtig Hervorgegangene unterworfen wurde. Nach germanischer Rechtsanschauung hatte sich der eines Verbrechens, sei es im Wege der Klage, sei es durch Rüge, Bezichtigte unter keinen Umständen gefallen lassen müssen, durch bloße Zeugenaussagen überführt zu werden. Nun zwang man ihn mit einem Male, sich einem Urteil zu unterwerfen, das der Richter nach freiem Ermessen auf grund von Zeugenaussagen gefällt hatte — und man mußte ihn dazu zwingen, denn nach Abschaffung des Reinigungsbeweises durch Ordal[2]) stand kein anderes Mittel, den Bezichtigten zu überführen, mehr zur Verfügung.[3]) Hierin lag etwas durchaus Neues, etwas dem bisherigen Rechtsbewußtsein Widerstrebendes. Daher war es erforderlich, daß zur Vornahme einer so außerordentlichen Maßregel der König selbst seine Einwilligung gab.

---

[1]) Mit Recht bemerkt daher Andr. de Is. in seiner Glosse zu jener constitutio (I, 28; „Si damna"), in welcher Friedrich II. das geschilderte Verfahren zum erstenmale statuiert: Satis potest dici, quod haec constitutio contineat novum ius.

[2]) S. unten! [3]) Das Nähere über das inquisitorische Beweisverfahren s. unten VIII!

Schon früher einmal ist in der Rechtsgeschichte eine analoge Erscheinung zu verzeichnen. Auf dem Gebiete des Zivilprozesses war es bekanntlich das fränkische Königsgericht gewesen, welches zuerst den Beweis durch Befragen von Zeugen zur Durchführung brachte.[1]) Dieser fränkische Inquisitionsbeweis in Civilsachen stand so gut wie der sizilische in Strafsachen in schroffstem Gegensatz zu den Beweisgrundsätzen des ordentlichen germanischen Prozeßverfahrens und konnte daher diesem gegenüber ebenfalls nur eine subsidiäre, außerordentliche Stellung beanspruchen. Damit die inquisitio in einem konkreten Prozeßverfahren zur Anwendung gelangen konnte, war nach fränkischem Rechte notwendig, daß der König kraft der ihm als oberstem Richter zustehenden Inquisitionsgewalt der Partei, welche dieselbe für sich in Anspruch nehmen wollte, hiefür generell, d. h. für alle von ihr zu führenden Prozesse, oder speziell, d. h. für einen bestimmten Prozeß, die Bewilligung erteilt hatte. Je nachdem das eine oder andere der Fall war, erfolgte die Erteilung dieser Bewilligung in Gestalt eines generellen oder speziellen Inquisitionsmandats.[2]) Dem letzteren entspricht das mandatum speciale des friderizianisch-sizilischen Rechts. Daß wiederum das normannische Recht zwischen den sizilischen Konstitutionen Friedrichs II. und den fränkischen Rechtsinstitutionen die Vermittlerrolle übernommen hat, läßt sich an der Hand von Heinr. Brunners Ausführungen dartun. Den Feststellungen dieses Forschers gemäß war es bereits vor 1150 in der Normandie und in England nicht selten vorgekommen, daß der Herzog, bez. der König, Inquisitionsmandate erließ, deren Stammbaum bis in die fränkische Zeit zurückzuverfolgen ist. „Der ordentliche Rekognitionsprozeß, wie ihn Heinrichs II. Assise schuf, wurde sodann im Anschluß an diese älteren Inquisitionsmandate gestaltet.“[3]) Die anglo-normannischen brevia recognitionis[4]) sind nichts anderes als eine Fortbildung der fränkischen Inquisitionsmandate und ein Analogon des sizilischen mandatum speciale.

Neben dem Regelfall, daß eine inquisitio specialis durch Mandat des Königs angeordnet wird, kennen die Const. r. Sic., auch wenn man von den für das Majestätsverbrechen geltenden Sonderbestimmungen absieht, einige Fälle, in welchen dieselbe ohne besondere königliche Zustimmung vom Richter aus eigener Initiative eingeleitet werden kann, dies ist der Fall

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit.

[2]) Vgl. Brunner, Schwurger. S. 99. — Die Bezeichnung „Inquisitionsmandat“ hat Brunner (vgl. a. a. O. S. 101, A. 1) nach seiner eigenen Angabe willkürlich geprägt — sehr zutreffend, wie nicht nur aus einer Reihe von frühenglischen Rechtsquellen, die er selbst anführt, sondern, wie sich eben gezeigt hat, auch aus der Terminologie der sizilischen Konstitutionen hervorgeht.

[3]) Brunner, S. 304.

[4]) Nach Brunner (S. 469 ff.) haben die brevia recognitionis des anglo-normannischen Rechts bereits im 12. Jahrhundert auch Eingang in den Strafprozeß gefunden.

einmal bei der Häresie, indem Friedrich II. seinen Beamten zur Pflicht macht,[1]) dieses Verbrechen aufs eifrigste mittels der inquisitio zu verfolgen und so durch ein generelles Mandat die Erlaubnis erteilt, im konkreten Fall ohne weiteres im Wege der Gemeindeumfrage vorzugehen. Ein anderer hieher gehöriger Fall ist der, daß eine inquisitio ausnahmsweise im Verlaufe eines Anklageverfahrens erforderlich wird. In dem Streben, den Zweikampf, wie die Ordalien überhaupt, nach Möglichkeit aus dem Gerichtsverfahren zu beseitigen, bestimmt Friedrich II., daß ein solcher nur bei gewissen, ganz schweren Verbrechen und auch bei diesen nur unter der Voraussetzung stattfinden dürfe, daß vorher alle übrigen Wege des Beweises ergebnislos betreten worden sind. Er statuiert daher die Vornahme einer inquisitio (specialis) zum Zwecke der Aufklärung des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens als unerläßliche Voraussetzung der Zulässigkeit des Zweikampfes. Auch in diesem Falle ist ein besonderes Erlaubnismandat des Königs nicht erforderlich, indem dasselbe auch hier durch das Gesetz selbst gewissermaßen generell erteilt ist.[2]) Man ersieht hieraus, wie sich die inquisitorische Verfolgung der einzelnen Verbrechen aus einem Ausnahmeverfahren allmählich zu einem ordentlichen, regelmäßigen umzubilden beginnt.

Suchen wir uns nochmals zu vergegenwärtigen, was an dieser inquisitio specialis, wie wir sie eben geschildert haben, besonderes und neues ist! Neu ist daran, daß der Richter eine gemeindliche Umfrage, eine Rüge, vornehmen kann wegen eines einzelnen, bestimmten Verbrechens, um den Täter desselben zu ermitteln und Beweismaterial zu beschaffen, und daß eine solche Umfrage durch eine Einzelanzeige (delatio) veranlaßt werden kann. Während also früher der Richter hatte warten müssen, bis ihm der Anstoß zum Einschreiten in Gestalt des Rügezeugnisses seitens der befragten Gemeindegenossen erteilt wurde, hatte er sich jetzt, wenn die nötigen Voraussetzungen gegeben waren, das Rügezeugnis, die publica fama, und damit die Grundlage zur weiteren Verfolgung eines bestimmten, ihm zu Ohren gekommenen Verbrechens ex officio zu verschaffen. Die alte Form der Rüge war damit in den Dienst der Verwirklichung eines neuen Gedankens, der Offizialuntersuchung des einzelnen Verbrechens gestellt worden. Für diesen neuen Gedanken hatte der Gesetzgeber in dem normannischen, ganz auf dem germanischen Anklageverfahren und den alten, formalen Beweisgrundsätzen[3]) fußenden Strafprozeß schlechthin keine Vorbilder finden können, er muß ihn aus anderer Quelle geschöpft haben.

Als diese Quelle läßt sich zur vollkommenen Evidenz das kanonische Recht nachweisen. Zu diesem Zweck haben wir uns an die Entwicklung zu erinnern, welcher das kanonische Prozeßverfahren seit dem Pontifikat Innocenz' III., also in der Zeit unmittelbar vor Entstehung des friderizianisch-sizilischen Gesetzgebungswerkes, unterworfen gewesen war. Die damals einsetzende Reform des kirchlichen Strafprozesses hatte bekanntlich mit der von Innocenz III. getroffenen Anordnung begonnen, daß

[1]) Const. I, 1 (7); s. unten VIII. [2]) Const. II, 14 (87). [3]) Vgl. Const. l. c.

die Vergehen der Kleriker im Wege der inquisitio, d. h. einer richterlichen Offizialuntersuchung, verfolgt werden sollten, vorausgesetzt, daß die Bezichtigung einer bestimmten Person durch publica fama, d. h. durch eine öffentlich verbreitete und geäußerte Meinung, oder durch clamosa insinuatio, d. h. durch mehrfache sich wiederholende Anzeigen, vorangegangen war.[1]) Zerlegt man dies Verfahren in seine Bestandteile, so ergibt sich, daß es nichts anderes ist als eine verkümmerte Rüge[2]) mit einem sich daran anschließendem Beweisverfahren durch Befragen von Zeugen. Das Verfahren hat man sich so vorzustellen, daß der Richter mit dem Einschreiten in der Regel zu warten hatte, bis ihm die Verbrechensschuld einer Person so oft im Wege des Gerüchtes zu Ohren gedrungen war, daß eine Untersuchung der Sache unerläßlich erscheinen mußte.[3]) Daneben aber hatte sich unter dem Einfluß des praktischen Bedürfnisses von Anfang an die Tendenz geltend gemacht, dem Richter die Befugnis einzuräumen, die Verbrechensverfolgung auch dann schon einleiten zu dürfen, wenn noch keine publica fama gegen eine bestimmte Person vorlag, sondern nur eine in Form von einer oder auch mehreren Einzelanzeigen erfolgte Verdächtigung, oder wenn ein allgemeines Verbrechensgerücht vorlag, ohne daß dabei etwas über den mutmaßlichen Täter bekannt war. Diesem Bedürfnis hat Innocenz III. Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß der geistliche Richter sich die Kenntnis eines Gerüchtes durch Vornahme entsprechender Nachforschungen aus eigener Initiative verschaffen dürfe,[4]) und ferner daß auch die denuntiatio einer Einzelperson hinreichend sein sollte, um ein inquisitorisches Verfahren in Gang zu setzen. Da aber alter Rechtsanschauung zufolge jedes Offizialeinschreiten durch vorhergegangene publica fama bedingt war, mußte sich der Richter in solchen Fällen, bevor er zur inquisitio schritt,

---

[1]) Vgl. Hinschius, S. 351 ff. — Die päpstlichen Dekretalen sprechen von publica fama (z. B. c. 31 X de simon. V, 3), infamia (c. 21 X eod.) oder vulgata infamia (c. 10 X eod.).

[2]) Das hat R. Schmidt (Festschr. S. 86 ff.) nachgewiesen. Auch Hinschius (V, S. 350, A. 4) macht auf den Zusammenhang der innocentinischen inquisitio mit dem Rügeverfahren aufmerksam, wenn er denselben auch auf andere Ursachen als jener zurückführt.

[3]) Vgl. die wichtigsten einschlägigen Dekretalen Innocenz' III. in c. 31 X cit. V, 3; c. 19 X de accus. V, 1; c. 24 X cit. V, 1. — Die Hauptstelle ist enthalten in jenem Dekret des vierten Laterankonzils (c. 24 X cit. V, 1), in welchem der Papst das von ihm geschaffene Verfahren zusammenfassend darstellt; hier heißt es: Ex quibus auctoritatibus manifeste probatur, quod non solum cum subditus, sed etiam cum praelatus excedit, si per clamorem et famam ad aures superioris pervenerit, non quidem a malevolis et maledicis, sed a providis et honestis, nec semel tantum, sed saepe, quod clamor innuit et diffamatio manifestat, debet coram ecclesiae senioribus veritatem diligentius perscrutari, ut si rei poposcerit qualitas, canonica districtio culpam feriat delinquentis, non tamquam idem sit accusator et iudex, sed quasi denuntiante fama et deferente clamore officii sui debitum exsequatur.

[4]) Vgl. z. B. c. 10 X de purg. can. V, 34. — R. Schmidt, S. 85, 86.

die Diffamation der denunzierten Person ex officio verschaffen, mit anderen Worten, er mußte sich erkundigen, ob über ein eventuelles verbrecherisches Tun derselben häufige Klagen entstanden oder Gerüchte im Umlauf seien.[1]) Dies Verfahren ist sodann in der Praxis alsbald die Regel geworden. Insbesondere hat Innocenz IV. in dem Kommentar (apparatus), welchen er zu der Dekretalensammlung seines Vorgängers, Gregors IX., und vornehmlich zu den Dekretalen des großen Innocenz verfaßte, das Prinzip hervorgehoben und weiter ausgebildet, daß der geistliche Richter nach Belieben selbst die Initiative ergreifen kann, um sich die Kenntnis einer Diffamation und damit die Grundlage der Inquisition zu verschaffen.[2]) Diese vorbereitende Tätigkeit des Richters, welche in der Nachforschung nach einem etwa vorhandenen Gerüchte bestand, hat der erwähnte Papst zu einem eigentlichen Vorverfahren, zu einer förmlichen „inquisitio famae", verdichtet, welche seit ihm die regelmäßige Voraussetzung des eigentlichen, inquisitorischen Beweisverfahrens bildete. Die Einleitung solcher allgemeiner Nachforschungen nach dem noch unbekannten oder doch unbestimmten Täter eines Verbrechens konnte also von seiten des Richters ex officio erfolgen, sobald derselbe irgendwie Kunde von einem Verbrechen erhalten und gegen eine oder mehrere Personen Verdacht geschöpft hatte.[3])

Innocenz IV. hat seinen Apparatus, in welchem er die geschilderte, hauptsächlich in der Praxis vollzogene Rechtsentwicklung gewissermaßen kodifiziert, in der Zeit nach dem Konzil von Lyon, also um das Jahr 1245 geschrieben. Dieselbe war sonach zu jener Zeit, wo Friedrich II. (ca. um das Jahr 1242) jene constitutio erließ, in welcher er das inquisitorische Verfahren für seine sizilische Monarchie eingehend regelt, bereits zum Abschluß gelangt. Bedenken wir außerdem die weite Verbreitung, welche die strafprozessuale Neuerung Innocenz III. bereits um die Mitte des 13. Jahr-

---

[1]) Innocenz III. knüpfte hiebei an das im kanonischen Recht schon von jeher übliche Verfahren mit evangelischer Denunziation an und behielt daher auch die Voraussetzung desselben, nämlich eine vorhergängige „charitativa monitio", bei. Die von ihm eingeführte Neuerung bestand darin, daß er mit dem Denuntiationsverfahren ein inquisitorisches Untersuchungs- und Beweisverfahren verband. Vgl. Biener, S. 17, 38, 57 ff.; ferner Hinschius V, S. 355; R. Schmidt S. 87, 88. Zwischen Biener und Schmidt einerseits und Hinschius anderseits besteht eine Kontroverse bezüglich des Denunziationsverfahrens in seiner von Innocenz III. reformierten Gestalt, indem die beiden ersteren die Existenz einer publica fama als unentbehrliche Voraussetzung, letzterer nur als ein mögliches Akzidentale der auf grund einer Denunziation einzuleitenden inquisitio bezeichnet; vgl. Hinschius V, S. 355 A. 7 mit Schmidt, S. 87, A. 4. Der Verfasser möchte sich der erstgenannten Meinung anschließen. Wenigstens spricht der Umstand, daß auch die Const. r. Sic, wie sich gezeigt hat, zur Ergänzung der Einzelanzeige die Einholung der publica fama seitens des Richters als Vorbedingung der inquisitio verlangen, für dieselbe.

[2]) Vgl. Biener, S. 85 und insbes. R. Schmidt, S. 89.

[3]) Vgl. die kommentatorische Erläuterung in dem Apparatus Innocenz' IV. zu c. 17 X de accus. V, 1 („Qualiter et quando").

hunderts in der Praxis gefunden, und ferner die mehrfache Darstellung, welche sie bereits seitens der gelehrten Juristen erfahren hatte,[1]) so kann es uns nicht mehr Wunder nehmen, wenn Friedrich II. wesentliche Bestandteile der innocentinischen Prozeßrechtsschöpfung in das sizilische Recht übernommen hat. Eine solche Rezeption konnte um so leichter vor sich gehen, als das kanonische Inquisitionsverfahren, wie schon erwähnt, auf der nämlichen Grundlage beruhte wie das in Sizilien seit alters heimische Rügeverfahren, nämlich auf dem Erfordernis der Bezichtigung einer bestimmten Person durch publica fama. Es bedurfte somit für Friedrich II. nur eines Schrittes, um die im kanonischen Rechte zur Ausbildung gelangte Neuerung nämlich das Offizialvorgehen des Richters zu dem Zwecke, sich Kenntnis von der hinsichtlich eines bestimmten Verbrechens etwa vorhandenen fama zu verschaffen und so auf die Spur des Täters zu kommen, an das bereits vorhandene sizilische Rügeverfahren anzugliedern. Die inquisitio de specialibus causis et ad singularium delationes, von welcher er in der erwähnten constitutio spricht, ist in der Tat nichts anderes als eine solche Offizialtätigkeit des Richters zwecks Herbeischaffung einer Diffamation, gefolgt von einem Beweisverfahren, welches, wie wir sehen werden, ebenfalls dem vom kanonischen Rechte statuierten entspricht. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich der verschiedenen Gestalt, in welcher die publica fama hier und dort auftritt. Während sie nach kanonischem Rechte die eines durchaus formlosen Gerüchtes, d. h. einer von zahlreichen Personen wiederholten und bestätigten Aussage trägt, bedarf es in Sizilien zum Zustandekommen einer fama ganz bestimmter gerichtlicher Formalitäten, nämlich einer ad hoc veranstalteten Gemeinderüge und der durch dieselbe provozierten übereinstimmenden Aussagen vieler Zeugen. Doch ist, wie gesagt, dieser Unterschied ein rein formeller, äußerlicher, der Sache nach haben wir hier wie dort den nämlichen Grundgedanken: wie das kanonische Recht gestattet auch das sizilische dem Richter, sich aus eigener Initiative die Kenntnis der publica fama zu verschaffen, bez. auf grund einer Einzelanzeige (delatio) einer solchen nachzuforschen. Jedenfalls wirft gerade die altertümliche Form der sizilischen inquisitio ein interessantes Licht auf den Ursprung und die Weiterentwicklung des späteren Inquisitionsprozesses.

Bemerkenswert ist die Verschiebung in der Bedeutung der Begriffe inquisitio generalis et specialis, die sich im kanonischen Recht bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts infolge der durch Innocenz IV. begründeten Terminologie gegenüber der einer älteren Auffassung entsprechenden Deutung, welche wir den erwähnten Begriffen nach dem Rechte der Const. r. Sic. zu geben haben, vollzogen hat. Es wurde bereits oben nachgewiesen, daß zur Zeit Innocenz' III. das, was das kirchliche Recht als generalis inquisitio bezeichnete, so ziemlich dem entsprach, was auch die Constitutiones unter diesem Ausdrucke verstehen, nämlich eine allgemeine richterliche Nach-

[1]) Vgl. oben I.

forschung nach den unbestimmten Verbrechen unbekannter Täter, wie sie hier gelegentlich der vom iustitiarius abzuhaltenden instantia inquisitionis faciendae, dort gelegentlich einer Kirchenvisitation oder einer reformatio in capite et membris[1]), zu geschehen pflegte. Es wurde ferner konstatiert, daß das sizilische Recht die wegen eines bestimmten Verbrechens eingeleitete richterliche Nachforschung stets mit der Bezeichnung inquisitio specialis belegte. Demgegenüber zieht Innocenz IV. auch die auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtete Untersuchung unter den Begriff der inquisitio generalis, wenn und solange sie die Ausfindigmachung eines unbekannten Täters bezweckt. Als inquisitio generalis bezeichnet er, und noch deutlicher die nachfolgende Doktrin[2]), sonach jenes Vorverfahren, welches in allgemeinen Ermittelungen über den mutmaßlichen Täter, in der Anstellung von Nachforschungen nach einer etwa vorhandenen Diffamation besteht, als inquisitis specialis dagegen das an jene Vorinquisition anschließende, gegen eine bestimmte Person gerichtete inquisitorische Beweisverfahren. Dies ist auch der Grund, weshalb die Kommentare der friderizianischen Konstitutionen häufig den Ausdruck inquisitio contra certam personam[3]) an Stelle von inquisitio specialis gebrauchen, obwohl die inquisitio specialis des sizilischen Rechtes nicht notwendig einen bestimmten Täter zum Gegenstand hatte, sondern nur zunächst zur Ermittelung eines solchen führen sollte. Es ist dies nicht anders zu erklären als damit, daß eben die Verfasser dieser Kommentare bereits so sehr von der kanonistischen Doktrin beeinflußt waren, daß sie die Anschauungs- und Ausdrucksweise des kirchlichen Rechtes ohne weiteres auf das sizilische übertrugen. Deutlich ersieht man oft aus ihren vielgewundenen Ausführunges, welche Verlegenheit ihnen die Vereinigung der alten gesetzlichen Vorschriften mit der Terminologie der fortschreitenden Praxis machte.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, weshalb Friedrich II. in seinen Const. r. Sic. regelmäßig von delatio anstatt von denuntiatio, wie die kanonische Bezeichnung lautet, spricht, wenn er doch in der Sache das

---

[1]) Vgl. Hinschius V, S. 354.

[2]) Als Hauptstellen in dem Apparate Innocenz' IV. kommen in Betracht die Erörterungen zu c. 17, 21, 24 X de accus. V, 1 und c. 23 X de elect. I, 6. — Vgl. auch Durantis, spec. iur. lib. III, part. I de inqu. § 2 no. 12 ff: Super inquisitione autem per iudicem facienda bene nota quod refert, utrum iudex de maleficio inquirat contra aliquam singularem et specialem et nominatam personam, an inquirat generaliter de maleficio, si quis illud maleficium commiserit etc. — Sin autem inquirat de maleficio in genere nullumque in sua inquisitione nominando, tunc non sunt servandae solemnitates praedictae, nam tunc sine strepitu iudiciario non servato iudiciorum ordine de plano cognoscet et inquiret. — Sed hac generali inquisitione completa, si ipse inquisitor invenerit aliquem de ipso crimine infamatum, faciet ipsum ad se citari et det sibi articulos. Diese Stelle wiederholt, nahezu im Wortlaut, Gandinus (Lib. sup. mal. rubr. Quomodo in malef. cognoscatur per inquisitionem, 7 ff.).

[3]) Vgl. z. B. Andr. de Isern. ad Const. I, 53 („Hi qui per inquisitionem“).

nämliche meint. Biener[1]) übergeht diese Tatsache, indem er einfach die beiden Ausdrücke vollständig identifiziert. Daß er hiezu in der Tat berechtigt war, steht außer Zweifel. Friedrich II. hat die Bezeichnung delatio offenbar dem römischen Rechte entnommen, welches denselben zwar häufig als gleichbedeutend mit accusatio zu gebrauchen pflegte[2]), gelegentlich aber auch im Sinne der denuntiatio[3]), d. h. der formlosen Einzelanzeige, an welche sich ein Cognitionalverfahren anschloß, zur Anwendung brachte.

VI. Das inquisitorische Beweisverfahren.

Im Vorausgehenden wurde gezeigt, daß nach sizilischem Rechte jegliches inquisitorische Verfahren in Strafsachen, mag es nun in Gestalt einer inquisitio generalis oder specialis eingeleitet werden, die Form der Gemeindeumfrage erheischte, daß mit anderen Worten die inquisitio hier ihre alte Bedeutung, nämlich die eines Rügeverfahrens beibehalten hat. Mit inquisitio bezeichnet aber Friedrich II. nicht blos die Rüge selbst, sondern noch etwas anderes: das an dieselbe anschließende inquisitorische Beweisverfahren, von welchem im folgenden die Rede sein soll.[4]) Jede inquisitio in diesem Sinn hatte eine inquisitio in dem älteren Sinn von Rüge zur Voraussetzung, konnte nur an eine solche angeknüpft werden. Damit dürfte die Richtigkeit der bereits oben zitierten[5]), von Gandinus Kaiser Friedrich II. selbst in den Mund gelegten Erklärung der Eigenart des sizilischen Inquisitionsverfahrens:

> „quod iudex per se de maleficio inquirere non poterat absque parte, ubi fama publica et multi de terra aliquem dicerent malae famae malefactorem“,

als bewiesen zu betrachten sei.

Soll an eine Rüge ein weiteres inquisitorisches Verfahren angeschlossen werden können, so muß dieselbe zu einem Resultat, bestehend in der Diffamation einer bestimmten Person, geführt haben. Der durch die Rüge Bezichtigte heißt, wie schon einmal erwähnt, im Gesetze notabilis oder notatus und ist Gegenstand des weiteren richterlichen Untersuchungsverfahrens, dessen Zweck die Überführung des Verdächtigten ist.

Diese Überführung war seit der fränkischen Zeit in der Weise vor sich gegangen, daß man von dem Verdächtigten die Reinigung durch einseitiges Ordal verlangt hatte und im Falle des Mißlingens derselben die

[1]) A. a. O. S. 90. [2]) Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 380.

[3]) Vgl. Mommsen, S. 382, A. 2; 384. Insbesondere hatte im älteren magistratischen Cognitionalverfahren „delatio“ ganz das nämliche bedeutet wie „denuntiatio“, nämlich eine private Einzelanzeige.

[4]) In dem inquisitorischen Verfahren der Kirche, welches, wie oben erwähnt, gleichfalls auf der Rüge (publica fama!) beruhte, hat sich gleichzeitig die nämliche Verschiebung der Begriffe vollzogen, welche bei Innocenz III. zwar angebahnt, aber noch nicht durchgeführt war; vgl. Schmidt, S. 86, Zeile 15 ff. von oben, und S. 94 ff. [5]) S. oben II.

Schuld als bewiesen angenommen hatte. Diese Art der Überführung war nach den Reformen, welche Friedrich II. durch seine Const. r. Sic. auf dem Gebiete des Beweisverfahrens vorgenommen hatte, nicht mehr möglich. Unter dem Einfluß der mächtigen Strömung, welche sich in der Kirche schon seit Jahrhunderten gegen die Gottesurteile geltend gemacht und schließlich zu der prinzipiellen Verwerfung der Ordale durch das vierte Laterankonzil geführt hatte[1]), hatte auch Friedrich II. in seinen melfischen Konstitutionen die einseitigen Ordale vollständig abgeschafft[2]) und das zweiseitige, den Zweikampf[3]), nach Möglichkeit eingeschränkt. Die Folge war, daß er einen Ersatz in Gestalt eines anderen Beweisverfahrens schaffen mußte, wenn er nicht das System der Verbrechensverfolgung im Wege der Rüge überhaupt fallen lassen wollte. Die Auswahl der Beweismittel, welche als Ersatz für die beseitigten Ordale dienen konnten, war nicht groß. Für den Strafprozeß konnte nur der Beweis durch richterliche Untersuchung durch Befragen von Zeugen, d. h. von Leuten, die etwas über ein vorgefallenes Verbrechen wußten, in Betracht kommen, und dafür hat sich Friedrich II. auch entschieden, indem er an Stelle der Reinigung durch Ordal die Überführung des Angeschuldigten mittels Zeugenbeweises setzte.

---

[1]) Von jeher hatte die Kirche gegenüber den Gottesurteilen einen ablehnenden Standpunkt eingenommen und dieselben nach Möglichkeit durch den Reinigungseid (purgatio canonica) ersetzt (vgl. Hinschius V, S. 388ff., 345, 347). Die energische Bekämpfung der Ordale, mit welchen viel Unfug getrieben wurde, seitens der Kirche begann jedoch erst mit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts und wurde insbesondere von den Päpsten Alexander III., Innocenz III., Honorius III. und Alexander IV. eifrig betrieben. Im J. 1215 hat sodann das vierte Laterankonzil (c. 9 X ne clerici III, 50) die Gottesurteile dadurch aus den weltlichen Gerichten zu entfernen gesucht, daß es den Klerikern die Vornahme der liturgischen Handlungen bei den Feuer- und Wasserordalen untersagte (vgl. Hinschius S. 348, A. 3).

[2]) Const. II, 31 (de legibus paribilibus sublatis) (102). Die Const. r. Sic bezeichnen die Gottesurteile als „leges paribiles“. Dieser Ausdruck entspricht den „leges apparentes“ des normannischen Rechts (vgl. Brunner, S. 178). Wieso der Ausdruck lex zu der Bedeutung „Beweismittel“ kommt, erklärt Brunner (S. 177). — Sehr treffend charakterisiert Friedrich II. in der zitierten constitutio jene Nachteile der Ordale, welche auch die Kirche zur Bekämpfung derselben veranlaßten. Mit der größten Schärfe weist er darauf hin, wie unzutreffend gerade die Bezeichnung derselben als leges paribiles sei, indem sie keineswegs dazu angetan seien, die Wahrheit zum Vorschein zu bringen: Leges, quae a quibusdam simplicibus sunt dictae paribiles, quae nec rerum naturam nec veritatem attendunt, nos qui veram legum scientiam perscrutamur et aspernamur errores, a nostris iudiciis separamus; praesentis nostri nominis sanctionis edicto in perpetuum inhibentes omnibus regni nostri iudicibus, ut nullus ipsas leges paribiles, quae absconsae a veritate deberent potius nuncupari, aliquibus fidelibus nostris indicet, sed communibus probationibus sint contenti, tam antiquis legibus quam nostris constitutionibus introductis.

[3]) Const. II, 32, 33. — Übrigens hatte das Gottesurteil mit Zweikampf im Rügeverfahren aus leicht verständlichen Gründen nie Anwendung gefunden.

Inwieweit der Zeugenbeweis vor Friedrich II. in Sizilien Eingang gefunden hatte, wissen wir nicht genau. Sicher ist, daß die Normannen den Inquisitionsbeweis aus ihrer Heimat mitgebracht hatten und daß derselbe in Form der Beweisjury, wie schon nach fränkischem Rechte, in den Rechtsstreitigkeiten derjenigen Personen zur Anwendung kam, welche ein allgemeines oder für den einzelnen Fall besonders erteiltes Inquisitionsrecht in Anspruch nehmen konnten. Zu diesen privilegierten, mit generellem Inquisitionsrecht ausgestatteten Personen gehörten vor allem der Fiskus und die kirchlichen Institute.[1]) Zweifellos aber war dem Zeugenbeweis vor Erlassung der melfischen Konstitutionen gegenüber den Beweismitteln des germanisch-volksrechtlichen Prozeßverfahrens nur die Bedeutung eines außerordentlichen Beweismittels zugekommen. Das ist infolge der einschneidenden Reformen, welche Friedrich II. auf dem Gebiete des Beweisverfahrens vorgenommen hat, mit einem Schlage anders geworden. Durch seine Const. r. Sic. hat er den Zeugenbeweis (probatio per testes) zu einem ordentlichen Beweismittel des Zivil- wie des Strafprozesses gemacht.[2]) Während derselbe im Anklageverfahren neben den anderen ordentlichen Beweismitteln des ius commune steht,[3]) kommt ihm im inquisitorischen Strafverfahren sogar die Rolle des ausschließlichen Beweismittels zu.

Die Überlegung im Verein mit den Erfahrungen der Rechtsgeschichte lehrt uns, daß ein Zeugenbeweis prinzipiell in zwei Grundformen möglich ist, nämlich entweder, indem der Richter aus Leuten, die um eine konkrete Sache wissen müssen, eine Jury bildet und den von dieser „mit gesamtem Munde“ abzugebenden Wahrspruch entgegennimmt, an welchen er in Bezug auf die Beurteilung der Tatbestandsfrage gebunden ist; oder aber, indem er beliebige Personen, bei welchen er eine sachdienliche Kenntnis voraussetzt, einzeln verhört und sich so durch Kombination der verschiedenen Aussagen selbst ein Urteil über den zu erforschenden Tatbestand bildet. Die erstere Form war im Wesen des fränkischen Inquisitionsbeweises bereits angedeutet und ist in denjenigen Rechten, welche das Erbe des fränkischen Rechts angetreten haben, nämlich im normannischen, englischen und französischen, durch die Ausgestaltung der „Beweisjury“ noch stärker betont worden. Die zweitgenannte Form war z. B. dem römischen Zeugenbeweise eigen.

---

[1]) S. oben IV! — Die einschlägige Stelle der Konstitutionen (Nov. Const. I, 86 [207]), in welcher von der fiskalischen inquisitio die Rede ist, wurde bereits oben mitgeteilt, ebenso ein urkundlicher Beleg für die Anwendung des Inquisitionsbeweises in den Prozessen der kirchlichen Institute. Näheres bei Brandileone, a. a. O. p. 45ff.

[2]) Const. II, 30 (100) und II, 32 (103).

[3]) Vgl. Const. II, 32: Sed si Francus aliquis a Franco vel etiam Longobardo super aliqua quaestione civili vel etiam criminali extiterit impetitus, per probationes testium vel instrumentorum et similium per quas posset plene probari veritas, convincatur.

Friedrich II. hat sich für die letztere entschieden. Bevor wir auf die Ursachen dieser Wahl und auf die Einzelheiten des Zeugenbeweises eingehen, empfiehlt es sich, diejenige Stelle der Const. r. Sic., welche die wesentlichen Punkte des an die Rüge anknüpfenden Zeugenbeweisverfahrens zusammenfaßt, kennen zu lernen. Dieselbe ist enthalten in jener bekannten, die Grundlage dieser Ausführungen bildenden nova constitutio (de inquisitionibus faciendis)[1] und hat folgenden Wortlaut:

Hi qui per inquisitiones huiusmodi generales inventi fuerint notabiles, si tale quid contra eos probatum appareat, per quod mori non debeant nec membro aliquo mutilari, et per decem aut plures, quos iustitiarii communi fama bonae opinionis invenerint, convicti fuerint, utpote quod rixatores et frequentes delatores armorum contra constitutiones nostras, quod lusores publici taxillorum aut tabernarum frequentatores, quod ultra facultatem suorum proventuum non ex mercationibus aut artificiis largiorem, quam debeant, vitam ducunt; ad publicum opus deputentur ad tempus per litteras iustitiarii magistro operum designandum et eiusdem iustitiarii arbitrio iuxta probatorum et personae qualitatem provida deliberatione taxandum etc.

Ceterum si tale quid contra eos probatum extiterit ex quo personam amittere debeant vel membrorum mutilationem incurrere aut perpetuo carceri mancipari, tunc si quidem is, contra quem inquisitio facta fuerit, levis vitae et malae conversationis fuisse non probabitur vel per quoscumque maleficus non probetur, inquisitionis ei copia tribuatur. Porro si per ipsam inquisitionem aut alias contra eum factas[2] levis conversationis et vitae probetur, aut quod propter manifestam fugam ex maleficio fuerit forbannitus, et per decem bonae opinionis viros non inimicos delati probatum fuerit contra eum, facta sibi copia nominum tantum omnium testium, non dictorum nec eorum specialiter qui contra ipsum inquisitionem deponunt, ad condemnationem ipsius iuxta qualitatem probati criminis procedatur.

Es ist auf den ersten Blick zu ersehen, daß das hier geschilderte, die Überführung des durch Rüge Bezichtigten bezweckende Verfahren kein einfaches, sondern ein je nach Lage des Falles verschiedenes ist. Die eine vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit ist die, daß gegen eine Person eine bestimmte Anzahl von Zeugen auftritt, deren übereinstimmende Aussagen dieselbe als eines bestimmten gesetzwidrigen Tuns oder Verhaltens schuldig erklären, so zwar, daß in dieser Bezichtigung, wenn die sonstigen vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen, bereits eine Überführung liegt. Es ist dies das roheste, dabei allerdings einfachste Verfahren mit Zeugenbeweis, welches aus dem bloßen Umstande, daß eine gewisse Mindestzahl

---

[1] Nov. Const. I, 53 (192).

[2] So bei Huill.-Bréh.; eine andere dem Verfasser vorliegende Ausgabe der Const. r. Sic. (Ant. Cervonii, Nap. 1771) hat statt dessen: „aut alia contra eum facta“. Beides ist unklar, es scheint hier eine Lücke im Texte zu sein, die jedoch aus dem Zusammenhang unschwer zu ergänzen ist.

von Personen eine Tatsache bestätigen, bereits auf die Wahrheit derselben schließt. Nach dem Rechte der Const. r. Sic. war es praktisch das wichtigste, insofern es in der großen Mehrzahl der Fälle Anwendung finden konnte. Daneben statuiert Friedrich II. auch ein umständlicheres Zeugenbeweisverfahren, welches dem Angeschuldigten günstiger ist, insofern es ihm Gelegenheit gibt, sich gegen die von seiten der einzelnen Zeugen gegen ihn deponierten Aussagen, welche ihm mitgeteilt werden, zu verteidigen.

Welche von diesen zwei verschiedenen Formen der Überführung im konkreten Falle Platz zu greifen hat, hängt von verschiedenen Umständen ab. Vor allem ist maßgebend, ob dem durch die Rüge Bezichtigten eine bestimmte Verbrechensschuld oder aber nur allgemein ein schlechter Leumund (mala fama et conversatio) nachgesagt wird. Im letzteren Falle genügt immer die summarische Überführung, welche die übereinstimmende Aussage von mindestens zehn Zeugen zur Voraussetzung hat und daher nach bekannten Mustern als ein „Übersagen mit Zehn“, oder „Überzehnen“,[1]) bezeichnet werden kann. Soweit dagegen die Rüge sich auf ein eigentliches Verbrechen bezieht, haben wir zu unterscheiden, ob es sich um ein schweres, mit Lebens- oder Verstümmelungsstrafe belegtes Verbrechen oder um ein Vergehen leichterer Art (per quod mori non debeant nec membro aliquo mutilari) handelt. Bei leichteren Vergehen greift immer die Überführung durch zehn Schuldzeugen Platz. Handelt es sich dagegen um ein schweres Verbrechen, so kommt es darauf an, ob der Angeschuldigte als eine schlechtbeleumundete Person bekannt, oder aber ein Mensch von untadelhaftem Rufe ist. Im ersteren Falle kann trotz der Schwere der in Frage stehenden Tat summarische Überführung stattfinden, wenn sich die erforderliche Zahl von zehn Schuldzeugen einstellt, im letzteren dagegen wird dem Angeschuldigten die Vergünstigung eines richterlichen Untersuchungsverfahrens zuteil, dessen Ergebnis der Richter nach freiem Ermessen zu würdigen hat. Diese Art des Beweisverfahrens ist natürlich auch in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo eine summarische Überführung zwar an sich statthaft wäre, aber mangels der vorgeschriebenen Zahl der Schuldzeugen nicht durchführbar ist.

Von den beiden geschilderten Verfahrensarten ist selbstverständlich die letztere die kompliziertere und juristisch vielgestaltigere. Nur an ihr lassen sich die charakteristischen Merkmale des inquisitorischen Beweisverfahrens nachweisen, während die probatio per decennarium numerum[2]), wie die Überführung durch zehn Zeugen im Gesetz auch genannt wird, den Namen eines solchen kaum verdient. Wir wollen zunächst das erstgenannte

---

[1]) Das süddeutsche Recht kannte seit dem Ausgang des 13. Jahrh. ein Verfahren mit „Übersiebnen“, „Übervieren“, etc. Vgl. Siegel, Deutsche R. G., 553, 555, 556; ferner v. Zallinger, Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschld., S. 142 ff.

[2]) Vgl. Const. l. c. Abs. 4.

Beweisverfahren, welches zu einer richterlichen Offizialuntersuchung des Tatbestandes führt, zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Von dem Augenblicke an, wo eine Person durch die publica fama eines Verbrechens bezichtigt ist, ist dieselbe Gegenstand der richterlichen Untersuchung. Das äußert sich vor allem darin, daß der Richter dieselbe beliebig verhaften und gefangen halten kann, ohne daß sie sich, wie es im Anklageverfahren zulässig ist, durch Stellung von Bürgen von der Haft befreien könnte[1]).

Das Ziel dieser Untersuchung ist, daß sich der Richter ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten bilde, mit anderen Worten die Überführung und womöglich ein Geständnis des Angeklagten. Dieses Ziel soll vor allem im Wege der Zeugenvernehmung erreicht werden. Das Charakteristische an derselben ist, daß sie, wie bereits erwähnt, in Gestalt des Einzelzeugenverhörs erfolgt. Die Verdrängung des auf dem kollegialen System aufgebauten Inquisitionsbeweises des fränkischen Rechts durch die getrennte Zeugenvernehmung war eine Erscheinung, welche damals durchaus nicht im sizilischen Rechte allein aufgetaucht, sondern gleichzeitig auf verschiedenen Rechtsgebieten zu beobachten ist. Die zugrundeliegende Ursache war überall dieselbe, nämlich die beginnende Reception des fremdrechtlichen, des römischen Zeugenbeweises. Dieselbe hatte in Italien, insbesondere in den Statuten der städtischen Kommunen, wie Rich. Schmidt[2]) nachweist, bereits im 12. Jahrhundert eingesetzt, in Frankreich[3]) hat sie sich noch im Laufe des 13. Jahrhunderts vollzogen und auch in England[4]) war der, freilich vergebliche, Versuch gemacht worden, die in der Beweis-

---

[1]) Vgl. Const. II, 10 (83), wo Friedrich II. bezüglich der Verhaftung folgendes festsetzt: Humanitate nobis suggerente sancimus, quod si quando accusatus vel delatus super criminalibus et capitalibus causis fideiussores dare paratus sit, si pro qualitate criminis et personae nec minus facilitate conveniendi sufficientes et idonei reputentur, tradi militibus vel squalore carceris macerari non volumus accusatum; nisi crimen adeo vel confessione sua vel ipsa flagranti deprehensione sit evidens aut publica facta inquisitione sit publicum aut notorium habeatur etc. — Vgl. auch Andr. de Is. Comm. ad Const. II, 10 (Item si captus sit): Inquisitus, etiamsi dedisset fideiussores, incarceratur, si incipit constare de crimine, ne fugiat. — Ähnliches bestimmt das normannische Recht; vgl. Summa de leg. cap. V, 1 (Tardif II, p. 15), wo dem Vicecomes aufgetragen wird, über die schweren Verbrechen zu inquirieren und jene Personen zu verhaften, quos super hoc facto secreto scrutinio per sacramentum plurimorum virorum fide dignorum non suspectorum invenerit culpabiles.

[2]) A. a. O. S. 98 ff.

[3]) Unter dem Einfluß des fremden Beweisrechts hat sich damals die ältere Form der französischen enquête, welche in der Befragung der Beweisjury bestand, zu einem bloßen Einzelzeugenverhör verflacht; die gesetzliche Bestätigung hat diese Neuerung hauptsächlich durch die bekannte Ordonnanz Ludwigs IX. von 1260 erhalten. Vgl. Brunner, Schwurger. S. 445, 450 ff., 477.

[4]) Vgl. hierüber insbesondere die präzisen Ausführungen R. Schmidts (a. a. O. S. 96).

jury verkörperte kollegiale Form des Zeugenbeweises zu sprengen. Die Verbindung des römischen Zeugenbeweises mit dem Rügeverfahren[1]) hat zuerst Innocenz III. durch seine Reformen auf dem Gebiete des kirchlichen Strafprozesses hergestellt, indem er bestimmte, daß der durch ein Gerücht (fama) Bezichtigte, von dem man früher die Reinigung verlangt hatte, durch Zeugenvernehmung zu überführen sei. Ihm ist Friedrich II. gefolgt, indem er die Reinigung durch Gottesurteil aus dem Rügeverfahren entfernte und anstelle derselben eben jenes Zeugenbeweisverfahren setzte, welches er im kanonischen Rechte bereits vorgebildet gefunden hat. Diesem Herrscher gebührt sonach das Verdienst, jene Verknüpfung der älteren inquisitio, d. h. des Rügeverfahrens, mit den neuaufgenommenen römisch-rechtlichen Beweisgrundsätzen zuerst in den weltlichen Strafprozeß eingeführt und damit im Verein mit dem großen päpstlichen Reformator den Grund zu jenem neueren inquisitorischen Verfahren gelegt zu haben, welches Jahrhunderte lang, freilich in veränderter Form, die Strafjustiz der zivilisierten Welt beherrscht hat.

Diese Entwicklung geschah zu einer Zeit, wo sich im Strafprozesse Englands jene entscheidende Wendung vollzog, in welcher die Sonderstellung begründet war, welche dieses Land die folgenden Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag auf dem Gebiete des Strafprozesses eingenommen hat. Auch in England ging damals jene Umwälzung des Beweisrechtes vor sich, welche hauptsächlich infolge der Beseitigung der Ordalien notwendig geworden war: auch dort setzte man anstelle des Reinigungsbeweises durch Gottesurteil den Zeugenbeweis,[2]) welcher sich im zivilen Rekognitionsverfahren in Gestalt der Beweisjury längst eingebürgert hatte. Während sich aber anderwärts der Wahrspruch des Geschworenenkollegiums in eine inquisitorische Vernehmung einzelner Zeugen auflöste, hat sich in England die alte Form der Jury verdichtet und verstärkt, so zwar, daß aus der anfänglichen Beweisjury schließlich eine Urteilsjury erwuchs.[3])

Im folgenden wird nunmehr nachzuweisen sein, daß sich das inquisitorische Beweisverfahren der friderizianisch-sizilischen Gesetze nicht nur in den groben Umrissen, sondern auch in den meisten wichtigen Einzelheiten mit dem kanonischen deckt.

Es fragt sich vor allem, wie beschafft sich der Richter das Zeugenmaterial, welches zur Überführung des Angeschuldigten dienen soll? Bei Beantwortung dieser Frage haben wir uns daran zu erinnern, daß nach dem Rechte der Const. r. Sic. jedes inquisitorische Beweisverfahren anknüpft an

---

[1]) Daß die innocentinische Inquisition in der Tat nichts anderes ist als ein abgeschwächtes Rügeverfahren mit nachfolgendem Zeugnisbeweis, wurde bereits an anderer Stelle nachgewiesen.

[2]) Brunner (S. 469) bestreitet zwar, daß die Einführung der Beweisjury in Strafsachen unmittelbar mit der Aufhebung der Gottesurteile in Verbindung zu setzen sei, gibt jedoch zu, daß dies Ereignis die Ausbildung der Jury wesentlich gefördert hat.

[2]) Vgl. R. Schmidt, a. a. O. S. 96, 97.

eine Gemeinderüge. Die Folge ist, daß vor allem diejenigen Gemeindeleute, welche gegen eine bestimmte Person als Rügezeugen aufgetreten sind, auch als Überführungszeugen verwertet werden, wobei es natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, daß im Beweisverfahren auch noch andere Zeugen zugezogen werden. Das Gesetz unterscheidet daher, wie schon einmal erwähnt, zwischen den gewöhnlichen testes und denjenigen testes, qui inquisitionem contra aliquem deponunt.[1]) Es zeigt sich somit, daß, wie die Rüge selbst, so auch das anschließende Beweisverfahren in gewissem Sinne lokal begrenzt ist. Und dies liegt ja angesichts der damaligen Verhältnisse, unter denen sich das Leben in engeren örtlichen Grenzen abspielte als heute, auch in der Natur der Sache. Wenn ein Verbrechen vorgefallen war, wandte sich der inquirierende Richter eben an die In- und Umwohner des Tatortes um Auskunft, denn nur diese konnten etwas über die näheren Umstände der Begehung sowie über die mutmaßliche Person des Täters wissen.[2]) Es liegt hierin eine gewisse Reminiszenz an die Beweisjury, denn auch diese trug aus dem erwähnten Grunde einen durchaus lokalen Charakter.

Was die persönlichen Qualitäten, welche die Schuldzeugen erfüllen müssen, betrifft, so verlangt das Gesetz daß dieselben viri bonae opinionis non inimici seien, indem es von der zutreffenden Ansicht ausgeht, daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen sowohl davon, ob er als ein Mensch von verlässigem Wesen bekannt ist, als auch von seinem persönlichen Verhältnis zu dem Angeklagten abhänge. Die Const. r. Sic. befinden sich in diesem Punkte in Übereinstimmung mit den Vorschriften aller jener Rechte, in welchen sich ein inquisitorisches Verfahren, welcher Art es auch sei, überhaupt statuiert findet.[3])

Was ferner die Stellung anlangt, welche der Angeschuldigte in dem inquisitorischen Beweisverfahren einnimmt, so ist dieselbe von Friedrich II. durchaus in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Normen der päpstlichen Dekretalen geregelt worden. Der kanonische Standpunkt kommt in

---

[1]) Nov. Const I, 53.

[2]) Auch das kanonische Inquisitionsverfahren, in welchem die alte, solenne Form der Gemeinderüge zum formlosen Gerücht (fama) verkümmert ist, verlangt daher trotzdem noch, daß der inquirierende Richter zur näheren Aufklärung der Sache sich an Ort und Stelle begebe; vgl. c. 10 X de purg. can. V, 34. Vgl. ferner Roffredus, Lib. sup. iure pontif. (rubr. Qualiter sit ab inquisitoribus in inquisitione procedendum): „inquisitor debet ire ad locum", und ferner: Si fiat (inquisitio) de excessibus, nunquam in alio loco potest melius quaeri de vita et conversatione illius quam in loco, ubi ille infamatus degit.

[3]) So bestimmt das kanonische Recht, daß das Inquisitionszeugnis ausgehen soll „non a malevolis et maledicis, sed a providis et honestis" (vgl. z. B. c. 31 X de simon. V, 3; c. 24 X de accus. V, 1). Ähnlich ermahnt Roffredus (l. c.) die Richter: Caveant inquisitores, ut non recipiant testes illos, qui sunt manifesti inimici et qui cum hostibus conversantur. — Schon das fränkische Recht schreibt vor, daß die inquisitio geführt werden soll „per veraces et idoneos homines et quorum testimonium dignoscitur esse probabile" oder „per bonos et

folgenden, auf Papst Innocenz III. selbst zurückführenden Sätzen des bekannten, auf dem vierten Laterankonzil in Bezug auf das inquisitorische Verfahren ergangenen Dekretals wohl am besten zum Ausdruck:

Debet igitur praesens esse is, contra quem facienda est inquisitio . . . ., et exponenda sunt ei illa capitula, de quibus fuerit inquirendum, ut facultatem habeat defendendi se ipsum. Et non solum dicta, sed etiam nomina ipsa testium sunt ei, ut quid et a quo sit dictum appareat, publicanda.[1])

Der Papst wollte sonach dem Angeschuldigten in reichlichstem Maße Gelegenheit zur Verteidigung geben. Um eine solche zu ermöglichen, waren demselben die capitula inquisitionis, d. h. die gegen ihn erhobenen, den Gegenstand der Untersuchung bildenden Beschuldigungen mitzuteilen, ferner die verschiedenen Zeugenaussagen, verbunden mit Namensangabe der einzelnen Zeugen. Auch die Const. r. Sic. räumen dem Angeschuldigten regelmäßig das Recht ein, die Mitteilung der Zeugenaussagen, der Namen der einzelnen Zeugen, sowie der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verlangen. Das drückt der Gesetzgeber in folgendem Satze aus, indem er zugleich auf die besondere Vergünstigung, welche in einem solchen nicht summarischen und daher Gelegenheit zur Verteidigung bietenden Beweisverfahren für den Angeschuldigten liegt, hinweist:

Ceterum si tale quid contra eos[2]) probatum extiterit, ex quo personam amittere debeant vel membrorum mutilationem incurrere aut perpetuo carceri mancipari, tunc si quidem is, contra quem inquisitio facta fuerit, levis vitae et malae conversationis fuisse non probabitur vel per quoscumque maleficus non probetur, inquisitionis ei copia tribuatur.[3])

Beachtenswert ist hier der im Gesetz technisch gebrauchte Ausdruck „copiam[4]) inquisitionis tribuere“. Derselbe deckt sich vollständig mit dem von Innocenz III. gebrauchten Terminus: „capitula inquisitionis publicare“ und bezieht sich sowohl auf die Mitteilung der verschiedenen Inquisitionspunkte als ganz besonders auch auf die Mitteilung der Namen und Aussagen der Zeugen. In letzterem Sinne spricht Friedrich II. auch von einer copia nominum et dictorum testium; so heißt es in einer auf die oben zitierte unmittelbar folgenden Stelle, wo von dem gegenteiligen Falle der summarischen Überführung die Rede ist, daß der Angeschuldigte zu verurteilen sei, facta sibi copia nominum tantum omnium testium, non dictorum.

---

veraces et nobiles homines ibi commanentes“ (vgl. Brunner, S. 109). Die nämlichen Grundsätze waren dem normannischen Rechte gemäß für die Bildung der Beweisjury maßgebend; so heißt es in c. 68, 2 der Summa de leg. (Tard. II, p. 167), wo von den Voraussetzungen die Rede ist, welche die Mitglieder der Jury zu erfüllen haben: Inimici eorum (nämlich der streitenden Parteien) vel amici speciales et notorii . . . ad iurandum recipi non debent.

[1]) c. 24 X de accus. V, 1. [2]) Nämlich contra eos, qui inventi sunt notabiles.

[3]) Nov. Const. I, 53. [4]) „Copia“ ist hier wohl am besten mit „Liste“ zu übersetzen.

Da die Kenntnis der Inquisitionspunkte und Zeugenaussagen die unentbehrliche Voraussetzung der Verteidigung des Angeschuldigten ist, ergibt sich, daß der Ausdruck copiam inquisitionis dare nichts anderes sagen will, als die Möglichkeit der Verteidigung gewähren.[1]) Was speziell die Nennung der einzelnen Zeugen betrifft, so ist ihr Zweck der, dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu geben, eventuell gegen die Glaubwürdigkeit des einen oder anderen zu protestieren. Ob derselbe die Zulassung eines Zeugen mittels Geltendmachung einer förmlichen exceptio, wie es im ordentlichen Anklageverfahren[2]) statthaft war, selbst hintanhalten konnte, oder ob es im inquisitorischen Beweisverfahren ausschließlich Sache des Richters war, darüber zu entscheiden, ob er einen Zeugen zulassen wollte oder nicht, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht wohl zu entnehmen. Das kanonische Recht steht auf dem erstgenannten Standpunkt.[3])

Dies dem Angeschuldigten im Interesse seiner Verteidigung zugestandene Recht, die Mitteilung der Inquisitionspunkte, der Namen der Zeugen und ihrer Aussagen zu verlangen, kann in zwei Fällen eine Einschränkung erleiden: einmal, wenn der Vorwurf, welcher den Gegenstand der Untersuchung bildet, ein Majestätsverbrechen betrifft, ferner, wenn die inquisitio im Anschluß an eine Einzelanzeige (delatio) stattfindet.

Bezüglich dieser beiden Fälle bestimmt Friedrich II.:

In quibus causis dandam vel negandam inquisitionis copiam, plene per inquirentem ad nos relatione praemissa, certificatum nostrae maiestatis arbitrium provida deliberatione mandabit.[4])

Der König behält sich somit in den beschriebenen Fällen die Entscheidung, ob dem Angeschuldigten die copia inquisitionis erteilt werden soll oder nicht, selbst vor. Der Grund dieser Maßnahme war in beiden Fällen derselbe: die Rücksichtnahme auf die Schuldzeugen. Der König wollte sich die Möglichkeit vorbehalten, in solchen Ausnahmefällen die Überführung, wenn er es für angezeigt hielt, ohne Preisgabe der Namen der Zeugen und ihrer Aussagen zu bewerkstelligen. Dieser Gedanke war besonders dem Majestätsverbrechen gegenüber maßgebend, auf dessen mit allen Mitteln zu betreibende Verfolgung und Aufspürung der Gesetzgeber

---

[1]) In diesem Sinn wurde derselbe auch von den Commentatoren der Const. r. Sic. verstanden; man vergl. z. B. Matth. de Afflictis, Comm. ad nov. const. I, 53 („Hi qui per inquisitionem"): Ex testibus examinatis in generali inquisitione non proceditur ad condemnationem contra inculpatos, sed proceditur ipsis citatis et data copia repertorum et defensionis.

[2]) Über die exceptiones des ordentlichen Prozeßverfahrens vgl. Const. II, 18, 19, 20 (90 ff.).

[3]) Vgl. folgende Stelle aus dem zitierten Dekret des IV. Lat. Konz. (c. 24 X cit. V, 1), wo bezüglich der Zurückweisung von Zeugen vom Inquisitionsbeweise folgendes bestimmt wird: nec non exceptiones et replicationes legitimae admittendae (sunt), ne per suppressionem nominum infamandi, per exceptionum vero exclusionem deponendi falsum audacia praebeatur.

[4]) Nov. Const. I, 53.

besonders Gewicht legt. Man fürchtete nämlich, durch Bekanntgabe der Namen und Aussagen die Leute von der Zeugenaussage abzuschrecken und hoffte umgekehrt, die Verfolgung eines Verbrechensfalles wirksamer zu gestalten und die Gewinnung von Zeugen zu befördern, indem man dieselben von der Furcht befreite, sich durch ihre Aussage Feindschaft und Rache zuzuziehen. Eine analoge Bestimmung des Gesetzes betrifft den delator eines Verbrechens. Regel war, daß der Name desselben dem Angeschuldigten bekannt gegeben wurde. Ausnahmsweise aber konnte auch ihm die Preisgabe seines Namens erlassen werden, nämlich wiederum in den Fällen des crimen laesae maiestatis und außerdem auch dann, wenn er hinreichend glaubhaft machte, daß er die Rache des Angeschuldigten oder seiner Freunde zu fürchten habe (si iusta et probabilis per eum, apud quem, delatio facta est, videbitur causa timoris, propter quam delator in publicum prodire formidet). Immerhin scheint sich der König nicht leichthin zu derartigen, die Verteidigung des Angeschuldigten wesentlich beschränkenden Maßnahmen entschlossen zu haben, sondern erst, nachdem er von der Lage des Falles eingehend Kenntnis genommen hatte. Um ihm eine solche zu vermitteln, war dem inquirierenden Justitiarius geboten, in den beschriebenen Fällen zweifelhafter Art dem König eingehenden, schriftlichen Bericht (relatio) über die Ergebnisse der mit Bezug auf das in Frage stehende Verbrechen vorgenommenen Gemeindeumfrage (inquisitio summaria) zu erstatten:

quae quidum relatio continebit conditionem deferentis atque delati et nomen et famam ipsius, criminis etiam qualitatem, testium numerum et ipsas depositiones eorum, famam etiam eorumdem, quatenus ipsam per inquisitionem summariam iustitiarius scire potest.

Um für solche Fälle, wo dem Angeschuldigten der Name des delator oder die Namen und Aussagen der Zeugen der Regel zuwider verschwiegen blieben, eine weitere Kautel gegen ungerechte Verurteilungen zu schaffen, bestimmte Friedrich II., daß es Sache des Richters sein sollte, durch eingehendste Untersuchung des Falles, sowie durch sorgfältige Prüfung der Qualitäten der zugezogenen Zeugen und insbesondere auch der Motive, welche den delator zur Erstattung der Anzeige getrieben hatten, zu verhindern, daß dem Angeschuldigten durch die Nichtmitteilung der erwähnten, für die Verteidigung wichtigen Umstände eine Benachteiligung erwuchs.[1])

Es bleibt noch die Frage offen, welche Rolle der delator im Prozesse zu spielen berufen ist, wenn es demselben gelungen ist, ein inquisitorisches Verfahren durch seine Anzeige in Gang zu setzen. Das Gesetz gibt hierüber keinen direkten Aufschluß, enthält jedoch Anhaltspunkte genug, um eine präcise Beantwortung zu ermöglichen. Das maßgebende Moment beruht in dem Umstande, daß dem delator sogut wie dem accusator die unweigerliche

[1]) Nov. Const. I, 53 (194).

Verpflichtung auferlegt ist, sich durch inscriptio der poena calumniae[1]), bez. der poena desistentiae[2]), zu unterwerfen, daß mit anderen Worten der delator sowohl für den Fall, daß sich seine Anschuldigung als eine verleumderische herausstellt, als auch für den Fall, daß er von dem in Gang gebrachten Verfahren vor dem Urteil zurücktritt, mit den entsprechenden Strafen bedroht wird:

Praesenti lege sancimus ut nec magister iustitiarius nec alii iustitiarii regionum accusatores aut criminum delatores aliter ad iudiciorum suorum ingressum admittant, nisi prius vinculum inscriptionis accipiant, prout veteribus legibus est inductum, ut desistentiae poenam atque calumniae in calumniantes et desistentes constanter observent.[3])

Dem delator wird somit die Durchführung des Verfahrens, zu welchem er den Anstoß gegeben hat, zur Pflicht gemacht, ja noch mehr, er hat das Risiko des durch seine Anzeige veranlaßten Prozesses selbst zu tragen, indem er für die Folgen einer absichtlich falschen wie einer leichtfertigen Denunziation verantwortlich gemacht wird. Daraus erhellt ohne weiteres, daß er auch das Recht und die Pflicht hatte, im Verein mit dem inquirierenden Richter die Aufklärung des Verbrechensfalles zu betreiben und mithin auch selbst als Beweisführer und eventuell als Zeuge aufzutreten. In diesem Punkte unterscheidet sich das sizilische Recht von dem kanonischen. Nach kanonischem Rechte konnte nämlich die inquisitio auf Denunziation in verschiedener Weise eintreten, entweder so, daß der Denunziant als Beweisführer tätig war, was in c. 19 X de accus. V, 1 mit „prosequi inquisitionem" bezeichnet wird, oder aber so, daß reine Inquisition ohne Beteiligung des Denunzianten stattfand.[4]) Eine inscriptio seitens des Denunzianten war in keinem der beiden Fälle erforderlich.[5])

Das Ergebnis der inquisitorischen Untersuchung kann entweder voller Beweis, d. h. die Überführung des Angeklagten sein, in diesem Falle kann zur Verurteilung geschritten werden. Das Ergebnis kann aber auch halber Beweis, d. h. die Konstatierung bloßer Verdachtsmomente sein: dann kann unter bestimmten Voraussetzungen noch ein weiteres Mittel versucht werden, um ein Geständnis des Angeschuldigten und damit vollen Beweis zu erzielen: die peinliche Frage. Die Voraussetzungen, welche

---

[1]) Const. II, 14 (87). Vgl. oben II, ferner Zechbauer, das mittelalt. Strafr. Siziliens, bes. Teil, unter „falsche Anschuldigung".

[2]) Const. II, 12, 13, 15, 16 (85 ff.).

[3]) Nov. Const. I, 53 i. f. — Über die poena calumniae, bez. desistentiae, vgl. oben II.

[4]) Vgl. Biener, S. 58.

[5]) Vgl. z. B. c. 31 X de simon. V, 3, wo Innocenz III. ausdrücklich zwischen den verschiedenen Verfahrensarten hinsichtlich ihrer Voraussetzungen trennt: sicut accusationem legitima debet praecedere inscriptio, sic et denuntiationem caritativa correctio, et inquisitionem clamosa debet insinuatio praevenire. Vgl. ferner Hinschius V, S. 355 ff.

Friedrich II. für die Anwendung der Tortur aufstellt, sind dreifacher Art und sind, wie das Institut der Folter überhaupt, dem römischen Rechte entnommen. Vor allem ist es nach dem Rechte der Const. r. Sic. nur bei einigen ganz bestimmten Verbrechen schwerster Art zulässig, an den Angeschuldigten die peinliche Frage zu richten, nämlich nur bei Mord und nächtlichen Schadenstiftungen, wie Baumfrevel, Brandstiftung usw.[1]) Voraussetzung ist ferner, daß der Angeschuldigte eine persona levis et vilis, d. h. ein Mensch von anrüchigem Lebenswandel und niederem Stande sei. Personen von angesehenem Stande gegenüber konnte die Tortur nach sizilischem so wenig wie nach römischem Rechte[2]) Anwendung finden. Als drittes und wichtigstes Erfordernis statuiert das Gesetz, daß für die Tortur eine Grundlage in Gestalt eines dringenden Verdachtes, nämlich eines zur Hälfte erbrachten Beweises, vorhanden sein müsse:[3])

Quod si ex inquisitione ipsa leves personae aliquae de homicidio ipso notentur, licet per eam contra ipsos non probetur ad plenum, ad tormenta ipsarum personarum levium et vilium postremo decernimus descendendum.

Öfter als einmal darf die Folter gegen den nämlichen Angeklagten keinesfalls zur Anwendung gelangen. Auch wenn die erstmalige Anwendung zu keinem Resultat führt, indem der Angeklagte entweder, sich standhaft über die Qual hinwegsetzend, kein Geständnis ablegt, oder sein während der Folter abgelegtes Geständnis nachträglich widerruft, soll von einer Wiederholung der Prozedur abgesehen werden:

Per quae (sc. tormenta) si de delicto constare non poterit, quod confiteri per nimiam forsan et solitam potentiam tormentorum intrepidi, quibus ingeruntur tormenta, non velint; vel si ob ipsorum impotentiam, prout accidere novimus in plerisque, ultramodum timidi fateantur, nec in confessione perdurent soluti tormentis, quae tamen non timeant iterari, ...

---

[1]) Const. I, 28 (29). Speziell mit Rücksicht auf die Anwendung der Tortur gegenüber den erwähnten nächtlichen Freveltaten vgl. Const. I, 29 (i. f.): quem inquisitionis et probationis ordinem et tormenta etiam ultimo facienda in aliis damnis clandestinis et nocturnis servari mandamus. — Schon unter den auf Friedrich II. unmittelbar folgenden Beherrschern Siziliens hat die Anwendung der Tortur dort eine wesentliche Erweiterung erfahren; vgl. hiezu Capitula Regis Caroli II. (1265—1284), rubr. de tormentis: tormenta . . . volumus . . . adhiberi in criminibus omnibus poenam ultra relegationem infligentibus in convictos.

[2]) Schon das römische Recht hat hinsichtlich der Anwendung der Tortur zwischen den verschiedenen Ständen geschieden: Sklaven gegenüber fand dieselbe regelmäßig statt; unter den Freien wurde seit einer constitutio der Kaiser Markus Aurelius und Verus (vgl. l. 11 Cod. 9, 45) zwischen Personen höheren und niedrigeren Standes geschieden, wovon die letzteren den Unfreien genähert wurden, während gegen einen freien und angesehenen Mann die Folter, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, nicht Anwendung finden durfte. Näheres s. bei Mommsen, röm. Strafr. S. 406 ff. u. 416 ff.

[3]) Schon eine constitutio der römischen Kaiser Diokletian und Maximus verlangt als Voraussetzung der Tortur „certa indicia", l. 8 Cod. 9, 41.

Diesen eben mitgeteilten, die Voraussetzungen der peinlichen Frage regelnden Bestimmungen hat die Praxis der sizilischen Gerichte und die von ihr beeinflußte Doktrin der Commentatoren der Const. r. Sic. eine erweiternde Auslegung gegeben, indem sie den Grundsatz aufstellte, daß von dem Erfordernis der levitas personae et vitae abgesehen werden sollte, wenn für das in Frage stehende Verbrechen ein einwandfreier Augenzeuge vorhanden war.[1])

Diese spätere Auffassung hat sich auch das Stadtrecht von Palermo (c. 9) bereits angeeignet, welches im übrigen für die Anwendung der Tortur die nämlichen Erfordernisse wie die friderizianischen Konstitutionen aufstellt. Zu bemerken ist, daß in Palermo die Folter nur im Rahmen des Anklageverfahrens zur Anwendung gelangen konnte, indem nach dem dortigen Prozeßrechte jedes inquisitorische Vorgehen des Richters ausgeschlossen war.[2]) Dies geht aus den einschlägigen Bestimmungen des Statuts deutlich hervor:

Praedictus vero iustitiarius, vel alius quicumque officialis etiam eo superior contra civem Panhormi de aliquo crimine irretitum ad tormenta aliquatenus non procedat per aliqua alia iudicia seu praesumptiones alias, nisi de maleficio ipso contra eum saltem per unum testem omni exceptione maiorem et plene dicentem se deponentem constiterit eidem iustitiario seu officialibus ante dictis, si infamatae personae accusati vel accusatorum qualitas hoc exposcat, et si criminis etiam hoc qualitas patiatur, ut puta si crimen est, quod intenditur capitale, ex quo civis mori debeat, vel amittere civitatem. Ceterum praedictis omnibus non intervenientibus non est contra civem vel cives procedendum aliquatenus ad tormenta.

VII. Die Überführung per decennarium numerum.

Im Vorausgehenden wurde der Verlauf des, wenn man so sagen darf, ordentlichen inquisitorischen Beweisverfahrens geschildert. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß demselben in den Const. r. Sic. ein summarisches Beweisverfahren gegenübersteht, vermöge dessen eine durch Rüge bezichtigte Person, gegen welche 10 Schuldzeugen in übereinstimmender Weise aussagen, ohne weiteres als überführt betrachtet und verurteilt werden kann. Friedrich II. teilt uns selbst mit, daß er dies Verfahren nicht neu geschaffen, sondern auf grund einer im Lande bereits ein-

---

[1]) Vgl. Andr. de Is., Comm. ad Const. I, 28 („Quod si ex inqu."). Äußerst klar wird die in der sizilischen Gerichtspraxis übliche Handhabung der friderizianischen Bestimmungen in folgender Stelle, die ich dem einer Ausgabe des Andr. de Is. (Ant. Cervonii, Nap. 1771) beigegebenen Repertorium entnehme, geschildert: Si probatur per unum testem non reprobatum vel non suspectum, qui testificetur de visu, sufficit ad torturam etiam non probato de levitate personae et vitae. Sed si est fama, quod occidit hominem, incipiendo a fama, hoc solum non sufficit, sed requiritur levitas vitae.

[2]) Vgl. unten IX.

gebürgerten „observatio“[1]) gesetzlich normiert habe. Wir werden in der Tat nachweisen können, daß es auf uralten Vorbildern beruht.

Über das Verfahren selbst ist nicht viel zu sagen. Das wesentliche daran ist, daß die gegen eine Person auftretenden Rügezeugen zugleich auch als Schuldzeugen dienen, indem der Richter auf grund des Umstandes, daß die gesetzlich vorgeschriebene Zahl derselben, nämlich zehn oder mehr erreicht ist, den Beweis der Schuld als erbracht zu fingieren hat. Von einer richterlichen Beweiswürdigung kann nicht die Rede sein, wir haben eine Beweisregel, wie sie kategorischer nicht gedacht werden kann. Bezüglich der Zeugen verlangt der Gesetzgeber auch hier, daß sie viri communi fama bonae opinionis seien. Die in einer solchen summarischen Überführung liegende Härte hat Friedrich II. wohl erkannt und auch den schüchternen Versuch gemacht, sie zu lindern, indem er bestimmte, daß im Gegensatz zur bisherigen Rechtsübung auch in den Fällen, wo das Verfahren mit „Überzehnen“ Platz zu greifen hatte, der Angeschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen unterrichtet und mit seiner Verteidigung gehört werden sollte:

Item dira et dura observatio quae hactenus obtinebat, videlicet quod si per inquisitionem contra aliquem factam per decennarium numerum probabatur, non dabatur copia reclamandi, nolumus quod de cetero observetur; sed et per quemcunque probetur, copiam habeat accusatus et in suis defensionibus audiatur.[2])

Die Zeugenaussagen waren dem Angeschuldigten bei dieser Art des Verfahrens nicht mitzuteilen, wohl aber die Namen der Zeugen, sodaß es ihm also möglich war, gegen die Glaubwürdigkeit derselben, wenn er wollte, zu protestieren.

Das Verfahren mit Überzehnen ist, wie schon oben gezeigt wurde, nach dem Rechte der Konstitutionen zulässig einmal, wenn ein Vergehen leichterer Art den Gegenstand der Untersuchung bildet, ferner auch in Fällen schwerer, mit Leibes- oder Lebensstrafe bedrohter Verbrechen, unter der alternativen Voraussetzung, daß der Angeschuldigte entweder eines schlechten Leumunds, einer levis conversatio et vita, überführt werden kann oder sich als ein längst gesuchter Verbrecher entpuppt, der wegen fortgesetzter Contumacität bereits als geächtet (forbannitus[3]) erklärt ist:

si per ipsam inquisitionem aut alias contra eum factas levis conversationis et vitae probetur, aut quod propter manifestam fugam ex maleficio fuerit forbannitus, et per decem bonae opinionis viros non inimicos delati probatum fuerit contra eum, facta sibi copia nominum tantum omnium testium, non dictorum nec eorum specialiter qui contra ipsum inquisitionem deponunt, ad condemnationem ipsius iuxta qualitatem probati criminis procedatur.

---

[1]) Vgl. Nov. Const. I, 53 i. f. [2]) Nov. Const. l. c.
[3]) Über das Achtverfahren der Const. r. Sic. vgl. Const. II, 3 (76).

Endlich dient das summarische Beweisverfahren auch dazu, Personen, denen gelegentlich einer vom Justitiarius vorgenommenen inquisitio generalis ein schlechter Leumund (mala fama et conversatio[1]) nachgesagt wird, dieses Vorwurfes zu überführen und damit die Grundlage zur Ergreifung polizeilicher Maßnahmen gegen dieselben zu schaffen.

Es zeigt sich somit, daß sich jene Überführung per decennarium numerum, wenn wir von den Fällen der leichten Vergehungen, in welchen dieselbe gegen jede beliebige Person als Angeschuldigten zur Anwendung gebracht werden kann, absehen, gegen eine bestimmte Personenklasse richtet, welche Friedrich II. in der zitierten Gesetzesstelle als Leute von fragwürdigem Umgang (levis conversationis) und lockerem Lebenswandel (levis vitae) bezeichnet. Auch den Ausdruck malefici wendet er auf dieselben an, welcher hier zweifellos pleonastisch gebraucht ist und soviel wie „Gewohnheitsverbrecher", „gewerbsmäßige Verbrecher", zu bedeuten hat. An einer anderen Stelle[2]) des Gesetzes gibt der Kaiser sogar im einzelnen an, was für Leute er beispielsweise unter die fragliche Personenklasse einbezogen wissen will; unter denselben lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: die rixatores et frequentes delatores armorum, d. h. das gewerbsmäßige Raubrittertum einerseits, die lusores publici, die tabernarum frequentatores und alle diejenigen Leute, qui ultra facultatem suorum proventuum non ex mercationibus aut artificiis largiorem, quam debeant, vitam ducunt, d. h. das nichtsnutzige, von schmutzigem Gewerbe lebende Gesindel anderseits.[3])

Die Unterdrückung dieser beiden Arten von gemeinschädlichen, mit dem Gesetze auf gespanntem Fuße lebenden Leuten bezeichnet Friedrich II., wie bereits an anderer Stelle dargetan wurde, als einen Hauptzweck der vom Justitiarius abzuhaltenden inquisitiones generales[4]), so zwar, daß letzterer immer und überall die Vornahme einer solchen anzuordnen hat, wo dieselben in einer den Frieden und die Sicherheit des Landes gefährdenden Weise überhand nehmen. Zwei Mittel sind dabei dem inquirierenden Richter zum Zwecke ihrer Verfolgung an die Hand gegeben: nämlich die Rüge, welche zur Ausfindigmachung, und die probatio per decennarium numerum, welche zur Überführung der durch die Rüge als anrüchig und übelbeleumundet ermittelten Personen dient.

---

[1]) Vgl. Nov. Const. I, 53 Abs. 1.

[2]) Dieselbe wurde bereits oben zitiert (n. c. I, 53 Abs. 2).

[3]) Mit Sicherheit lassen sich in diesen verschiedenen Verbrecherkategorien, welche die Const. r. Sic. unter dem Sammelbegriff der homines malae (oder levis) conversationis et vitae zusammenfassen, die „schädlichen Leute" der süddeutschen Rechtsquellen des Mittelalters wiedererkennen. Vgl. hierüber v. Zallinger, Verf. gegen die landschädl. Leute in Süddeutschland, S. 1 ff.

[4]) Man erinnere sich an die schon oben zitierten Eingangsworte der bekannten nov. const. (de inquisitionibus faciendis): Inquisitiones generales per provincias et partes provinciarum, ubi et quando expedire videtur, iustitiarii facere non amittant de malefactoribus et hominibus malae conversationis et vitae.

In doppelter Hinsicht knüpft das Gesetz an die Tatsache des schlechten Leumundes an, einmal indem es denselben als Grundlage zu einem polizeilichen Einschreiten gegen die bekannten Verbrecherkategorien benützt, und ferner, indem es auf grund des in dem schlechten Leumund liegenden Verdachtsmomentes eine prozessuale Benachteiligung des homo malae vitae et conversationis eintreten läßt.[1])

Was den ersteren Fall anlangt, so hat die Ergreifung polizeilicher Maßnahmen gegen eine als gemeinschädlich verrufene Person zur Voraussetzung, daß sich der schlechte Leumund derselben in ganz bestimmter Form geäußert habe, nämlich dadurch, daß derselbe gelegentlich der inquisitio generalis gerügt und gleichzeitig durch die Aussage von zehn einwandfreien Zeugen bestätigt wurde. Damit ist der durch Rüge Bezichtigte auch bereits als gemeinschädlicher Mensch überführt, oder, um mit den mittelalterlichen Quellen Deutschlands zu sprechen, als „schädlich übersagt", „überzehnt". Die Maßnahmen, welche Friedrich II. an diese Schädlichsagung anknüpft, sind äußerst strenge und gehen weit über das Maß dessen hinaus, was der Kaiser in Deutschland zum Zweck der Unterdrückung der landschädlichen Leute angeordnet hat. Die Schädlichgesagten, mag es sich dabei nun um gewerbsmäßige Raubritter und Raufbolde, oder um Trunkenbolde, Spieler von Beruf usw., handeln, sollen nämlich zur Verrichtung öffentlicher Zwangsarbeit auf eine von dem inquirierenden Justitiarius „iuxta probatorum et personae qualitatem" festzusetzende Dauer verurteilt werden[2]), gewiß das radikalste Mittel, um sie der von ihnen bislang geführten mala vita zu entwöhnen.

Die zweite, bereits oben angedeutete rechtliche Konsequenz, welche die Const. r. Sic. aus dem Umstande ziehen, daß von einer Person die Eigenschaft einer mala vita et levis conversatio feststeht, daß sie mit anderen Worten dem allgemeinen Leumund zufolge als nichtsnutzig und gemeinschädlich zu gelten hat, ist die, daß einer solchen gegenüber, wenn sie eines Verbrechens bezichtigt wird, der Schuldbeweis bedeutend erleichtert ist. Indem das Gesetz davon ausgeht, daß die Tatsache des schlechten Leumunds den Verdacht rechtfertige, daß der Träger desselben auch ein konkretes, ihm zur Last gelegtes Verbrechen begangen habe, schneidet es ihm einem solchen Vorwurf gegenüber die Verteidigung fast gänzlich ab und gestattet, daß er summarisch per decennarium numerum überführt werde, selbst wenn ein Verbrechen schwerster Art den Gegenstand der Anschuldigung bildet. Das ganze Verfahren bedeutet sömit nichts anderes als ein Richten auf

---

[1]) Eine dritte Wirkung des bezeichneten Leumundes besteht nach dem Rechte der Const. r. Sic. darin, daß, wie bereits an anderer Stelle (vgl. II. a. E.) gezeigt wurde, gegen eine solche persona levis unter gewissen Voraussetzungen in einem gerichtlichen Beweisverfahren die Tortur anwendbar war, wenn dieselbe zugleich den niederen Ständen angehörte. S. Const. I, 28 (30).

[2]) Vgl. Zechbauer, das mittelalterl. Strafr. Siziliens. allgemeiner Teil (über Wesen und Zweck der Strafe), ferner besonderer Teil (Polizeistrafrecht).

Verdacht, wie es sich auch in Deutschland um die nämliche Zeit als ein Mittel im Kampfe gegen die landschädlichen Leute zu entwickeln beginnt. Die mala fama et conversatio, wie die sizilischen Quellen den Leumund der Schädlichkeit bezeichnen, ist sonach nichts anderes als die „infamia, quae vulgo loimunt dicitur", wie wir sie z. B. in der Treuga Henrici [1]) finden, oder die „infamia eorum, qui accusantur vel denuntiantur tamquam nocivi terrae", wie es in dem von Friedrich II. inspirierten Mainzer Landfrieden [2]) (a. 1235) heißt. Auch die prozessualen Wirkungen, welche die Const. r. Sic. als Folge des schlechten Leumunds eintreten lassen, sind analog denjenigen, welche die deutschen Landfrieden der damaligen Zeit an den nämlichen Umstand anknüpfen: dem deutschen Rechte zufolge wurde dem Schädlichgesagten der Reinigungseid, der Unschuldsbeweis, der ihm oblag, wenn er im Wege der Rüge eines bestimmten Verbrechens bezichtigt wurde, für alle Zukunft erschwert, indem man wegen der durch seinen Leumund begründeten Schuldpräsumption eine höhere Zahl von Eidhelfern von ihm verlangte.[3]) Dem Grundgedanken nach das nämliche ist es, wenn die Const. r. Sic. die Überführung des homo levis conversationis et vitae im Wege des Überzehnens gestatten. Auch hierin liegt eine Erschwerung der Verteidigung gegen einen in Form der Rüge erhobenen Vorwurf, begründet durch den auf grund des schlechten Leumunds gerechtfertigten Verdacht der Schuld.

Dem schlechten Leumund steht in der Wirkung gleich der Umstand, daß eine Person wegen fortgesetzter Kontumacität der Acht verfallen ist. Auch in diesem Falle kann die summarische Überführung Platz greifen, wiederum aus dem Grunde, weil man in der Gerichtsflüchtigkeit eines Angeschuldigten ein Verdachtsmoment erblickt. Auch hiefür enthält der Mainzer Landfrieden (art. 15) ein Analogon, indem er vorschreibt, daß der gerichtsflüchtige Verbrecher ohne weiteres als überführt zu betrachten und von dem Reichshofjustitiar in die Liste der Geächteten einzutragen sei.[4])

Da dem Gesagten zufolge die Art des Beweisverfahrens, welches der inquirierende Justitiarius einzuschlagen hatte, wenn jemand durch Rüge eines schweren Verbrechens bezichtigt war, von dem Umstande abhing, ob es sich dabei um eine übelbeleumundete oder geächtete Person handelte oder nicht, war es, bevor er weitere Schritte tat, Sache desselben, den Leumund des Bezichtigten festzustellen, bezw. sich darüber Auskunft zu verschaffen, ob er es vielleicht mit einem Geächteten zu tun habe. Hiefür standen ihm zwei Wege [5]) offen. Entweder er konnte, wenn mit der

---

[1]) Treuga c. 14 (die Treuga ist abgedruckt bei Weiland, Sächs. Landfr. und die sog. Treuga Henrici r., in der Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. R. G germ. Abt. 8, 113 ff.). Vgl. auch v. Zallinger, a. a. O. S. 27 ff.

[2]) Vgl. art. 15 des Landfriedens (M. G. Leg. 2, 317, 318); bei v. Zallinger, S. 38. [3]) Näheres bei v. Zallinger, S. 64. [4]) Vgl. v. Zallinger, a. a. O.

[5]) Das geht aus folgender Wendung des Gesetzes hervor: Porro si per ipsam inquisitionem aut alias contra eum factas levis conversationis et vitae probetur, etc.

Rüge wegen des in Frage stehenden Verbrechens nicht ohnehin schon der durch zehn Zeugen zu bewirkende Nachweis des schlechten Leumunds verbunden war, eine auf den Leumund des Angeschuldigten abzielende Rüge provozieren, mit anderen Worten, er konnte den Leumund desselben im Wege der Gemeindeumfrage (per ipsam inquisitionem) feststellen. Es stand ihm aber, wenn dieses Mittel versagte, noch ein anderer Weg offen, der uns bereits aus einer im ursprünglichen Texte der Const. r. Sic. enthaltenen und somit bereits im Jahre 1232 erlassenen constitutio [1]) Friedrichs II., welche den Titel „de exhibendis malefactoribus et suspectis" führt, bekannt ist. In diesem Gesetze macht Friedrich II. dem Großhofjustitiar zur Aufgabe, über die Namen der Geächteten (bannitorum et foriudicatorum) [2]), über die durch Strafurteil in die Infamie erklärten Personen und überhaupt über alle, die gelegentlich einer inquisitio als Leute von verbrecherischem oder doch verdächtigem Lebenswandel (suspecti, notati) aufgefallen sind, eine Liste zu führen. [3]) Diese Verbrecherliste sollte außer allgemein polizeilichen Zwecken ganz besonders den Zwecken der Strafjustiz dienen, indem durch dieselbe den inquirierenden Richtern die Möglichkeit gewährt werden sollte, sich jederzeit rasch und sicher über den Leumund einer Person Aufschluß zu verschaffen, wenn ein schwebendes Strafverfahren dies erheischte. Aufs klarste legt dies der Gesetzgeber selbst in folgenden Sätzen auseinander:

Nos, etiam magistro iustitiario magnae curiae nostrae firmiter dedimus in mandatis, ut de his specialiter specialia acta perscribi faciat, quibus bannitorum et foriudicatorum nomina, quos per inquisitionem a se vel a iustitiario factam reos aut suspectos invenerit, scribi faciat et in archivo nostrae curiae fideliter custodiri; ut quoties de alicuius fama, vel exigente iudicii strepitu vel conscientia serenitatis nostrae quaerente, fuerit forte tractatum, non tam per probationes extrinsecas, quae moram iudiciis et difficultatem inducunt, quam per monumenta

---

[1]) Const II, 5 (79). [2]) Über die verschiedenen in Sizilien bekannten Formen der Acht s. Const. II, 3 (76).

[3]) Um diese „Liste der Geächteten" so vollständig als möglich zu gestalten, war den Richtern des Landes aufgetragen, über jedes Urteil, durch das sie jemanden in die Acht erklärten, unter Angabe des Namens des Geächteten und des Grundes der Achterklärung an die curia regis Bericht zu erstatten. Das Gleiche sollte bezüglich derjenigen Urteile gelten, durch welche eine bestimmte Person als infamis, d. h. ehr- und rechtlos, erklärt wurde. — Man vergleiche hiezu das Mainzer Landfr. Ges. v. J. 1235 (Mon. Germ. Leg. II. 317, 318). — In dem Schlußartikel (15) dieses Reichsgesetzes wird dem Reichshofrichter gleichfalls aufgetragen, ein Verzeichnis über die schädlichen Leute (nocivi terrae) und Geächteten (proscripti) zu führen: Idem habebit notarium specialem, qui nomina proscriptorum scribat, et actorum et causam ipsam sive querelam, et diem, quo proscriptioni involventur. — Und sodann: Idem scribet nonima eorum, qui accusantur vel denuntiantur tamquam nocivi terrae, et infamiam et eorum nomina, quando a suspicione absolvuntur, delebit.

publica curiae nostrae et ordinatorum nostrorum fide firmata probatio efficax et dilucida possit assumi.

Lebhaft erinnert uns diese von Friedrich II. hier für Sizilien geschaffene Einrichtung an das Institut der Schädlichkündigung, wie es der nämliche Kaiser in seinem Mainzer Landfrieden für das Reich normiert hat. Ja, man wird trotz gewisser Verschiedenheiten, welche die sizilischen von den entsprechenden Reichseinrichtungen trennen, mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die ersteren in mehr oder minder ausgedehntem Maße als Vorbild für die Schaffung der letzteren gedient haben.[1]) Nach v. Zallingers Auslegung[2]) bedeutet der Ausdruck „jemanden schädlich kündigen“ (denuntiare aliquem tamquam nocivum terrae) soviel, als daß jemand von seiten des Gerichtes als landschädlicher Mann bekannt gegeben wird. Der Reichshofjustitiar verkündet offiziell, d. h. durch Aufnahme in ein besonderes Verzeichnis, den schlechten Leumund einer Person, dessen Kenntnis er sich in einem Prozeßverfahren, einem „Leumundsverfahren“, mit Hilfe von Leumundszeugen verschafft hat.[3]) Über die Art dieses Verfahrens gibt der Landfriede keinen näheren Aufschluß, doch erscheint die Annahme nicht zu gewagt, daß sich dasselbe im Anschluß an die alte Institution des Rügeverfahrens vollzog. Was ist es also anderes, wenn Friedrich II. in dem zitierten sizilischen Gesetze dem magister magnae curiae regis aufträgt, die personae infames, die notati und die per inquisitionem suspecti von amtswegen in ein Verzeichnis einzutragen, damit man sich jederzeit über den Leumund derselben vergewissern könne. Auch das Verfahren, welches zur Ermittelung des Leumunds diente, scheint hier wie dort so ziemlich das nämliche gewesen zu sein, indem man in Sizilien wie im Reiche vornehmlich die Rüge (inquisitio) dazu benutzte, dem Gerichte die Kenntnis der verrufenen Elemente (notati et suspecti) zu verschaffen. Was aber das Wichtigste ist, Wirkung und Zweck der Schädlichkündigung — wenn wir dem Gesagten zufolge auch mit Bezug auf Sizilien von einer solchen sprechen dürfen — ist hier wie dort der nämliche: dem Schädlichgesagten wird auf grund der durch den schlechten Leumund gerechtfertigten Schuldpräsumption die Verteidigung gegen ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen erschwert, mag dies nun, wie nach deutschem Rechte, durch Erschwerung des Reinigungseides, oder, wie in Sizilien, durch die Zulassung der summarischen Überführung per decennarium numerum geschehen.[4])

---

[1]) Vgl. hiezu Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 122 und v. Zallinger, S. 41, A. 2. [2]) A. a. O. S. 43.

[3]) Vgl. v. Zallinger, S. 55 ff., 60.

[4]) v. Zallinger (S. 41 A. 2) weist demgegenüber die Annahme, daß man in der geschilderten Einrichtung des sizilischen Rechts ein volles Analogon der Schädlichkündigung, wie sie Friedrich II. durch den Mainzer Landfr. für das Reich schuf, zu erblicken habe, von der Hand. Seine Gründe sind dürftig. Den eigentlichen Zweck und die eminente Bedeutung des sizilischen Instituts übersieht er vollständig, da er den

Fragen wir uns noch nach der vermutlichen Herkunft des Verfahrens mit Überzehnen, so kann wohl kein Zweifel sein, daß es in letzter Linie auf uralte Einrichtungen des fränkischen Reiches zurückgeht, in welchem schon unter Childebert II.[1]) nachweislich ein Verfahren in Übung war, welches darin beruhte, daß Verbrecher gewisser Art, insbes. Räuber und Diebe, als überführt betrachtet wurden, wenn eine bestimmte Zahl von Zeugen gegen sie auftrat.[2]) Auf welchem Wege dies summarische Überführungsverfahren des fränkischen Rechtes nach Sizilien gelangt ist, läßt sich nicht feststellen. Wie schon oben angedeutet wurde, scheint es Friedrich II. bereits dort vorgefunden zu haben und es läge dann die Vermutung nahe, daß es durch die Normannen dorthin verpflanzt wurde. Jedenfalls darf es als ein Verdienst Friedrichs II. in Anspruch genommen werden, die summarische Überführung an das Rügeverfahren angeknüpft und damit die Grundlage zu einem Leumundsverfahren geschaffen zu haben, welches im Dienste der Landfriedensbestrebungen der damaligen Zeit eine außerordentliche Tragweite gewinnen sollte.

Beachtenswert ist auch, in welchem neuen Lichte den im Voraus-

---

Zusammenhang desselben mit dem in nov. const. I, 53 statuierten Leumundsverfahren nicht erkennt. Als wichtigsten Grund für seine Ansicht führt er an, daß die infamia der personae infames, deren Notierung in Const. II, 5 geboten wird, eine andere sei als diejenige, von welcher der Art. 15 des Mainzer Landfr. spricht, wenn es dort heißt: Idem scribet nomina eorum, qui accusantur vel denuntiantur tamquam nocivi terrae, et infamiam et eorum nomina. Darin ist ihm ohne weiteres Recht zu geben, indem die von Friedrich II. aus dem römischen Recht entlehnte Strafe der infamia, von welcher die erwähnte Konstitutionenstelle spricht, in der Tat etwas von der rein tatsächlichen infamia des Landfriedens Verschiedenes ist. Er übersieht aber, daß jener vom Strafrichter ausgesprochenen infamia des sizilischen Rechts eine tatsächliche Anrüchigkeit immer entspricht, und daß anderseits jene Personen, welche (gemäß nov. const. I, 53 Absatz 2) das Hauptkontingent der als gemeinschädlich verrufenen Leute stellen, im allgemeinen auch die Strafe der rechtlich ausgesprochenen Infamie erleiden, wie z. B. die Trinker und Spieler auf grund von Const. III, 90. Dazu kommt noch ein weiteres Moment, aus dem sich ergeben dürfte, daß der sizilische Großhofjustitiar genau die nämliche Kategorie von Leuten als schädlich zu notieren hatte, welche auch in Deutschland der Schädlichkündigung unterworfen waren. Gemäß Const. II, 5 soll nämlich das bekannte Verzeichnis nicht nur die Namen der durch Richterspruch als infames Erklärten, sondern auch die Namen der notati et per inquisitionem suspecti enthalten. Was für Leute unter diesen zu verstehen seien, haben wir aus nov. const. I, 53 Abs. 2 entnommen, nämlich die rixatores et frequentes amorum delatores, die lusores et tabernarum frequentatores etc., d. h. eben jene landschädlichen Leute, welche auch nach dem Mainzer Reichsgesetz der Schädlichkündigung unterlagen. Damit dürfte der von v. Zallinger versuchte Beweis, daß die in Const. II, 5 enthaltene Bestimmung des sizilischen Rechts eine andere Personenkategorie im Auge habe als der erwähnte Landfriede, als mißglückt erscheinen.

[1]) Vgl. Childeberti II. decretio a. 595 c. 7 (M. G. Cap. I, 17).

[2]) Vgl. Brunner, Deutsche R. G. II, S. 489.

gehenden gewonnenen Gesichtspunkten zufolge nunmehr die inquisitio generalis erscheint. Indem Friedrich II. dieselbe als ein wirksames Mittel im Kampfe gegen das Gewohnheitsverbrechertum verwandte, hat er das altfränkische Institut der Rüge den Zwecken einer der größten politischen Bewegungen seiner Zeit, der Landfriedensbewegung, dienstbar und auf diese Weise von neuem lebens- und entwicklungsfähig gemacht. Auf welch' fruchtbaren Boden seine Saat fiel, das zeigt die süddeutsche Rechtsentwicklung der nächsten Jahrhunderte. Das Institut der sog. Landfrage, welches sich in Süddeutschland noch im Laufe des 13. Jahrhunderts gleichfalls im Anschluß an die Landfriedensbewegung entwickelte, ist nichts anderes als eine getreue Nachbildung dessen, was Friedrich II. in den uns bekannten Gesetzen für Sizilien geschaffen hat: ein Rügeverfahren, zum Zwecke der Ermittelung der landschädlichen Leute, verbunden mit einer summarischen, auf der Feststellung des schlechten Leumunds beruhenden Überführung des Bezichtigten durch das bekannte „Übersagen mit Sieben".[1])

VIII. Die Stellung der Stadtrechte Siziliens zur Einführung des inquisitorischen Verfahrens.

Schon mehrfach war Gelegenheit, auf das hartnäckige Widerstreben hinzuweisen, welches die sizilischen Städte gegenüber der Einführung der Offizialverbrechensverfolgung im Wege des von der Landesgesetzgebung statuierten inquisitorischen Verfahrens an den Tag legten.[2]) Die innerpolitischen Verhältnisse des damaligen Sizilien lassen sich als zwei entgegengesetzte Strömungen charakterisieren: auf der einen Seite das Streben der Zentralgewalt, sich im Lande zu befestigen und sich mit Hilfe einer einheitlichen Gesetzgebung und einer straff organisierten Rechtspflege allenthalben Geltung zu verschaffen, und auf der anderen Seite dass zähe Festhalten der vor dem Eindringen der Normannen fast unabhängig gewesenen Städte an ihren angestammten Freiheiten und Rechten. Dieser allgemein politische Gegensatz äußerte sich auf dem Gebiete der Strafjustiz in einem spezielleren rechtlicher Natur: nämlich in dem Gegensatz zwischen dem von der Landesgesetzgebung vertretenen Standpunkt der staatlichen Verbrechensverfolgung und der Abneigung der Städte gegen das Übergreifen der Offizialtätigkeit der königlichen Beamten auf ihre Gebiete, oder, um es kurz zu

[1]) Vgl. v. Zallinger, S. 85 ff. — Ein Unterschied zwischen dem bei der Landfrage üblichen Beweisverfahren durch „Übersiebnen" und dem „Überzehnen" der Const. r. Sic. besteht nur insofern, als letzteres ein Richten auf Verdacht ist, in welchem der Nachweis des schlechten Leumunds nur eine Schuldpräsumption begründet, während wir in dem Übersiebnen einen eigentlichen Schuldbeweis zu erblicken haben: wer eines schlechten Leumunds, d. h. als schädlicher Mann, übersiebnet ist, gilt damit bereits auch eines konkreten, ihm zur Last gelegten Verbrechens überführt. Vgl. v. Zallinger, S. 126.

[2]) Vgl. das bei Zechbauer, das mittelalt. Strafr. Siziliens (im 1. Abschn.) hierüber Gesagte; vergl. ferner oben II.

sagen, in dem Gegensatz zwischen dem inquisitorischen und dem akkusatorischen Verfahren.

Der Widerstand der sizilischen Kommunen gegen die Durchführung des landesrechtlichen Inquisitionsverfahrens war jedoch nur zum Teil ein erfolgreicher. Nur den beiden bedeutensten Städten des Landes, Palermo und Messina, ist es gelungen, sich ihre angestammten, auf dem Anklagegrundsatz beruhenden Rechtsgewohnheiten im Wege der Privilegierung zu bewahren, während die kleineren Kommunen der siegreich vordringenden Landesgesetzgebung alsbald die Tore öffnen mußten.

Was Palermo anlangt, so wird uns dessen Ausnahmestellung auf dem Gebiete des Strafprozesses durch das bereits öfter erwähnte, bekannte Privileg Friedrichs II. vom J. 1233 [1]) ausdrücklich bestätigt. Bezüglich Messinas scheint die Exemption von der Anwendung des Inquisitionsverfahrens nicht in ähnlich feierlicher Form, sondern mehr im Wege der Duldung erfolgt zu sein. Jedenfalls geht aus einem capitulum des aragonesischen Königs Friedrich II. (III.) [2]) hervor, daß auch Messina in Hinsicht der inquisitio privilegiert war.[3])

Das von Friedrich II. den Palermitanern erteilte Privileg hat seine Grundlage in einer eingangs desselben getroffenen Bestimmung, der zufolge kein Bürger der Stadt gezwungen werden konnte, vor einem anderen als dem städtischen Richter zu erscheinen. Es ist klar, daß erst durch diese Bestimmung den Bürgern Palermos gegen das Offizialvorgehen des königlichen Beamten volle Sicherheit geboten war, indem es ohne dieselbe immerhin möglich gewesen wäre, den Inhalt des Privilegs dadurch zu umgehen, daß man einen Palermitaner zwang, sich wegen eines ihm zur Last gelegten Vergehens vor einem auswärtigen, königlichen Gerichte, an welchem das landesgesetzliche Strafverfahren Anwendung fand, zu verantworten:

Fridericus, Romanorum imperator civibus Panormitanis per speciale privilegium concedit, ut non obstantibus constitutionibus Melfiae

---

[1]) H.-B. IV, p. 484. (Vgl. v. Brünneck, S. 325.) — Daß bereits die Normannenkönige, insbesondere Wilhelm II., gegenüber ihren Versuchen, das normannische Gerichtsverfahren und damit die inquisitio in Sizilien einzuführen, den Palermitanern in Form einer Privilegierung ihres angestammten Rechts Zugeständnisse hatte machen müssen, geht aus dem Wortlaut des Privilegs hervor, das ihnen von Friedrich II. bewilligt wurde; letzterer erklärt daselbst: Cum felix civitas nostra Panormi prima regni sedes existat et a progenitoribus nostris priscis regibus multis approbatis consuetudinibus honorata fuerit, quae tam utilitatis regnantium dominorum quam civium opportunitatis dignoscuntur, dignum duxit nostra serenitas specialem vobis gratiam indulgere universitati vestrae liberaliter concedendo . . . etc. Und sodann: Nec non omnibus antiquis et approbatis consuetudinibus vestris, quibus ab eorumdem progenitorum temporibus et praecipue a tempore regis Guilelmi iunioris consobrini nostri usque ad haec felicia tempora usi et gavisi estis, utamini et eas absque contradictione aliqua habeatis.

[2]) Cap. 10 Friderici (Cap. Regn. Sic. I, p. 52). [3]) Vgl. v. Brünneck, S. 327.

editis uti possint eorum consuetudinibus approbatis: scilicet ut nullus civis cogi debeat exire ad causandum nec officiales curiae procedere possint contra cives ad personalem vel pecuniariam poenam infligendam.[1])

Die Palermitaner werden also ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit der königlichen Landesbeamten eximiert, eine Bestimmung, mit welcher der Inhalt des cap. 9 des palermitanischen Statuts durchaus korrespondiert, wonach für die Aburteilung der Bürger Palermos ausschließlich der iustitiarius civitatis[2]) zuständig sein soll. Auf die Befreiung derselben von der Anwendung des Inquisitionsverfahrens bezieht es sich, wenn Friedrich II. seinen Beamten das procedere contra cives ad personalem vel pecuniariam poenam infligendam verbietet. Die Bedeutung dieser Wendung wird in dem übrigen Inhalt des Privilegs des näheren erklärt:

illa etiam consuetudine (utamini), per quam dicti officiales per modum inquisitionis generalis vel specialis aut alium extraordinarium modum in privatis et publicis criminibus quibuscumque in unum vel plures de iamdicta civitate non debent procedere ex eorum officio vel ad denuntiationem etiam alicuius, et praecipue quando patratores criminum nequeunt inveniri, ad poenam personalem vel pecuniariam infligendam.

In cap. 9 des palermitaner Stadtrechtes findet sich der Inhalt des Privilegs wiederholt und ergänzt. Das Akkusationsverfahren wird als einzig zulässiges Verfahren statuiert, jedes abweichende (ertraordinarius modus) ausgeschlossen; es heißt dort mit Rücksicht auf die Amtstätigkeit des iustitiarius civitatis:

nonnisi ad accusationem vel delationem alicuius, quem tangit negotium contra quoslibet delinquentes, ex consuetudine civitatis ipsius in publicis et privatis criminibus officium suum exequitur, nec per modum inquisitionis generalis vel specialis aut alium extraordinarium modum in privatis et publicis criminibus habet procedere contra unum vel plures de civitate iam dicta ex officio suo, nec ad denuntiationem etiam alicuius . . . . ex hac antiqua et veteri consuetudine civitatis.

Bemerkenswert ist die hier gemachte Unterscheidung zwischen delatio und denuntiatio. Wenn das Statut das Verfahren mit delatio sogut wie das mit accusatio für zulässig erklärt, so ist dies nur so zu erklären,

---

[1]) Diese den Hauptinhalt des Privilegs zusammenfassenden Eingangsworte sind, auf einer Steintafel eingegraben, im Dome zu Palermo angebracht worden, wo sie heute noch zu lesen sind. Es mag daraus ein Schluß auf die Bedeutung, welche die Palermitaner denselben beilegten, gezogen werden.

[2]) In Pal. 9 heißt es von diesem iustitiarius civitatis: qui et magnae regiae curiae magister iustitiarius consuevit antiquitus per excellentiam appellari; er ist aber deshalb nicht identisch mit dem wirklichen iustitiarius magnae curiae, dem Hofrichter des Königs; der iustitiarius civitatis war im Gegensatz zu letzterem als oberster Stadtrichter ein städtischer Beamter, dem Range nach stand er den königlichen iustitiarii regionum gleich, welche als Unterbeamte des Hofjustitiars den 4 großen Gerichtsbezirken des Landes vorzustehen hatten. Vgl. v. Brünneck, a. a. O. S. 223.

daß dasselbe hier die delatio, wie wir es auch in den Const. r. Sic. teilweise finden, im Sinne der accusatio verstanden wissen will. Den Gegensatz dazu bildet die von dem Statute abgelehnte Einzelanzeige im Sinne der denuntiatio, bei welcher der Hinterbringer nicht bereit ist, die Rolle des Beweisführers zu übernehmen und die deshalb zur reinen inquisitio führt. Es ist dies ein erneuter Beweis für die Richtigkeit der von dem Verfasser bereits an anderer Stelle vertretenen Ansicht, daß die friderizianischen Konstitutionen den Ausdruck delatio in doppeltem Sinne gebrauchen, nämlich entweder völlig identisch mit accusatio oder aber verschieden davon im Sinne einer Einzelanzeige, durch welche der Anstoß zu einem inquisitorischen Einschreiten des Richters gegeben werden soll.

Auch dem geistlichen Richter der Stadt, dem archidiaconus Panormi wird zur Pflicht gemacht, daß er sich streng an das nach dem Rechte der Stadt ausschließlich zulässige Akkusationsverfahren halte:

nec procedat idem archidiaconus ad simplicem denuntiationem sibi factam contra aliquem civem Panormi vel aliquam mulierem, non extendat manus suas ex officio suo ad captionem ipsorum, sed ordinarie tantum accusationes audiat.[1])

So eifersüchtig sind die Palermitaner auf die Erhaltung und Beobachtung ihrer privilegierten Rechtsbräuche, so groß ist die Abneigung gegen jedes andere Prozeßverfahren, daß sie einem städtischen Gerichtsbeamten, der unter Verletzung der statutarischen Bestimmungen der Stadt ein Strafverfahren ex officio einleiten wollte, mit schweren Strafen drohen; derselbe würde sein Amt verlieren, für alle Zukunft zur Bekleidung einer öffentlichen Stellung in der Stadt unfähig sein und der Infamie verfallen.[2])

Eine weitere Verschiedenheit zwischen den Const. r. Sic. und dem palermitanischen Statut, die sich als Konsequenz der verschiedenen Prinzipien ergibt, von welchen das Prozeßverfahren in beiden Rechten beherrscht ist, tritt bei Beantwortung der Frage hervor, unter welchen Voraussetzungen eine Verhaftung des Angeklagten zulässig ist. Gemeinsam ist ja beiden Rechtsquellen das Prinzip, wonach eine Verhaftung des Angeklagten nur zulässig sein soll, wenn derselbe nicht Sicherheit durch Stellung genügend sicherer Bürgen (fideiussoria cautio) zu leisten vermag.[3]) Dagegen zeigt sich ein bemerkenswerter Unterschied, wenn wir die Ausnahmen, welche hier und dort von dieser Regel gemacht werden, vergleichen. Nach dem Rechte der Konstitutionen soll sich nämlich der Angeschuldigte dann nicht durch Bürgenstellung befreien können, wenn er auf handhafter Tat ertappt worden ist, einer notorischen, d. h. unleugbaren, Übeltat bezichtigt oder auf grund des Ergebnisses einer inquisitio als überführt zu betrachten ist. Demgegenüber verwehrt das Stadtrecht, dem die Überführung durch inquisitio fremd ist, dem Angeschuldigten nur in den Fällen des freiwilligen

---

[1]) Pal. 75 (bei v. Brünneck S. 54 unten). [2]) Pal. 85. [3]) Const. II, 19 (IV, 83); Pal. 9. Vgl. auch v. Brünneck, a. a. O. S. 328.

Geständnisses und der handhaften Tat das Recht, sich durch Bürgenstellung von der Verhaftung zu befreien.

Eine bevorzugte Stellung nimmt die Stadt Palermo endlich auch insofern ein, als sie von der Gesamtbürgschaft, d. h. von der gemeindlichen Haftung für ein Verbrechen, dessen Täter nicht gefunden werden kann, eximiert ist. Wir haben an anderer Stelle diese gemeindliche Haftung als eine Begleiterscheinung des Systems der Offizialverbrechensverfolgung mittels Rüge kennen gelernt.[1]) Es ist also nur natürlich und selbstverständlich, wenn die Stadt Palermo, welche der Rügegewalt der königlichen Beamten nicht unterworfen ist, auch von dem erwähnten Korrelat der Rüge Befreiung genießt. Auch die diesbezügliche Stelle des von Friedrich II. den Palermitanern erteilten Privilegs, aus welcher sich aufs neue der bereits an anderer Stelle nachgewiesene enge Zusammenhang zwischen Rüge und Gemeindehaftung ergibt, sei wegen des großen Interesses, das sie in Anspruch nehmen kann, hier nochmals hingewiesen; in derselben wendet sich der Kaiser mit folgenden Worten an die Palermitaner:

illa etiam consuetudine (utamini), per quam dicti officiales per modum inquisitionis generalis vel specialis . . . in unum vel plures de iam dicta civitate non debent procedere ex eorum officio . . . . et praecipue, quando patratores criminum nequeant inveniri, ad poenam personalem vel pecuniariam infligendam.[2])

Diese Worte Friedrichs II. werden durch das Statut Palermos[3]) des näheren ausgeführt und in bemerkenswerter Weise begründet:

et si quando criminum patratores, ut puta homicidae, fures, vel aliorum criminum patratores inveniri nequeant nec ipsius praesentantur aspectibus, ad vindictam motus ipsius iustitiarii non debet proinde contra civitatem irasci vel eorum cives innoxios desaevire, ut adversus civitatem eandem vel aliquos ex civibus attinentibus forsitan criminum patratori procedat propterea ad poenam personalem vel pecuniariam infligendam, cum peccata proprios auctores teneant nec ex delictis nocentium poena sit innoxiis imponenda.

Aus den zitierten Stellen des Statuts geht zur Genüge hervor, daß das Anklageverfahren in Palermo auf altem, im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung festgewurzeltem Herkommen beruhte. Sucht man in der Rechtsentwickelung dieser Stadt nach einer Erklärung für diese Tatsache, so findet sich nur eine, die Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen kann, nämlich die, daß in Palermo dem ehemaligen Hauptzentrum der sarazenischen Kolonisation, die Nachklänge des islamitischen, durchaus auf dem Boden des Anklageprinzips stehenden Prozeßrechtes bis in eine spätere Zeit fortgewirkt haben. Nur so ist die außergewöhnliche Widerstandskraft zu er-

---

[1]) S. oben V.

[2]) Huill.-Bréh. IV, p. 454. — Das nämliche ist kürzer in den bereits oben mitgeteilten Eingangsworten des Privilegs gesagt. [3]) Pal. 9.

klären, mit welcher sich die Palermitaner dem Eindringen des Inquisitionsprozesses entgegengesetzt, und die Energie, mit welcher sie von Friedrich II. die förmliche, in Gestalt eines Privilegs erteilte Anerkennung ihres angestammten Prozeßrechts erzwungen haben. Als ein weiterer Grund mag der demokratische Geist des Städtetums angesehen werden, welcher sich in den sizilischen Städten, ähnlich wie in den Städterepubliken des übrigen Italien, damals schon entwickelt hatte. Diesem aber mußte das der individuellen Freiheit des Einzelnen Spielraum gewährende Akkusationsverfahren weit mehr entsprechen als ein von königlichen Beamten betätigtes richterliches Untersuchungsverfahren.

IX. Die inquisitio im Dienste der Ketzerverfolgung.

Eine ganz besondere Ausbildung und ausgedehnteste Anwendung hat das Inquisitionsverfahren im Dienste der Ketzerverfolgung, als inquisitio haereticae pravitatis, gewonnen, so zwar, daß heute vulgariter unter dem Ausdruck Inquisition vielfach dies spezielle Anwendungsgebiet des inquisitorischen Verfahrens verstanden wird. Seit dem frühen Mittelalter war die Ketzeraufspürung Gegenstand des kirchlichen Sendrügeverfahrens, der inquisitio in diesem Sinne, gewesen. Seit dann Papst Innocenz III. sein inquisitorisches Verfahren in den kirchlichen Strafprozeß einführte, gab es sich von selbst, daß sich Hand in Hand damit eine Neugestaltung des Ketzerverfahrens vollzog. Schon geraume Zeit, bevor Innocenz III. seine Prozeßgesetze schuf, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, hatte eine Bewegung mächtig an Boden gewonnen, deren revolutionäre Bestrebungen damals der Kirche wie dem Staate gleich gefährlich zu werden drohten. Die verschiedenen Sekten der Katharer waren es, die sich von Südfrankreich aus über das ganze westliche Europa ausgebreitet hatten. In der Provence unter dem Namen der Albigenser bekannt, tauchten sie in Italien als Patareni auf. Da sie außer zahlreichen Neuerungen auf kirchlichem Gebiete auch gewisse staatsfeindliche Ziele anstrebten, hatten Kirche und Staat ein gleich großes Interesse an ihrer rücksichtslosen Verfolgung und Unterdrückung. Was war da naheliegender, als daß man auf der Suche nach einem wirksamen Mittel zu ihrer Bekämpfung begierig die praktische Handhabe ergriff, welche das neue Inquisitionsverfahren für die Offizialverfolgung des Verbrechens bot, um dem gemeinsamen Feinde mit Erfolg entgegentreten zu können. So ist aus dem Zusammentreffen jener mittelalterlichen Ketzerbewegung mit der Reformierung des Strafprozesses jenes rechtliche Gebilde entstanden, das in der Geschichte der folgenden Jahrhunderte unter dem Namen der Ketzerinquisition eine so weittragende Bedeutung gewinnen sollte.

Es ist hier nicht der Ort, den gesamten Verlauf der kirchlichen Ketzergesetzgebung zu schildern.[1]) Es sei nur darauf hingewiesen, daß die

[1]) Näheres über den Gang der Ketzergesetzgebung in Kirche und Reich s. bei Ficker, die gesetzl. Einführung der Todesstr. für Ketzerei in den Mittlgen.

energische Ketzerverfolgung, welche damals einsetzte, ihren Ausgang von den großen Konzilien und Synoden am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts nahm, auf welchen sich die weltbeherrschende Macht des Papsttums in ihrer großartigsten Entfaltung zeigte.[1]) Das für die kirchliche Ketzerpolitik wichtigste derselben ist das vierte Laterankonzil, auf welchem Innocenz III. die Bahnen vorzeichnete, in welchen sich die Ketzergesetzgebung der nachfolgendem Päpste fortbewegt hat.[2])

An die lateranensischen Beschlüsse des Jahres 1215 hat sich in vielen Punkten auch die umfangreiche Gesetzgebung angeschlossen, welche Friedrich II. von Hohenstaufen teils als deutscher Kaiser, teils als König von Sizilien zum Zwecke einer wirksamen Verfolgung der Ketzerei erließ. Schon i. J. 1213, also kurz nachdem er deutscher König geworden war, hatte derselbe auf einem Hoftag zu Eger dem Papst Innocenz III. tatkräftigste Unterstützung zur Unterdrückung aller häretischen Strömungen zugesichert.[3]) Dieses Versprechen hat der Kaiser getreulich erfüllt, indem er bis zu seinem endgiltigen Bruch mit der Kurie (1239) nicht müde ward, mit ebenso großer Energie als Rücksichtslosigkeit die Ketzer zu verfolgen, wo immer er ihnen begegnete. Schon mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden[4]), wie gerade ein so aufgeklärter Denker und sonst keineswegs kirchenfreundlicher Politiker wie Friedrich sich zu so grausamen, von finsterem Rachegeist erfüllten Bestimmungen gegen die Ketzer herbeilassen konnte. Die Erklärung hiefür hat man in verschiedenen Umständen zu suchen. Einmal war die Ketzerverfolgung, wie auch Ficker erwähnt, ein Gebiet, auf welchem der Kaiser dem Pabste Äquivalente für dessen Entgegenkommen in anderen Fragen bieten konnte, ohne sich selbst in irgend welcher Weise wehe zu tun. Dazu kam, daß, wie schon angedeutet, die meisten Ketzersekten auch als staatsgefährlich gefürchtet waren. Doch ist zweifellos die Annahme berechtigt, daß auch ein so fortschrittlicher Herrscher wie der staufische Kaiser sich der großen Strömung seiner Zeit und dem ungeheuren politischen Druck, welchen das damals auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangte Pabsttum ausübte, nicht zu entziehen vermocht

---

des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 1880, S. 179ff.; ferner bei Winkelmann, ebenda, IX, S. 136; Winkelmann, Kaiser Friedrich II., S. 431; Hinschius, V S. 380 ff.

[1]) Es sind dies vor allem das Laterankonzil von 1179 unter Alexander III., das Konzil von Verona (1184) unter Lucius III. und das Laterankonzil von 1215 unter Innocenz III.

[2]) Die Hauptstellen der lateranensischen Beschlüsse von 1215 sind in das corp. iur. can. übergegangen und, soweit sie die inquisitio haereticae pravitatis betreffen, in c. 8, 9, 13 X de haeret. V, 7 enthalten. Vgl. auch Biener, Inqu. Proz. S. 60 ff.

[3]) Mon Germ. Leg. II, 224; H.-B. I, 269. Vgl. Winkelmann, a. a. O. S. 41 und 431.

[4]) Vgl. Kohler, Studien V, S. 599. Ficker, a. a. O. S. 201, und Del Vecchio, la Legislazione di Federico II Imperatore, S. 159.

und demselben, vielleicht gegen seine wirkliche Überzeugung, nachgegeben hat.

Nachdem Friedrich II. schon im Jahre 1220 gelegentlich seiner Kaiserkrönung[1]) für Italien und sodann i. J. 1224[2]) für die Lombardei Gesetze von äußerster Strenge gegen die Ketzer erlassen hatte, schuf er, dem Drängen der päpstlichen Curie nachgebend, besondere Ketzergesetze für seine sizilische Erbmonarchie, welche er als Bestandteil seiner melfischen Konstitutionen (1231) publizierte.[3]) Dieselben stimmen im wesentlichen mit den früher für Italien[4]) und in den darauffolgenden Jahren für das ganze Reich[5]) erlassenen Ketzergesetzen überein und kommen den kirchlichen Forderungen in Betreff der Bestrafung und Verfolgung der Ketzer und der den kirchlichen Organen dabei seitens der weltlichen Gewalt zu leistenden Unterstützung in weitgehendem Maße entgegen.[6])

Die 1231 als Bestandteil der Const. r. Sic. erlassenen Ketzergesetze haben bereits in den darauffolgenden Jahrzehnten eine Bedeutung erlangt, die weit über die Grenzen Siziliens hinausreichte, und das ging so zu: am 14. Mai 1238 zu Cremona und am 22. Februar 1239 zu Padua hat Friedrich II. eine erneute Publikation[7]) der wichtigsten von ihm in früheren Jahren erlassenen Ketzergesetze vorgenommen, indem er gleichzeitig das räumliche Geltungsgebiet derselben auf das ganze imperium ausdehnte. Diese Neupublikation besteht aus drei Stücken; das erste wiederholt die 1232 für Deutschland auf dem Reichstage zu Ravenna erlassene Konstitution, das

---

[1]) Mon. Germ. Leg. II, 243; H.-B. II, 3; Winkelmann, Kaiser Friedrich II. S. 150; Ficker, a. a. O. S. 192 ff. Das Gesetz von 1220 deckt sich in vielen Punkten mit dem erwähnten lateranensischen Dekret.

[2]) H.-B. II, 421—423.

[3]) Const. I, 1 u. 2 (5 ff.); Mon. Germ. Leg. II, 327 u. 328. Vgl. Hinschius V, S. 385. — Papst Gregor IX. selbst hatte den Kaiser zu energischem Einschreiten gegen die Ketzer in seinem sizilischen Reiche aufgefordert, indem auch dort die Ketzerei bereits vielfach Wurzeln geschlagen hatte. Da der Kaiser mit der Kurie damals vorzügliche Beziehungen unterhielt, hat er den Anregungen derselben bereitwilligst entsprochen (vgl. R. Schmidt, S. 88, A. 1; Ficker, S. 202).

[4]) Die in dem Gesetze von 1224 zum erstenmal reichsgesetzl. für Ketzerei ausgesprochene Strafe des Feuertodes hat Friedrich in seine sizilischen Konstitutionen übernommen. Vgl. auch Zechbauer, das mittelalt. Strafr. Siziliens, bes. Teil, unter „Vergehungen gegen die Kirche."

[5]) 1232 auf dem Reichstag zu Ravenna; vgl. Winkelmann, S. 432.

[6]) Was die Bestrafung der Ketzer anlangt, so hat die Kirche erst seit Gregor IX. die Verhängung der Todesstrafe über Ketzer von seiten des weltlichen Rechtes gefordert. Während Innocenz III. (c. 13 X cit.) nur auf eine wirksame Durchführung der vom kirchlichen Rechte verhängten Strafen gedrungen hat, ist von dem erstgenannten Papste, Innocenz' Nachfolger, die Anwendung der Verbrennungsstrafe gegenüber den Ketzern nicht nur gebilligt, sondern sogar gefördert worden (vgl. Hinschius V, S. 382; 384 A. 9; 385 A. 1). Friedrich II. hat diese kirchlichen Bestrebungen auf das eifrigste unterstützt und praktisch durchgeführt.

[7]) Mon. Germ. Leg. II, 326.

zweite gibt den tit. 1 des ersten Buches der sizilischen Konstitutionen wieder, das dritte enthält außer der Konstitution vom Jahre 1220[1]) die sizilische Konstitution gegen die receptatores et fautores Patarenorum.[2]) So waren die ursprünglich für die sizilische Erbmonarchie bestimmten Ketzergesetze der melfischen Konstitutionen in den Rang von Reichsgesetzen vorgerückt. In noch stärkerem Maße mußte ihre Autorität wachsen, als sie in der Fassung, die sie zu Padua erhalten hatten, von Papst Innocenz IV. 1252 bestätigt und den italienischen Städten behufs Eintragung in die städtischen Statutenbücher übersandt wurden.[3]) Auch spätere Päpste, nämlich Alexander IV. (1258) und Clemens IV. (1265), haben die friderizianischen Gesetze feierlich bestätigt und dadurch den Inhalt derselben als eine Quelle auch des kanonischen Ketzerrechtes für alle Zeiten anerkannt.

Was die Vorschriften, welche Friedrich II. für das gegen die Ketzer anzuwendende Prozeßverfahren statuiert, im besonderen anlangt, so ist vor allem zu bemerken, daß die Häresie nach dem Rechte der Const. r. Sic. Gegenstand der staatlichen Offizialverfolgung war. Die katholische Kirche hatte die Verfolgung der Ketzer ursprünglich als zur Zuständigkeit der Sendgerichte gehörend erklärt.[4]) Diese Zuständigkeit war durch die kirchliche Ketzergesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts aufs neue bestätigt worden[5]), sodaß in der gesamten katholischen Welt die inquisitio haereticae pravitatis Aufgabe des Bischofs war, der zu diesem Zweck jährlich ein bis zweimal seine Diözese zu bereisen (circumire) hatte. Daneben hatte die Kirche bereits seit dem 11. Jahrhundert von den weltlichen Gewalten gefordert, ihr bei Aufspürung, Bestrafung und Vertreibung der Ketzer mit ihren weltlichen Mitteln tatkräftigste Unterstützung zu gewähren.[6]) Dies Verlangen war mit vergrößerter Energie gestellt worden, als mit dem Beginne des 13. Jahrhunderts die Ketzergefahr in ein akutes Stadium getreten war und von der Kirche die gewaltigsten Anstrengungen zur Beseitigung derselben gemacht wurden.[7]) Daß Friedrich II. sein möglichstes getan hat, um den Wünschen der Curie gerecht zu werden, lehrt ein Blick in die einschlägigen Stellen seiner sizilischen Konstitutionen.

---

[1]) In der Fassung vom 22. Februar 1232.

[2]) Const. I, 2.

[3]) Über die Aufnahme der friderizianischen Ketzergesetze in die italienischen Stadtrechte s. Kohler, Studien V, S. 596 ff; ferner Ficker, a. a. O. S. 225, Del Vecchio, a. a. O. S. 158.

[4]) Vgl. Biener, Beiträge S. 69 ff.

[5]) So auf dem Konzil von Verona (1184) (c. 9 X de haeret. V, 7).

[6]) Vgl. Hinschius V, S. 388, A. 8.

[7]) Vgl. Hinschius, S. 389. — Die Verpflichtung der weltlichen Gewalt, den kirchlichen Organen bei Betätigung der Ketzerverfolgung mit dem bracchium saeculare zu Hilfe zu kommen, war vom vierten Laterankonzil mit universeller Giltigkeit statuiert worden (c. 14 X de off. iud. ord. I, 31), nachdem sie bereits früher in verschiedenen kirchlichen Gesetzen partikulären Charakters ausgesprochen worden war.

Den Gang des bei Aufspürung und Aburteilung der Ketzer in Sizilien zur Anwendung gelangenden Verfahrens zeigt folgende Stelle:

Ut ipsorum (Patarenorum) nequitia, qui quia Deum non sequuntur, in tenebris ambulant, detegatur, nemine etiam deferente, diligenter investigari volumus huiusmodi scelerum patratores et per officiales nostros, sicut et alios malefactores, inquiri ac inquisitione notatos, etsi levis suspicionis argumento tangantur, a viris ecclesiasticis et praelatis examinari iubemus; per quos si evidenter inventi fuerint a fide catholica saltem in aliquo deviare, ac per ipsos pastorali more commoniti tenebrosis diaboli relictis insidiis noluerint agnoscere Deum lucis, sed in erroris concepti constantia perseverent, praesentis nostrae legis edicto damnatos mortem pati Patarenos decernimus quam affectant, ut vivi in conspectu populi comburantur flammarum commissi iudicio.[1])

Diesen Worten des Gesetzes entnehmen wir Folgendes: Friedrich II. weist seine Beamten an, die Ketzer im Wege des inquisitorischen Officialvorgehens ex officio (nemine etiam deferente) zu verfolgen. Das Verfahren, welches sie hiebei einzuschlagen haben, ist dasjenige, welches wir bereits unter der Bezeichnung der inquisitio specialis kennen. Sobald der Richter auf irgend welche Weise Kenntnis von einem Falle des Häresievergehens erlangt hat, ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, mittels einer inquisitio genauere Nachforschungen anzustellen. Selbstverständlich ist, daß er auch durch eine Einzeldenuntiation zu einem solchen Vorgehen veranlaßt werden kann.[2]) Dem altertümlichen Charakter[3]), welchen sich die inquisitio in Sizilien bewahrt hat, entsprechend, erfolgt dieselbe in Gestalt einer Gemeindeumfrage, einer Rüge. Mit Hilfe derselben verschafft sich der Richter eine Diffamation, d. h. Auskunft über die Person des mutmaßlichen Schuldigen und gewinnt damit die Grundlage zu einem weiteren Verfahren gegen den „notatus". Ein Unterschied gegenüber dem gewöhnlichen Verfahren mit inquisitio ergibt sich insofern, als anstelle der sonst erforderlichen publica fama nach den eigenen Worten des Gesetzgebers bereits eine levis suspicio als Anstoß für Einleitung eines Beweisverfahrens genügt. Das Beweisverfahren findet, gemäß dem vorzüglich kirchlichen Charakter des Verbrechens, vor dem geistlichen Richter statt. Dieser hat den der Ketzerei Verdächtigen einem eingehenden Verhör zu unterziehen und, wenn

---

[1]) Const. I, 1 (de haeret. et Patarenis) (7).

[2]) Daneben bestand auch die Möglichkeit, daß das Verbrechen im Wege des Akkusationsverfahrens verfolgt wurde; dies geht daraus hervor, daß Friedrich II. in der zitierten constitutio das crimen haereseos ausdrücklich als crimen publicum im Sinne der veteres leges, d. h. des römischen Rechtes (vgl. Mommsen, röm. Strafr., S. 192), und somit die Popularklage als zulässig erklärt. Doch ist nicht anzunehmen, daß diese Bestimmung große praktische Bedeutung gehabt hat, indem für die Ketzerverfolgung zweifellos das inquisitorische Verfahren am meisten geeignet war.

[3]) Vgl. oben 3. Abschn. V.

er ihn für schuldig befindet, der Vorschrift des kanonischen Rechtes gemäß zunächst im Wege einer pastoralis monitio aufzufordern, von seinem ketzerischen Verhalten abzulassen. Erst wenn sich der „commonitus“ dessen weigert, hat er ihn der weltlichen Behörde zu übergeben, welche das von dem geistlichen Gerichte gefällte Urteil ohne weiteres anzuerkennen und die Strafe zu vollstrecken hat.[1])

Bemerkenswert ist endlich, daß in der friderizianischen Gesetzgebung so wenig wie in den ihr vorausgegangenen Papstgesetzen von der Tortur die Rede ist, die sich als ein Mittel zur Überführung des der Ketzerei Verdächtigten schon in der nächsten Zukunft in das Verfahren einzudrängen begann[2]) und in der Folgezeit eine so bedeutsame Rolle im Dienste der Ketzerinquisition zu spielen berufen war. Immerhin war aber die unmittelbare Grundlage zur Anwendung der Tortur in den päpstlichen und kaiserlichen Gesetzen der friderizianischen Epoche bereits insofern gegeben, als darin das Verbrechen der Ketzerei in Bezug auf seine juristische Behandlung auf eine Stufe mit dem crimen laesae maiestatis gestellt und die spätere Praxis somit in den Stand gesetzt wurde, die rigorosen Bestimmungen des römischen Rechts über die Anwendung der Tortur bei diesem Verbrechen im Wege der Interpretation auf die Ketzerei auszudehnen.[3])

X. Das Verfahren mit notorium und bei handhafter Tat.

Der Vollständigkeit halber erübrigt noch, auf ein Verfahren hinzuweisen, welches das inquisitorische in gewisser Weise ergänzte und gleich diesem ein wichtiger Faktor unter den von Friedrich II. zur Säuberung des Landes von Gewohnheitsverbrechern und sonstigen gefährlichen Leuten getroffenen strafprozessualen Maßnahmen war. Es ist das auf grund der Notorietät, d. h. der Offen- und Gerichtskundigkeit eines Verbrechens, platzgreifende Verfahren.

Die Stellung der Const. r. Sic. zum notorischen Verbrechen wird man sich am besten dadurch verständlich machen, daß man dieselbe in ihre rechtshistorischen Wurzeln zurückverfolgt.

---

[1]) Vgl. Hinschius V, S. 312 A. 4. — Über die Strafen, mit welchen Friedrich II. die Ketzer und Ketzergehilfen bedrohte, vgl. Zechbauer, das mittelalterl. Strafr. Siziliens, bes. Teil, unter „Vergehungen gegen die Kirche“.

[2]) Vgl. Biener, Beiträge S. 74.

[3]) Innocenz III. hat zuerst die römischen Bestimmungen über das crimen laesae maiestatis in den Kreis des Ketzerverfahrens gezogen: cum enim secundum legitimas sanctiones reis laesae maiestatis punitis capite bona confiscentur eorum, . . . quanto magis, qui aberrantes in fide Domini Dei filium Jesum Christum offendunt, a capite nostro, quod est Christus, ecclesiastica debent districtione praecidi et bonis temporalibus spoliari? cum longe sit gravius aeternam quam temporalem laedere maiestatem (c. 10 X de haeret. V, 1). Dieser Auffassung des Pabstes ist auch Friedrich II. gefolgt, wenn er in seinen Konstitutionen (I, 1) sagt: Immo crimine laesae maiestatis nostrae debet ab omnibus horribilius iudicarii

Schon das fränkische Recht hatte an die Offenkundigkeit einer Tat, indem es dieselbe mit dem Verfahren auf grund handhafter Tat in Verbindung brachte, bestimmte Rechtsfolgen geknüpft. Das fränkische Verfahren auf grund handhafter Tat ging bekanntlich so vor sich, daß der gebunden vor Gericht geschleppte Täter ohne weiteres, d. h. ohne daß ihm eine Verteidigung gestattet worden wäre, dadurch überführt wurde, daß der Urheber der Festnahme mit Hilfe einer bestimmten Anzahl der durch das Gerüfte aufgebotenen Schreimannen die Schuld desselben beschwor.[1]) Entbehrlich war dieser Überführungsbeweis durch Eid jedoch dann, wenn die Tat notorisch, d. h. vor den Augen vieler Zeugen oder des Richters selbst begangen worden oder aus einem anderen Grunde allgemein bekannt war. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß schon in fränkischer Zeit die Notorietät, d. h. die Offenkundigkeit einer Tat, die nämliche prozessuale Lage zu schaffen vermocht hatte, wie die Handhaftigkeit eines Verbrechens im Vereine mit dem Eid des Urhebers der Festnahme. Der innere Zusammenhang ist leicht einzusehen: Der notorische Übeltäter kann ebensowenig wie der auf grund handhafter Tat mittels Eid überführte seine Schuld mehr leugnen, weil das Beweismaterial zu erdrückend ist. Dies ist deshalb besonders beachtenswert, weil im späteren Mittelalter das notorische Verbrechen überhaupt, nicht mehr blos die Notorietät eines handhaften Verbrechens, als hinreichende Grundlage zur Einleitung eines Offizialverfahrens erscheint. Unter Vorgang des kanonischen[2]) Rechts ist man allgemein dazu gekommen, den notorischen Verbrecher ohne weiteres Verfahren auf polizeilich-exekutivem Wege zu verurteilen, indem man die Offenkundigkeit der Tat als ausreichenden Schuldbeweis genügen ließ. Gleichzeitig gewöhnte man sich daran, in der handhaften Tat, bei welcher ja die Notorietät infolge der nach den meisten germanischen Rechten mit der Festnahme des Täters zu verbindenden Erhebung des Gerüftes meist von selbst gegeben war, einen bloßen Spezialfall des notorischen Verbrechens zu sehen.

Auf diesem Standpunkte stehen auch die friderizianischen Konstitutionen. Über den Begriff des notorium erteilt der Gesetzgeber Auskunft in einer constitutio, in welcher davon die Rede ist, daß sich der eines Verbrechens Beschuldigte jederzeit durch Stellung von Bürgen von der Verhaftung solle befreien können,

nisi crimen adeo vel confessione sua vel ipsa flagranti deprehensione

---

quid in divinae maiestatis iniuriam dignoscitur attentatum, quamquam in iudicii potestate alter alterum non excedat.

[1]) Vgl. Brunner, Deutsche R. G. I, S. 481 ff.; Schröder, Deutsche R. G. S. 365.

[2]) Das kanonische Recht kennt ein selbständiges, ex officio einzuleitendes Verfahren mit notorium; so bestimmt Innocenz III. in c. 31 X de simon. V, 3: ad corrigendos subditorum excessus debet praelatus assurgere — contra quos, ut de notoriis excessibus taceatur, tribus modis procedi potest, per accusationem videlicet, denuntiationem et inquisitionem eorum. Vgl. Biener, a. a. O.; München, a. a. O. S. 446 ff.; Hinschius V, S. 359 A. 1.

sit evidens aut publice facta inquisitione sit publicum aut notorium habeatur, ut iam constet reum ad nihil aliud inficiari proposita, nisi ut poenam differat, quam levis et infamatae personae temeritas et propositae qualitas accusationis exposcit.[1])

Das Gesetz stellt hier drei verschiedene prozessuale Möglichkeiten, nämlich den Fall des auf Geständnis oder handhafter Tat beruhenden crimen evidens, den Fall des crimen publicum und endlich den Fall des crimen notorium einander insofern gleich, als sie alle eine prozessuale Lage erzeugen, in welcher der Schuldbeweis als erbracht anzusehen und eine weitere Verteidigung des Beklagten somit überflüssig und nutzlos ist. Die vom Gesetzgeber gemachte Unterscheidung zwischen crimen evidens, crimen publicum und crimen notorium ist dem kanonischen Rechte[2]) entlehnt, welches unter dem crimen evidens das unzweifelhaft feststehende, unter dem crimen publicum ein öffentlich, d. h. vielen Leuten, bekanntes, unter dem crimen notorium[3]) die Vereinigung von beiden, nämlich ein vielen Leuten als unzweifelhaft bekanntes Verbrechen versteht. Friedrich II. stellt diese verschiedenen Begriffe, ohne auf ihre Bedeutung des näheren einzugehen, hinsichtlich ihrer prozessualen Bedeutung gleich; insbesondere dürfte zwischen dem crimen publicum und notorium kein rechtlich relevanter Unterschied zu suchen sein. Neu ist bei Friedrich II. gegenüber dem kanonischen Rechte die Auffassung, daß ein Verbrechen durch inquisitio notorisch werden kann. Dieselbe hängt damit zusammen, daß die inquisitio in Sizilien in Form der Gemeinderüge abgehalten wurde und somit allerdings dem Richter Gelegenheit bot, sich durch Umfrage unter den Gemeindeleuten von der Notorietät eines Verbrechens zu überzeugen.

Die prozessuale Gleichstellung dieser verschiedenen Fälle des offenkundigen Verbrechens, insbesondere der des handhaften Verbrechens (flagrans maleficium) mit dem notorium, besteht nach dem Rechte der Const. r. Sic. nicht bloß hinsichtlich der Frage der Verhaftung des Angeschuldigten, auf welche sich die oben zitierte Gesetzesstelle speziell bezieht, sondern überhaupt bezüglich des ganzen Verfahrens, das hier zur Anwendung kommen soll. Die wesentlichen Züge desselben schildert Friedrich II. in einer bereits mehrfach zitierten nova constitutio, in welcher er die Amtspflichten der iustitiarii regionum regelt.[4]) Er beauftragt dieselben, die ihnen anvertraute Provinz beständig zu bereisen, Gerichtstage abzuhalten und dabei den verbrecherischen Elementen nachzuspüren. Im allgemeinen haben sie sich darauf zu beschränken, die an sie herantretenden Klagen zu entscheiden, gegen handhafte und notorische Verbrecher aber haben sie,

---

[1]) Const. II, 10 (83). — Roffredus bespricht diese Stelle in seinen lib. sup. iure pontif., rubr. qualiter secundum constitutiones regni in accusatum procedatur.

[2]) Die ganze Theorie geht auf Ambrosius zurück. Die Stelle ist uns durch Pabst Stephan V. (a. 887) in c. 17 C. II. qu. 1 erhalten. Bezüglich des crimen evidens vgl. c. 9 X de accus. V, 1. — Vgl. München, a. a. O. S. 108.

[3]) Vgl. c. 14 X de appell. II, 28. [4]) Nov. Const. I, 52 (191).

auch wenn es an einem Ankläger fehlt (si deferentes vel accusantes defuerint), ex officio vorzugehen und dieselben, wo sie ihrer habhaft werden (in locis, in quibus ea perpetrata repererint), ohne weiteres Verfahren (nullis dilationibus seu accusationum solemnitatibus expectatis) abzuurteilen:

Flagrantia maleficia non ulterius protrahant, sed ipsa in locis, in quibus ea perpetrata repererint, punientes, maleficos, ut puta famosos latrones et fures, qui maleficia sua nulla nequeunt tergiversatione celare, publicorum itinerum aggressores seu quoslibet recentes et publicos homicidas per nemora forsitan fugitivos vel aliter latitantes ob conscientiam criminum patratorum, per se interdum, interdum per alios, expensa etiam si viderint expedire de curiae nostrae pecunia, diligentissime perquisitos nullis dilationibus seu accusationum solemnitatibus expectatis, si deferentes vel accusantes defuerint, de provincia poena legitimae severitatis extirpent.

Das hier geschilderte Verfahren ist kein gerichtliches, sondern ein polizeilich-exekutives. Es beruht darauf, daß in all den vom Gesetz aufgezählten Fällen der Beweis der Schuld von vornherein als erbracht anzusehen, jede Verteidigung des Schuldigen somit auszuschließen ist. Es bedarf daher zur Bestrafung des Täters auch keiner gerichtlichen Verhandlung, keines Richterspruches. Wir haben sonach in diesem auf Notorietät beruhenden Verfahren ein Mittel zu erblicken, welches eine Offizialverfolgung des Verbrechens auch außerhalb der einen großen Gerichtsapparat erfordernden inquisitio ermöglicht und somit als eine Ergänzung derselben bezeichnet werden kann.

Bemerkenswert ist auch eine Bestimmung Friedrichs II., welche die summarische Aburteilung eines auf handhafter Tat ergriffenen nächtlichen Einbrechers, Brand- oder Schadenstifters befiehlt:

Praedicti autem clandestini et nocturni malefactores, si in ipso facinore deprehensi vel aliter legitime convicti fuerint, capite puniantur.[1])

Das Gesetz scheint hier schon durch die Knappheit seiner Ausdrucksweise andeuten zu wollen, wie kurz der Prozeß war, der mit dem handhaften Übeltäter gemacht wurde.

XI. Resultat.

Kehren wir am Schlusse nochmals zu der eingangs[2]) dieser Erörterungen über das sizilische Inquisitionsverfahren besprochenen Streitfrage zurück. Es handelt sich, um dieselbe nochmals zu fixieren, dabei um den Gegensatz der bisher allgemein festgehaltenen Ansicht, daß Friedrich II. das kanonische Inquisitionsverfahren, die Schöpfung des großen Innocenz III., in seine Const. r. Sic. rezipiert und dasselbe damit zum ersten Mal in die weltliche Gerichtspraxis eingeführt habe, und

[1]) Const. I, 27 (28). [2]) S. oben I!

der von Rich. Schmidt[1]) in jüngster Zeit aufgestellten Hypothese, daß man in den melfischen Konstitutionen des staufischen Kaisers eine Sanktion altnormannischen Rechtes, und damit nicht eine Nachbildung, sondern vielmehr die Quelle der innocentinischen inquisitio zu erblicken habe.

Was ergeben nun die im Vorausgehenden angestellten Untersuchungen für die Entscheidung der fraglichen Kontroverse? Es wurde, hierin übrigens in Übereinstimmung mit den R. Schmidt'schen Ausführungen, zur Evidenz nachgewiesen, daß der Ursprung der sizilischen inquisitio tatsächlich im fränkisch-normannischen Rügeverfahren zu suchen ist. Es wurde aber ferner nachgewiesen, daß Friedrich II. dies Rügeverfahren in einer Weise ausgebaut und vervollkommnet hat, für die ihm das fränkisch-normannische Recht ganz gewiß keine Vorbilder bieten konnte. Er hat der alten Form des Rügeverfahrens, die er als inquisito generalis bezeichnet, eine neue in Gestalt der inquisitio specialis hinzugefügt, die es dem Richter ermöglichte, auch wegen einzelner, bestimmter Verbrechen, auf grund von Einzelanzeigen oder aus eigener Initiative, im Wege der Gemeindeumfrage, d. h. inquisitorisch, vorzugehen — gewiß ein dem fränkisch-normannischen Rügeverfahren, welches immer nur die Nachforschung nach unbestimmten Verbrechen zum Gegenstande hatte, durchaus fremdes Element. Den im fränkisch-normannischen, wie überhaupt germanischen Rechte begründeten, auf die Rüge folgenden Reinigungsbeweis mit Gottesurteil hat er, den Intentionen des großen Innocenz folgend, beseitigt und an die Stelle desselben das römisch-kanonische Beweissystem mit getrenntem Zeugenverhör gesetzt, wie es auch Innocenz III. in das kanonische Inquisitionsverfahren eingeführt hat. Endlich entspricht auch die ganze Struktur seines Strafprozesses der des kanonischen: Der Akkusationsprozeß ist das Regelverfahren, daneben stehen verschiedene Arten des außerordentlichen Verfahrens, die inquisitio und, als Unterart derselben, das Verfahren mit delatio, sowie das Verfahren auf grund von notorium. Es bedeutet dies eine volle Analogie zu der Vierteilung des Verfahrens, wie sie sich für den kanonischen Strafprozeß in folgender, auf Innocenz III. zurückzuführender Stelle ausgesprochen findet:

ad corrigendos subditorum excessus debet praelatus assurgere — contra quos, ut de notoriis excessibus taceatur, tribus modis procedi potest, per accusationem videlicet, denuntiationem et inquisitionem eorum.[2])

Es kann sonach nicht zweifelhaft sein, daß Friedrich II. das ein halbes Menschenalter vor Entstehung seiner sizilischen Konstitutionen bereits in seinen Grundformen vorliegende kanonische Inquisitionsverfahren, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in der Hauptsache recipiert und auf das in Sizilien aus der Normannenzeit übernommene Rügeverfahren aufgepflanzt hat. Es war dies, wie sich gezeigt hat, um so leichter, als auch

---

[1]) Herkunft des Inquisitionsprozesses (Freiburger Festschrift, 1902, S. 114).

[2]) c. 31 X de simon. V, 3.

die innocentinische inquisitio auf dem grundlegenden Gedanken des Rügeverfahrens, auf der Bezichtigung durch die fama publica aufgebaut war. Dagegen liegt kein berechtigter Grund vor, aus diesem Umstand die Schlußfolgerung zu ziehen, daß in der sizilischen inquisitio das Vorbild der kanonischen zu erblicken sei. Vielmehr ist und bleibt die Annahme R. Schmidts, daß Innocenz III. die Anregung — und um mehr könnte es sich keinesfalls handeln — zu seiner prozeßrechtlichen Neuerung aus dem normannisch-sizilischen Rechte geschöpft habe, eine unbewiesene und unwahrscheinliche Hypothese. Denn wenn auch der Papst das von ihm geschaffene inquisitorische Beweisverfahren tatsächlich an die Form der alten inquisitio — im Sinne des Rügeverfahrens — angeknüpft hat, so ist es doch recht unwahrscheinlich, daß er bis nach Sizilien gehen mußte, um sich die Kenntnis desselben zu verschaffen. Es lassen sich nämlich auch andere, näherliegende Erklärungen für die erwähnte Tatsache finden, so vor allem die, daß ja die ältere inquisitio, d. h. das Rügeverfahren, im kirchlichen Recht in Gestalt der bischöflichen Sendrüge von alters her vorhanden war. Aber selbst angenommen, es wäre richtig, was R. Schmidt behauptet, daß nämlich Innocenz III. die Kenntnis dieser älteren inquisitio dem normannisch-sizilischen Rechte verdankt hat, so würde dies an der Neuheit und Selbständigkeit der Prozeßreformen des großen Papstes nicht das Geringste ändern. Denn nicht in der Verwendung dieser älteren inquisitio beruhte die innozentinische Neuschöpfung — dieselbe lieferte nur den Ausgangspunkt hiefür, nämlich das Verfahren auf grund von fama publica —, sondern in der Ausgestaltung der Offizialverbrechensverfolgung und in der Neuschaffung eines wirksamen, inquisitorischen Beweisverfahrens. Für beides konnte der Papst in dem vorfriderizianischen Rechte des sizilischen Normannenstaates keinerlei Anhaltspunkte gefunden haben, das war sein eigenes, wenn auch z. T. an Vorhandenes anknüpfendes Werk. Damit ergibt sich von selbst die weitere Schlußfolgerung, daß die von Friedrich II. in Sizilien eingeführten Prozeßreformen, deren Übereinstimmung mit dem von Innocenz III. neugestalteten kanonischen Inquisitionsprozesse in fast allen wesentlichen Punkten dargetan wurde, nur eine Nachbildung des letzteren sein können. Es ist sonach auch in Zukunft an der Meinung, die bisher als die herrschende gegolten hat, festzuhalten, daß nämlich Innocenz III. der Schöpfer des Inquisitionsprozesses, Friedrich II. von Hohenstaufen aber derjenige Herrscher war, der denselben durch seine sizilische Gesetzgebung zuerst in das weltliche Recht eingeführt hat.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.